

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

2. Sitzung, 04.12.1907

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XXX. Landtags des Großherzogs. Oldenburg.

Zweite Sitzung.

Oldenburg, den 4. Dezember 1907, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage, betreffend Veräußerung eines Teiles des ehemaligen Arsenal-Etablissements zu Osternburg. (Anlage 6.)
 2. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über eine abändernde Bestimmung zu dem am 23. Oktober 1878 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Schaumburg-Lippe abgeschlossenen Staatsvertrage. (Anlage 1.)
 3. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend einen Zusatz zum Artikel 47 des Hausgesetzes für das Großherzogliche Haus vom 1. September 1872. (Anlage 13.)
 4. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg über die Vorbedingungen zur Anstellung im höheren Forstschutzdienste. 1. Lesung. (Anlage 5.)
 5. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Bestrafung der gewerbmäßigen Bildung und Leitung von sog. Serien- und Prämienlosgesellschaften. 1. Lesung. (Anlage 12.)
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Anlage 14, betreffend Einrichtung einer zweiten Doppelklasse am Seminar in Oldenburg. (Anlage 14.)
 7. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Eberförderungsgesetzes für das Herzogtum vom 4. Februar 1888. 1. Lesung. (Anlage 23.)
 8. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Gemeinden Neuenkirchen, Holdorf, Steinfeld und Damme, betreffend Wiedereinrichtung des Amtsgerichts Damme.
 9. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Beschwerde des Bierbrauers Georg Rolfs zu Wechta.
 10. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer. 1. Lesung. (Anlage 3.)
 11. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Oldenburgischen evangelischen Organistenvereins, betreffend Aufhebung bezw. Aenderung des Artikels 65 des Schulgesetzes.
 12. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Berechnung der den Wasserbaugenossenschaften zu erstattenden Grundsteuerbeträge. 1. Lesung. (Anlage 11.)
 13. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Prüfung der Kandidaten des Baufaches. 1. Lesung. (Anlage 17.)



14. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum zur Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 22. Januar 1879, 12. Januar 1888 und 11. März 1903, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser. 1. Lesung. (Anlage 30.)
15. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung. 1. Lesung. (Anlage 15.)

Vorsitzender Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Minister Ruchstrat II Cz., Geh. Oberbaurat Böhlk, Geh. Ministerialrat v. Finckh, Oberregierungsräte Scheer und Calmeyer-Schmedes, Oberfinanzrat Bödeker, Regierungsrat Willms, Landesökonomierat Dr. Buhlert und Landrichter Christians.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Abg. v. Fricken verliest das Protokoll.) Werden Einwendungen gegen das Protokoll erhoben? Es ist nicht der Fall, dann ist es genehmigt. Ich bitte sodann die Eingänge mitteilen zu wollen. (Geschieht durch Abg. v. Fricken.) Ist der Landtag mit den Ueberweisungen einverstanden? Es ist der Fall.

Ich habe sodann mitzuteilen, daß als Stenographen für unsere Verhandlungen die Herren Gerichtsaktuar Siedenburg hier, und Hilfsaktuar Riemann in Delmenhorst eingetreten sind. Ich habe die Herren vorzustellen.

Als selbständige Anträge sind eingegangen zunächst ein Antrag des Herrn Abg. tom Dieck. Er beantragt zu beschließen:

unter besonderem § im Voranschlag für 1908 für das Herzogtum Oldenburg (Anlage 19) einen Betrag von M 2000 für Reise- und Aufenthaltsgelder an Lehrer zwecks Sprachenstudien im Auslande einzustellen.

Ich nehme an, daß der Landtag diesen Antrag in Betracht ziehen will. Er ist bereits dem Finanzausschuß überwiesen. Der Landtag ist einverstanden. Desgleichen ist eingegangen ein selbständiger Antrag des Herrn Abg. Müller. Er beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägungen über die Aufhebung des Artikels 12 des Gesetzes vom 28. März 1867, betreffend revidiertes Zivilstaatsdienergesetz (Bestimmungen über Kautionen) einzutreten, dem Landtage das Ergebnis dieser Prüfung mitzuteilen und ihm gegebenenfalls eine Gesetzesvorlage wegen Aufhebung des Artikels 12 zugehen zu lassen.

Ich nehme an, daß der Landtag auch diesen Antrag in Betracht ziehen will. Er ist bereits dem Verwaltungsausschuß zugewiesen. Der Landtag ist einverstanden. Es ist weiter eingegangen ein selbständiger Antrag des Herrn Abg. Müller. Er beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, dem im Jahre 1908 zusammentretenden Landtage eine Vorlage wegen der Erbauung einer Bahn von Barel nach Rodenkirchen zugehen zu lassen.

Ich nehme auch hier an, daß der Landtag diesen Antrag in Betracht zieht. Er ist dem Eisenbahnausschuß überwiesen. Der Landtag ist einverstanden. Es ist mir sodann überreicht ein selbständiger Antrag des Herrn Abg. Tappenbeck. Er beantragt:

Der Landtag wolle nachstehendem Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 zustimmen. (Siehe weiter Protokoll der 2. Sitzung.)

Ich nehme an, daß der Landtag diesen Antrag in Betracht ziehen will und schlage vor, ihn dem Finanzausschuß zu überweisen. Der Landtag ist einverstanden. Es ist weiter übergeben ein selbständiger Antrag des Herrn Abg. Tanzen:

Die Staatsregierung wird ersucht, bei der Bearbeitung des neuen Schulgesetzentwurfes die folgenden Leitätze berücksichtigen zu wollen. (Siehe weiter Protokoll der 2. Sitzung.)

Es sind nicht weniger als 7 Leitätze, die aufgestellt sind. Ich nehme an, daß der Landtag auch diesen Antrag in Betracht ziehen will. Ich schlage vor, ihn dem Verwaltungsausschuß zu überweisen. Der Landtag ist einverstanden.

Im Anschluß an die Verhandlungen der letzten Sitzung, in welcher der Herr Abg. Dr. Driver geltend machte, daß er mit Geschäften überbürdet sei und infolgedessen es ihm schwer fallen würde, als Schriftführer für den Landtag zu fungieren, bin ich nachträglich ersucht worden, für den Herrn Abg. Driver (unter der Hand) einen Stellvertreter zu beschaffen. Ich habe mich mit Herrn Abg. Falz in Verbindung gesetzt und dieser hat sich bereit erklärt, die Schriftführergeschäfte auch für den gegenwärtigen Landtag wahrzunehmen. (Bravo!) Nach § 93 der Geschäftsordnung sind Wahlen für den Landtag nur dann wahrzunehmen, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Aus besonderen Gründen kann der Landtag ausnahmsweise eine Abweichung beschließen. Da die Wahl des Herrn Abg. Dr. Driver jetzt zu Recht besteht, war ich nicht in der Lage, in der Tagesordnung die Wahl eines Schriftführers anzukündigen. Es bedarf vielmehr zunächst der Zustimmung des Landtags, daß Herr Abg. Driver von seiner Berufung als Schriftführer entbunden wird. Erst wenn das beschlossen ist, können wir zu der Wahl schreiten. Ich möchte daher dem Landtag vorschlagen, zunächst sich damit einverstanden zu erklären, daß Herr Abg. Driver von der Schriftführung entbunden wird. Ich höre keinen Widerspruch. Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: Ich glaube, es sind Gründe vorhanden, die es dringend erwünscht erscheinen lassen, daß der

Herr Abg. Driver entlastet wird. Er hat seine Tätigkeit als Oberverwaltungsgerichtsrat beibehalten und hätte ja die Berechtigung, Vertretung für sich zu verlangen. Aber es ist im Interesse der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts erwünscht, daß die Mitglieder so wenig wie möglich wechseln, da die ersten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts grundlegende Bedeutung haben. Ich möchte daher vorschlagen, dem Vorschlag des Herrn Präsidenten zuzustimmen.

Präsident: Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich nehme deshalb an, daß der Landtag einverstanden ist, daß Herr Abg. Driver von seinem Schriftführerposten zurücktritt. Dann möchte ich empfehlen, sofort zur Wahl des neuen Schriftführers zu schreiten und schlage Ihnen den Herrn Abg. Falz formell vor. Der Landtag ist damit einverstanden, und ich ersuche den Herrn Abg. Falz, als Schriftführer hier Platz zu nehmen. (Geschicht.)

Dann kann ich mitteilen, daß die Herren Schriftführer unter sich die Geschäfte wie folgt verteilt haben: Herr Falz Kassenwesen, Herr Voss Korrespondenz und Herr v. Fricke Registratur. — Es ist für heute beurlaubt Herr Abg. Müller-Brake, der plötzlich abgerufen ist, außerdem Herr Abg. Althorn (Osternburg) wegen Teilnahme an den Reichstagsverhandlungen. — Ich habe sodann dem Landtag mitzuteilen, daß am Donnerstag nachmittag und Freitag vormittag die Landwirtschaftskammer diesen Saal in Anspruch nehmen möchte. Da Sitzungen an diesen Tagen nicht stattfinden, habe ich kein Bedenken getragen, der Landwirtschaftskammer die Benutzung des Saales in Aussicht zu stellen. Ich teile das nur mit, damit die Herren hier etwa vorhandene Akten beseitigen können.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage, betreffend Veräußerung eines Teiles des ehemaligen Arsenal-Etablissements zu Osternburg. (Anlage 6.)

Der Ausschuh beantragt:

Der Landtag wolle seine Zustimmung zur Veräußerung eines Teils des ehemaligen Oldenburgischen Arsenal-Etablissements zu Osternburg versagen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag des Ausschusses und zu der Vorlage der Staatsregierung Anlage 6 und gebe das Wort dem Herr Regierungsbevollmächtigten Oberfinanzrat Bödeler.

Ob.-Finanzrat **Bödeler:** M. H.! Ich habe im Namen der Regierung Sie zu bitten, der Veräußerung dieses Grundstücks zustimmen zu wollen. Im schriftlichen Bericht des Finanzausschusses ist die Ansicht ausgesprochen, daß die Veräußerung von Staatsgut in guter Lage nicht empfehlenswert sei, daß vielmehr die Vergrößerung des Staatsguts, wo sich dazu Gelegenheit biete, anzustreben sei. Die Regierung ist mit diesem Grundsatz völlig einverstanden. Sie hat bisher auch darnach gehandelt und wird auch in Zukunft danach verfahren. Ich mache in dieser Beziehung darauf aufmerksam, daß zu derselben Zeit, wo die Veräußerung des Osternburger Grundstücks beantragt wird, die Zustimmung des Landtags nachgesucht wird zur Erwerbung eines größeren und viel wertvolleren Grund-

stücks auf dem alten Ausstellungsplatz in Oldenburg als Bauplatz für das neue Ministerialgebäude. Im übrigen kann die Regierung die Ansicht des Ausschusses, die im Bericht ausgesprochen wird, daß die Lage des Osternburger Grundstücks eine besonders gute sei, nicht teilen. Sie ist der Meinung, daß es vollständig ausgeschlossen ist, daß in absehbarer Zeit dies Grundstück zu Zwecken des Oldenburgischen Staates irgendwie passende Verwendung finden kann. Der Hauptgrund aber, warum die Staatsregierung auf den Antrag der Militärbehörde auf Erwerbung dieses Osternburger Grundstücks eingetreten ist, liegt in der Persönlichkeit des Käufers. Es handelt sich nicht um einen beliebigen Privatmann, der das Grundstück kaufen will, sondern um den Militärfiskus, mit anderen Worten um das Reich. Wie aus der Begründung dieser Vorlage zu ersehen ist, stand dies Grundstück schon zu der Zeit, als es noch ein Oldenburgisches Militär gab, in dessen Benutzung. Nach Abschluß der Militärkonvention im Jahre 1867 wurde es der Militärbehörde mietweise überlassen. Diese errichtete im Laufe der Jahre, durch den Mietvertrag dazu ermächtigt, verschiedene größere Gebäude auf dem Grundstück und traf auch sonstige Änderungen auf dem Grundstück. Dies sowohl wie die von vornherein etwas unklaren Bestimmungen des Mietvertrages, die manchmal zu Mißhelligkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen Mieter und Vermieter Anlaß gaben, mögen die Militärbehörde wohl dazu veranlaßt haben, den Antrag auf eigentümliche Erwerbung des Grundstücks für das Reich zu stellen. Nun ist die Regierung der Ansicht, daß dieser Wunsch Entgegenkommen verdient. Wie in ähnlichen Fällen den Städten, Gemeinden, Schulächten und anderen öffentlichen Korporationen gegenüber Entgegenkommen geübt wird, glaubt das Ministerium, daß es auch dem Reiche gegenüber geübt werden muß und umsomehr deshalb, weil im vorliegenden Falle das Reich bereit ist, das Grundstück nach dem vollen Verkaufswert zu bezahlen, nach dem Verkaufswert, der festgestellt ist durch die Schätzung von 3 unparteiischen ortsfachkundigen Personen.

Ich bitte aus diesen Gründen, der Veräußerung zuzustimmen zu wollen.

Präsident: Ich gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Tappenbeck.

Berichterstatter Abg. **Tappenbeck:** M. H.! Ich freue mich, zunächst feststellen zu können, daß in der grundsätzlichen Frage bezüglich der Veräußerung und Erwerbung von Staatsgut zwischen Ausschuh und Staatsregierung keine Meinungsverschiedenheit besteht. Ich habe das auch nicht angenommen. Die Staatsregierung beabsichtigt nach der Vorlage und den soeben gehörten Ausführungen einen Teil des ehemaligen Arsenal-Etablissements an den Militärfiskus zu verkaufen, wesentlich aus dem Grunde, weil der bestehende Mietvertrag zu Unzuträglichkeiten geführt hat. Der Ausschuh konnte nicht anerkennen, daß dieser Grund ausreichend wäre für einen Verkauf des Grundstücks, denn der Mietvertrag unterliegt der Kündigung und es steht nichts entgegen, den Mietvertrag so zu ändern, daß Unzuträglichkeiten in Zukunft vermieden werden. Nun kommt aber hinzu, eine Veräußerung des Grundstücks widerspricht gleichzeitig den Interessen des Orts Osternburg. Denn wenn

ein Teil dieses Grundstücks veräußert würde, so würde die Niederlassung des Proviantamts an dieser Stelle damit gewissermaßen verewigt werden, und daraus erwächst der baulichen Entwicklung des Orts Osternburg an dieser bevorzugten Stelle ohne Frage ein bedauerliches Hemmnis. Hier gehen also die Interessen des Staates und des Orts Osternburg vollständig Hand in Hand.

Von dem Herrn Regierungsvertreter ist nun soeben ausgeführt worden, daß in absehbarer Zeit das Grundstück zu Staatszwecken nicht benutzt werden würde. Das läßt sich indessen mit voller Sicherheit nicht voraussehen. Wenn es aber auch nicht der Fall ist, so ist es doch nicht wünschenswert, das Grundstück zu verkaufen. Sodann hat der Herr Regierungsvertreter hingewiesen auf die Person des Käufers, den Militäriskus, und daß diesem gegenüber Entgegenkommen geboten sei. Mit einem solchen Entgegenkommen bin ich ganz einverstanden. Ich würde es daher auch nicht für richtig halten, nun Knall und Fall den Vertrag zu lösen, sondern es ist durchaus geboten, Rücksicht darauf zu nehmen, daß seit altersher diese Gebäude ähnlichen Zwecken wie den jetzigen gedient haben, und es ist angebracht, daß die Staatsregierung auf die Wünsche und Bedürfnisse des Militäriskus weitgehende Rücksicht nimmt, so auch hinsichtlich des Zeitpunktes der Kündigung. Aber daß die Kündigung einmal ausgesprochen werden muß, scheint mir unvermeidlich, und ich möchte die Staatsregierung bitten, die Militärbehörde darauf aufmerksam zu machen, daß sie nicht darauf zu rechnen habe, daß das Grundstück für ewige Zeiten in ihren Händen bleibt. Ich empfehle den Antrag des Ausschusses zur Annahme.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 2. Gegenstand der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über eine abändernde Bestimmung zu dem am 23. Oktober 1878 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Schaumburg-Lippe abgeschlossenen Staatsvertrage. (Anlage 1.)

Der Ausschuß beantragt hier:
Annahme des Gesetzentwurfs.

Unter „Gesetzentwurf“ wird der Vertragsentwurf verstanden. Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die Anlage 1 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Schwarting.

Berichterstatter Abg. **Schwarting:** Die Anlage 1 will das Rangverhältnis der Oberlandesgerichtsräte unter einander anders regeln. Zur Zeit rangieren die Oberlandesgerichtsräte unter einander nach dem Zeitpunkt, an welchem sie in das Oberlandesgericht eintreten. Diese Einrichtung ist nun geeignet, bei Neubesezungen zu Unzuträglichkeiten zu führen, und ist es bei den Kollegialbehörden anders, indem dort eine Rangierung nach dem Dienstalter stattfindet. Der Ausschuß hat die Vorlage beraten und steht auf dem Standpunkt, daß die Neuregelung am Platze ist. Der Ausschuß empfiehlt Ihnen daher die Annahme der Vorlage.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt nunmehr der 3. Gegenstand der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend einen Zusatz zum Artikel 47 des Hausgesetzes für das Großherzogliche Haus vom 1. September 1872. (Anlage 13.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Anlage 13 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Preffer.

Berichterstatter Abg. **Preffer:** M. H.! Die Aenderung bezieht sich auf die Dotierung der Hausstiftung. Danach kann die jährlich aus den Erträgen des Kronguts in die Stiftung zu zahlende Rente durch Familienratsbeschluß eingestellt werden, soweit und solange der zum Kapital zu schlagende Betrag auch ohne diese Rente gesichert erscheint. Ich bitte, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 4. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg über die Vorbedingungen zur Anstellung im höheren Forstschutzdienste. 1. Lesung. (Anlage 5.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Rodenbrock. Der Ausschuß beantragt in Antrag 1:

Annahme der §§ 1—5.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag 1 des Ausschusses und § 1 des Gesetzentwurfs. Herr Abg. Rodenbrock als Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Rodenbrock:** M. H.! Einleitende Worte darf ich mir ebenfalls wohl sparen. Sie würden nur eine Wiederholung dessen sein, was in der Begründung schon ausgeführt ist. Ich fasse nur kurz zusammen: Die immer größeren Anforderungen, die an unsere Forstschutzbearbeiter gestellt werden, bedingen und verlangen eine immer gründlichere Vorbildung und Ausbildung. Das hat der Verwaltungsausschuß anerkannt und deshalb diesem Entwurf der Regierung in allen Punkten zugestimmt. Unsere Anträge laufen nur darauf hinaus, dem § 6 eine klarere und unzweideutigere Fassung zu geben. Der Wunsch des Ausschusses, der sich auf die Nebenanlage bezieht, ist von Zweckmäßigkeitsgründen diktiert worden und wird hoffentlich die Zustimmung der Staatsregierung finden wie die vorgeschlagene Aenderung des § 6.

Präsident: Ich eröffne die Beratung zu § 2—5. Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag 1 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 2:

Annahme des § 6 in folgender Fassung:

Die zweite Prüfung (Försterprüfung) geschieht:

1. für das Herzogtum Oldenburg durch eine beim Staatsministerium, Departement der Finanzen, als besondere Abteilung gebildete Prüfungsbehörde, bestehend

- a) aus einem der vortragenden Räte des Staatsministeriums als Vorsitzenden,
- b) aus zwei Forstverwaltungsbeamten;

2. für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld durch eine bei den Regierungen gebildete Prüfungsbehörde, bestehend

- a) aus einem der ordentlichen Mitglieder der Regierung als Vorsitzenden,
- b) aus zwei Forstverwaltungsbeamten.

Für den Fall der Verhinderung eines der ständigen Mitglieder kann der Vorsitzende einen anderen Forstverwaltungsbeamten zuziehen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über den § 6 des Entwurfs. Das Wort wird nicht verlangt. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt Antrag 3:

Annahme der §§ 7—11.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und § 7—11. Das Wort ist nicht verlangt. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 3 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung sind bis Freitag mittag 12 Uhr einzureichen.

Es folgt der 5. Gegenstand der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Bestrafung der gewerbmäßigen Bildung und Leitung von sogenannten Serien- und Prämienlosgesellschaften. 1. Lesung. (Anlage 12.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Schulz. Der Ausschuss beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfes.

Der Gesetzentwurf enthält vier Paragraphen. Ich habe zunächst die Frage zu stellen, ob eine Einzelberatung verlangt wird. Wenn es nicht der Fall ist, dann eröffne ich die Beratung zum Antrag des Ausschusses und zu allen Paragraphen des Gesetzentwurfes und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Schulz.

Berichterstatter Abg. **Schulz**: Die Vorlage bezweckt, wie der Titel derselben sagt, eine strafrechtliche Verfolgung der gewerbmäßigen Bildung und Leitung von Serien- und Prämienlosgesellschaften. Es handelt sich hierbei um Personen, die Gesellschaften bilden auf Grund von irgend welchen Bestimmungen zur Erwerbung von Serien- und Prämienlosen. Diese Personen, die von dem Gesichtspunkt ausgehen, sich auf Kosten ihrer Mitmenschen möglichst

müheless zu bereichern, machen sich die Lücken in der Gesetzgebung zu nutze und gründen derartige Gesellschaften. Es ist ganz zweifellos, daß ein derartiges Treiben solcher Personen schädigend für die Allgemeinheit ist. Es ist das Vorgehen dieser Personen gegründet auf die Unwissenheit der breiten Massen der Bevölkerung. Die Unwissenheit dieser Bevölkerungsschichten machen sich diese Personen zu nutze. Sie benten sie aus zum Zweck ihres Profits, und ist es deshalb wünschenswert, daß ein solches schädigendes Handwerk diesen Personen, die in Wirklichkeit diese Gesellschaften bilden und leiten — es handelt sich um keine Gesellschaften, sondern um einzelne Personen — gelegt wird. Weil man glaubt, die bestehenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und des Bürgerlichen Gesetzbuchs reichen zur wirksamen Verfolgung solcher Gesellschaften nicht aus, will man auf dem Wege der Landesgesetzgebung das Treiben solcher Personen innerhalb des Großherzogtums vermeiden und deshalb der Gesetzentwurf Ich persönlich hege die Ansicht, daß man noch wirksamer als das durch strafrechtliche Bestimmungen geschehen kann, durch die Aufklärung durch Abhaltung von Vorträgen oder durch die Presse dies Treiben solcher Personen legen würde. Aber andererseits bin ich auch der Meinung — und auch im Ausschuss kam diese Meinung zum Ausdruck —, ganz wird man ein solches Vorgehen nicht unterbinden können. Immerhin wird man dem wirksamer entgegentreten können als es bisher geschehen ist. Um dem gemeinschädlichen Treiben noch wirksamer entgegentreten zu können, wurde der Ansicht im Ausschuss Ausdruck gegeben, daß es wünschenswert wäre, diese ganze Frage reichsgesetzlich zu regeln. Aber eine Anfrage an den Herrn Regierungsvorsteher ergab, daß in nächster Zeit an eine reichsgesetzliche Beordnung dieser Materie nicht zu denken ist, und so mußte man sich zunächst mit der landesgesetzlichen Beordnung dieser Frage zufrieden geben. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag des Ausschusses, der die Annahme des Gesetzentwurfes enthält, zuzustimmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur 2. Lesung sind bis Freitag mittag 12 Uhr einzureichen.

Es folgt der 6. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Anlage 14, betreffend Einrichtung einer zweiten Doppelklasse am Seminar in Oldenburg.

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle die Anlage 14 annehmen.

In der Anlage 14 stellt die Staatsregierung den Antrag:

der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären:

1. daß am Seminar zu Oldenburg außer den beiden regulativmäßigen Oberlehrern (Nr. 96 des Gehaltsregulativs) ein dritter Oberlehrer und außer den 9 regulativmäßigen Seminarlehrern (Nr. 97 daselbst) ein 10. Seminarlehrer angestellt werde,

2. daß im Voranschlag für 1908 die folgenden Ausgaben zu § 123 erhöht werden:

Gehalte um 2475 *M* und 2040 *M*; zusammen 4515 *M*,

Geschäftskosten (einschl. der einmaligen Anschaffungskosten) um 3828 *M*,

Unterstützungen unbemittelter Seminaristen um 3600 *M*

und daß für die baulichen Aenderungen in der Musikschule zu § 123 ferner 1650 *M* zur Verfügung gestellt werden.

Trotzdem der Etat noch nicht erledigt ist, habe ich es doch für unbedenklich gehalten, diese Vorlage jetzt zur Abstimmung zu bringen, weil die Summe, die unter Ziffer 2 gefordert wird, den im Etat geforderten Summen hinzuzuzählen sein wird. Ich eröffne die Beratung über den Antrag des Ausschusses und den eben verlesenen Antrag der Staatsregierung und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Grape.

Berichterstatter Abg. **Grape:** M. H.! Es handelt sich um eine vermehrte Ausbildung von Lehrern für den Volksschuldienst. Daß das notwendig ist, ist wohl unbestreitbar, denn die Bevölkerungszunahme in unserem Herzogtum geht namentlich in der letzten Zeit ziemlich rasch vorwärts und so sind immer mehr Volksschulen zu errichten und Volksschullehrer anzustellen. Wir sind in den letzten Jahren, das will ich aussprechen, etwas weiter gekommen in Bezug auf die Teilung von Klassen und dergleichen. Die durchschnittliche Schülerzahl der Klassen ist etwas heruntergegangen; sie beträgt jetzt 57,3, während sie vor einigen Jahren ungefähr 60 war. Das ist namentlich dadurch erreicht worden, daß man vermehrt zur Anstellung von Lehrerinnen geschritten ist. Wir haben augenblicklich unter 793 Lehrkräften 704 Lehrer und 89 Lehrerinnen. Die Zahl der Lehrerinnen ist stärker gestiegen als die Zahl der Lehrer; sie hat prozentual bedeutend zugenommen. In Prozenten ausgedrückt haben wir 88,78% Lehrer und 11,22% Lehrerinnen. Es ist erfreulich, daß es möglich gewesen ist, die Lücken, die vorhanden waren, durch die Zuziehung von Lehrerinnen auszufüllen; aber über eine bestimmte Grenze darf man bei der Anstellung von Lehrerinnen nicht hinausgehen, und eine Ausbildung von mehr Lehrern wird durchaus erforderlich sein. Wie uns von der Regierung gesagt wird, läßt sich die Einrichtung einer ferneren Klasse im Seminar noch ganz gut ermöglichen. Der Verwaltungsausschuß empfiehlt Ihnen deshalb, diese Mittel zu bewilligen.

Daß es auch noch nötig ist, in Zukunft weitere Klassen zu teilen, möchte ich mit einigen Zahlen belegen. Nach der Statistik vom 15. Mai d. J. sitzen in Klassen, die mehr als 70 Schüler haben, 12452 Kinder. 163 solcher Klassen sind vorhanden, die mehr als 70 Schüler haben; die Durchschnittszahl beträgt hier für jede Klasse 76. Das ist gewiß eine hohe Zahl. 33 Klassen haben durchschnittlich 80 bis 89 Schüler und ein paar noch über 90. Davon sind 2 einklassige Schulen die über 90 Schüler haben; eine hiervon ist im Herbst d. J. geteilt worden. Bei der anderen (diese hat die höchste Schülerzahl, nämlich 94) ist angeordnet, daß eine 2. Klasse eingerichtet werden soll, es han-

delt sich hier noch um bauliche Aenderungen. Von den 163 Klassen, die mehr als 70 Schüler haben, entfallen 36 auf einklassige Schulen, und zwar haben 24 Klassen 70 bis 79 Schüler, 10 Klassen haben 80 bis 89 Schüler und 2 Klassen haben 90 bis 94 Schüler.

Sie sehen, m. H., daß auch in Zukunft noch die Aufgabe vorhanden ist, mehr zu tun, als bisher geschehen ist, und ich empfehle Ihnen daher die Annahme der Vorlage, damit in absehbarer Zeit der Lehrermangel, wenn er nicht ganz gehoben werden kann, doch wenigstens nicht schlimmer wird.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses und die Vorlage der Staatsregierung annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 7. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Eberkörungsgesetzes für das Herzogtum vom 4. Februar 1888. 1. Lesung. (Anlage 23.)

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesetzesentwurfs.

Der Gesetzesentwurf hat 2 Ziffern. Ich frage, ob hier auch Einzelberatung verlangt wird. Wenn es nicht der Fall ist, dann eröffne ich die Beratung zum Antrag und zum Gesetzesentwurf im ganzen. Das Wort wird nicht verlangt. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur 2. Lesung sind bis Freitag mittag 12 Uhr einzureichen.

8. **Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Gemeinden Neuenkirchen, Holdorf, Steinfeld und Damme, betreffend Wiedereinrichtung des Amtsgerichts Damme.**

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Petition auf Grund des § 77 der Geschäftsordnung von der Verhandlung ausschließen.

Ich eröffne die Beratung und gebe zunächst das Wort Herrn Abg. Enneking zur Geschäftsordnung.

Abg. **Enneking:** Ob der § 77 der Geschäftsordnung hier zur Anwendung kommen mußte, ist mir sehr zweifelhaft. Auf Seite 16 der Geschäftsordnung lautet die Überschrift dieses Kapitels unter B: „Von den Verhandlungen in den Sitzungen im allgemeinen“. Dieses umfaßt die §§ 51—79, und fällt darunter der angezogene § 77. In diesem § 77 kommt das Wort „Petition“ garnicht vor. Dagegen finden Sie auf Seite 27 unter 5 die Überschrift „Petitionen“. Diese umfaßt die §§ 89—93. Der hierunter fallende § 91 spricht nur von Petitionen, welche aus materiellen Gründen zurückgewiesen sind. Die Dammer Petition ist nicht zurückgewiesen, und besagt der § 91 doch stillschweigend, daß solche Petitionen, die nicht aus derartigen Gründen, wie sie der § 91 anführt, zurückgewiesen sind,

wieder eingebracht werden können. Ich halte es auch für selbstverständlich und zweckmäßig, daß Petitionen, welche der Landtag in der Mehrheit angenommen hat und der Staatsregierung dreimal zur Berücksichtigung empfohlen hat und denen die Staatsregierung keine Folge geben will, daß solche jederzeit wieder eingebracht werden können, da es doch im Interesse des Landtags liegt, seinen Beschlüssen Geltung zu verschaffen. Ich will nicht weiter auf die Verhandlung der Petition drängen und mag die Petition nach der Ausschußansicht erledigt werden, da der Landtag in der Angelegenheit nichts weiteres tun kann. Die Staatsregierung möchte ich aber ersuchen, diese Petition in wohlwollende Erinnerung zu nehmen. (Heiterkeit.)

Präsident: Herr Abgeordneter, das ist nicht ganz mehr zur Geschäftsordnung.

Abg. **Enneking:** Es kommt noch ein Nachsatz, der zur Geschäftsordnung gehört (Heiterkeit), da der Hauptgrund, Ersparnisse machen zu müssen, bei unserer heutigen günstigen Finanzlage nicht mehr in Frage kommen kann.

Präsident: Ich gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter und bemerke, daß ich den Herrn Abg. Enneking habe aussprechen lassen, trotzdem das, was er sagte, schon zur Beratung des Ausschußantrages gehörte.

Berichterstatter Abg. **Taphorn:** Nach Ansicht des Ausschusses muß der § 77 der Geschäftsordnung hier Anwendung finden, welcher lautet: „Ein vom Landtage gefaßter Beschluß kann, ausgenommen die Fälle der §§ 82 und 115, auf demselben Landtage nicht wieder zur Verhandlung gebracht werden.“ Hat der Landtag einmal gesprochen, so kann doch derselbe Landtag in gleicher Angelegenheit nicht wieder eine Umänderung vornehmen. Eine Petition mit demselben Antrag hat der ersten Versammlung des 30. Landtags vorgelegen und ist zur Berücksichtigung empfohlen worden. Der Ausschuß hält den Gegenstand für den gegenwärtigen Landtag für erledigt und beantragt daher, in eine nochmalige Beratung nicht wieder einzutreten.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. **Enneking:** Meine Ansicht wird durch die Ausführungen des Herrn Vorredners in keiner Weise geändert und halte dieselbe so lange aufrecht, bis mir das Gegenteil durch rechtsgelehrte Autoritäten auf diesem Gebiete nachgewiesen wird.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** M. H.! Ich weiß nicht, ob ich es wagen darf, nach den Ausführungen des Herrn Abg. Enneking mich noch zum Wort zu melden. Aber selbst auf die Gefahr hin, daß er mich nicht zu den Rechtsgelehrten zählt, halte ich es doch für wünschenswert, wenn die Frage mit ein paar Worten im Landtage erörtert wird, damit es nicht aussteht, als wenn wir mit dem Petitionsrecht leichtfertig umgehen. M. H.! Die Bestimmung des § 77 steht allerdings unter der Ueberschrift: „Von den Verhandlungen in den Sitzungen im allgemeinen“. Daraus folgt aber doch gerade, daß es ein ganz allgemeiner Grundsatz ist, daß Beschlüsse, die der Landtag gefaßt hat, nicht wiederholt werden sollen. M. E. ein sehr guter und richtiger Grundsatz, denn wenn der Landtag einmal gesprochen hat, dann soll er nicht

in die Gefahr kommen, sich nochmals mit der Frage zu befassen und womöglich ein anderes Botum abzugeben oder einfach den Beschluß zu wiederholen. Ich meine, daß ein einmal von dem Landtag gefaßter Beschluß ebenso stark wirken wird als ein wiederholter Beschluß desselben Landtags. Nun hat Herr Kollege Enneking auf § 91 hingewiesen. Im § 91 ist lediglich ein Ausnahmerecht für solche Petitionen ausgesprochen, die vom Landtag zurückgewiesen sind. Solche Petitionen sind besonders begünstigt. Man sagt sich, daß vielleicht die Möglichkeit besteht, daß der Petent das erste mal keine ordentlichen Gründe mitgegeben hat, und man will deshalb für solche zurückgewiesenen Petitionen den Petenten das Recht geben, sie nochmals unter besserer Begründung wieder vorzubringen. Das ist begründet. Daß aber ein Petent, der schon das Höchste erreicht hat, was er erreichen konnte, nämlich Ueberweisung zur Berücksichtigung, nochmals seine Wünsche wieder vor den Landtag bringt, das ist unbegründet und zwecklos. Ich darf dann noch darauf hinweisen, daß derselbe Gegenstand bereits im 28. Landtag zweimal von den Petenten vorgebracht wurde. Damals hat in der 2. Versammlung des 28. Landtags der Landtag sich auf den heute von mir vertretenen Standpunkt gestellt. Auch damals hat der Abgeordnete für den in Betracht kommenden Bezirk — es war der einsichtige Herr Abg. Meyer-Holte — die andere Ansicht vertreten. Aber es ist ihm damals trotz beredter Ausführungen nicht gelungen, den Landtag von der Richtigkeit seiner Ansicht zu überzeugen.

Präsident: Herr Abg. Tangen hat das Wort.

Abg. **Tangen:** Herr Abg. Koch hat von dem Schutz des Petitionsrechts gesprochen. Ich möchte darauf hinweisen, daß nach meiner Ansicht gerade der § 77 einen Schutz des Petitionsrechts bedeutet. Denn diese Petition hat der Landtag zur Berücksichtigung empfohlen und der Beschluß besteht. Nun wäre ja aber, wenn über diese Petition wieder verhandelt wird, die Möglichkeit da, daß der Beschluß umgestoßen würde, und so bedeutet der § 77 einen Schutz des Petitionsrechts.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlusßwort. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses, der Landtag wolle die Petition auf Grund des § 77 der Geschäftsordnung von der Verhandlung ausschließen, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Der 9. Gegenstand ist:

Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Beschwerde des Bierbrauers Georg Kolls zu Behta.

Auch hier beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle die Petition des Bierbrauers Kolls auf Grund — allerdings des § 91 — der Geschäftsordnung des Landtags von der Beratung ausschließen.

Berichterstatter ist Herr Abg. Rodenbrock. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Rodenbrock.

Berichterstatter Abg. **Rodenbrock:** M. H.! Bei der Petition Kolls kommt ebenfalls ein anderer Paragraph

der Geschäftsordnung, der § 91, in Frage, welcher lautet: „Petitionen, welche der Landtag aus materiellen Gründen zurückgewiesen hat, können bei demselben Landtage nur unter Angabe neuer tatsächlicher Gründe eingebracht werden“. Die Beschwerde hat diesem selben Landtage bereits vorgelegen. Der Verwaltungsausschuß hat neue tatsächliche Gründe nicht gefunden und darum den Ihnen vorliegenden Antrag gestellt.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 10. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer. 1. Lesung. (Anlage 3.)

Der Ausschuß beantragt im Antrag 1:

Zwischen das 2. Wort „Artikel“ des Entwurfs und die folgende Ziffer 21 ist folgendes einzuschalten:

„6 Abs. 6 Ziffer 1 und im Artikel“.

Er beantragt weiter im Antrag 2:

In der Ueberschrift wird zwischen dem Worte „Abänderung“ und dem Worte „des“ folgendes eingeschaltet:

„des Artikels 6 Abs. 6 Ziffer 1 und“.

Ferner stellt er dann den Antrag 3:

Annahme des Gesetzentwurfs mit den aus den Anträgen 1 und 2 sich ergebenden Aenderungen.

Da der Gesetzentwurf nur einen Artikel enthält, eröffne ich die Debatte zum Gesetzentwurf und zu allen 3 Anträgen des Ausschusses und gebe das Wort dem Herrn Bericht-erstat-ter Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf).

Abg. **Ahlhorn:** M. H.! Die Sache hat nur formelle Bedeutung und bitte ich Sie, die Anträge des Ausschusses anzunehmen. Ich verweise auf den schriftlichen Bericht.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, welche die Anträge 1, 2 und 3 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen. Anträge zur 2. Lesung sind bis Freitag mittag 12 Uhr einzureichen.

Es folgt der 11. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Oldenburgischen evangelischen Organistenvereins, betreffend Aufhebung bezw. Aenderung des Artikels 65 des Schulgesetzes.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die vorliegende Petition des Oldenburgischen evangelischen Organistenvereins auf Grund des § 77 der Geschäftsordnung des Landtags von der Beratung ausschließen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses zu der Petition. Der Herr Bericht-erstat-ter verzichtet auf's Schlußwort. Das Wort wird auch sonst nicht

weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

12. Gegenstand ist:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Berechnung der den Wasserbauengenossenschaften zu erstattenden Grundsteuerbeträge. 1. Lesung. (Anlage 11.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und den Gesetzentwurf, der nur einen einzigen Artikel enthält. Das Wort wird nicht verlangt. Auch der Herr Bericht-erstat-ter verzichtet. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur 2. Lesung sind bis Freitag mittag 12 Uhr einzureichen.

Es folgt der 13. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Prüfung der Kandidaten des Baufaches. 1. Lesung. (Anlage 17.)

Hier beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Der Entwurf enthält 4 Paragraphen. Ich frage zunächst, wird Einzelberatung verlangt? Es ist nicht der Fall. Dann eröffne ich die Beratung zum Antrag des Ausschusses und zum Gesetzentwurf. Das Wort wird nicht verlangt. Der Herr Bericht-erstat-ter verzichtet. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die dem Antrage des Ausschusses entsprechend die Vorlage annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur 2. Lesung ebenfalls bis Freitag mittag 12 Uhr.

14. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum zur Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 22. Januar 1879, 12. Januar 1888 und 11. März 1903, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser. 1. Lesung. (Anlage 30.)

Es liegt hier ein Antrag 1 vor. In dem beantragt die Minderheit Ablehnung der Vorlage. Ich habe infolgedessen nach der Geschäftsordnung die Vorfrage zu stellen, ob in die Einzelberatung eingetreten werden soll. (Zuruf: Ja!) Der Landtag will die Einzelberatung. Ich eröffne dann die Beratung zu Ziffer I und zum Antrag 1 des Ausschusses, Antrag der Minderheit: „Ablehnung der Vorlage“ und gebe das Wort Herrn Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) als Bericht-erstat-ter.

Bericht-erstat-ter Abg. **Ahlhorn:** Ich beantrage zugleich, daß generell hierüber gesprochen wird. (Präsident: Jawohl.)



Die Anlage hat im Ausschuss geteilte Meinungen gefunden. Eine Minderheit befürchtet, daß, wenn diese Vorlage zum Gesetz wird, eine genügende Kontrolle erschwert, wenn nicht ganz unmöglich wird. Sie stellt daher den Antrag auf Ablehnung der ganzen Vorlage. Eine Mehrheit glaubt aber, diese Befürchtung nicht hegen zu dürfen sondern hält es für zweckmäßig, daß noch etwas weiter gegangen wird als die Vorlage. Sie will nämlich, daß auch das von den Laienfleischbeschauern untersuchte Fleisch ungehindert eingeführt werden könne. Sie stellt den Antrag: „Annahme der Vorlage mit der Aenderung, daß unter I in Absatz 2 die Worte „durch approbierte Tierärzte“ gestrichen werden“. Eine 2. Minderheit steht fast auf dem Boden des Gesetzesentwurfes, will aber nicht weiter gehen als die in Preußen bestehenden Bestimmungen und stellt deshalb den Antrag 3. Persönlich möchte ich mir eine Motivierung meiner Stellungnahme noch erst vorbehalten, wie es sich im Laufe der Debatte ergibt.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: M. H.! Wie Sie aus dem Bericht ersehen, gehöre ich zu der Minderheit, die Ablehnung der Vorlage empfiehlt. Wie schon in der Begründung der Minderheit zum Ausdruck gekommen ist, sieht die Minderheit durch die Annahme des Gesetzesentwurfes eine wesentliche Einschränkung und Verminderung des Schlachthauszwanges und sie hält diesen Gesetzesentwurf deshalb nicht für vereinbar mit den hygienischen Interessen der Allgemeinheit und der städtischen Bevölkerung. Ich persönlich bin der Meinung, daß der Gesetzesentwurf, wie es ja auch in der Begründung der Regierung zu dem Gesetz zum Ausdruck gekommen ist, mehr den Interessen der beteiligten Kreise der Schlachtermeister entspricht. Diesen Schlachtermeistern ist zweifellos die Untersuchung des Fleisches, das sie von auswärts einführen, unangenehm und unbequem, und deshalb wünschen sie eine Umgehung der Nachuntersuchung im Schlachthaus. Ich bin der Meinung, wenn diese Vorlage Gesetz wird, dann wird sie hinauslaufen auf eine wesentliche Einschränkung des Schlachthauszwanges, und das ist nicht wünschenswert. Dadurch würde den Gemeinden die genügende Kontrolle auf die Güte des Fleisches entzogen werden. Es würde vielleicht noch mehr die Gefahr entstehen, als es jetzt der Fall sein kann, daß weniger gutes, daß minderwertiges Fleisch eingeführt werden würde. Wenn man z. B. bei der ganzen Frage an die Gemeinden in Rüstingen denkt, so muß man sich doch sagen, diese beteiligten Gemeinden Bant und Heppens haben im Verein mit Wilhelmshaven unter großen finanziellen Opfern ein Schlachthaus errichtet; um den allgemeinen Wünschen der Bevölkerung nach gutem, einwandfreiem Fleisch zu entsprechen. Es sind früher da unhaltbare Zustände gewesen; es ist vielfach geklagt worden über die Einfuhr minderwertigen Fleisches, und dem wollte man abhelfen. Diese durchaus gemeinnützige Maßnahme würde doch zum großen Teil wertlos gemacht werden, wenn man den Gesetzesentwurf annehmen würde. Es würde dann nicht mehr notwendig sein, das frisch eingeführte Fleisch einer nochmaligen Untersuchung dem Schlachthaus zu unterwerfen. Es muß doch in erster Linie darauf ankommen, die Gewähr dafür zu bieten, daß der Bevölkerung gesundes Fleisch verschafft wird.

Wenn man uns entgegenhält, durch den Schlachthauszwang werde eine Verteuerung des Fleisches herbeigeführt, so glauben wir das zunächst nicht. Aber wenn wirklich dadurch das Fleisch ganz unwesentlich im Preise steigen würde, dann wäre das zunächst nicht zu berücksichtigen, sondern hier muß in erster Linie der hygienische Zweck im Auge behalten werden. Es kommt vor allem darauf an, daß die arbeitende Bevölkerung, wenn sie sich mal Fleisch leisten kann, auch einwandfreies, gesundes Fleisch bekommt. Und die Bestrebungen der Arbeiterschaft gehen auch darauf hinaus, durch die Erreichung möglichst günstiger Lohnbedingungen die Lebenshaltung zu verbessern und sich dadurch in den Genuß guter Lebensmittel zu setzen. Wir sind aber auch der Meinung — wenn das von den Befürwortern der Vorlage angeführt werden sollte — daß nicht der Schlachthauszwang oder die Zustände, wie sie jetzt in Bant usw. bestehen, verteuern auf die Fleischpreise einwirken. Dafür kommen ganz andere Ursachen in Betracht, von denen auch wir wünschen, daß sie in Wegfall kämen, z. B. der ziemlich ausgedehnte Zwischenhandel usw.

M. H.! Wir, die Minderheit und ich persönlich, sind der Meinung, die ganze Beordnung dieser Frage, wie sie der Gesetzesentwurf vorsieht, sie würde auf eine wesentliche Einschränkung des Schlachthauszwanges hinauslaufen. Und die städtische Bevölkerung hat ein Recht, zu verlangen, daß durch die Einrichtungen der Stadt ihr die Garantie geboten wird, daß sie möglichst gutes Fleisch bekommt. Die landwirtschaftliche Bevölkerung, die Fleisch einführt, muß es sich gefallen lassen, daß eine möglichst wirksame Kontrolle ausgeübt wird, und deshalb stelle ich den Antrag 1, Ablehnung der Vorlage.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: M. H.! Wir alle wollen billiges Fleisch, und wir alle wollen auch gesundes und gutes Fleisch. (Sehr richtig!) Gewiß ist die städtische Bevölkerung in allererster Linie an billigen Fleischpreisen interessiert. Wollen wir billiges Fleisch, so liegt es auf der Hand, daß wir auch die Einfuhr von frischem Fleisch in die Städte und Schlachthausgemeinden nicht unnötig erschweren dürfen. So weit sind wir wohl alle einig, die Staatsregierung, welche diese nach meiner Auffassung bedauerliche Vorlage eingebracht hat, die Mehrheit des Ausschusses, welche noch über die Vorlage der Staatsregierung hinausgehen will, und die beiden Minderheiten des Ausschusses. Nur darin gehen die Meinungen auseinander, wie weit man die Maßnahmen zur Verbilligung des Fleisches verfolgen darf, ohne die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit gesundem Fleisch zu gefährden. Und da bin ich allerdings mit der Minderheit, welche die Ablehnung der Vorlage beantragt, der Ansicht, daß es geboten ist, den Schlachthausgemeinden das Recht zu erhalten, was sie jetzt haben, eingeführtes Fleisch jeder Art einer Nachuntersuchung zu unterziehen. Ich bin dieser Ansicht nicht etwa deshalb, weil ich an und für sich die tierärztliche Untersuchung nicht für genügend erachtete. Gleichwertig ist allerdings die tierärztliche Untersuchung derjenigen im Schlachthause nicht, kann sie auch naturgemäß nicht sein. Denn es liegt klar zu Tage, daß die Tierärzte, deren hauptsächlichste Aufgabe die Behandlung kranker Tiere

ist, sich nicht in gleichem Maße Erfahrungen in der Untersuchung von Fleisch aneignen können wie die Schlachthaus- tierärzte. Zudem fehlen ihnen die wertvollen Hilfsmittel, die den Schlachthausärzten zur Verfügung stehen. Ich will jedoch auf diesen Gesichtspunkt weiter kein Gewicht legen. Das Schwergewicht meiner Bedenken liegt darin, daß durch die Aufhebung des Zwanges der Nachunter- suchung im Schlachthause die Kontrolle unmöglich gemacht oder doch ganz wesentlich erschwert werden würde. (Sehr richtig!)

Ich will bemerken, m. H., daß ich auch auf die finan- ziellen Gesichtspunkte bei dieser ganzen Frage kein ent- scheidendes Gewicht lege. Das Schlachthaus der Stadt Oldenburg ist eine reine Wohlfahrtseinrichtung, keine ge- werbliche Unternehmung der Stadtgemeinde, und das soll sie auch nicht sein. Leider haben nicht alle Schlachthäuser sich den Charakter einer Wohlfahrtseinrichtung bewahrt. Für unser Stadtdenburger Schlachthaus kann ich das aber mit gutem Grunde in Anspruch nehmen. Ich will hierbei noch bemerken, was vielleicht nicht allgemein bekannt ist, daß die Stadtgemeinde Oldenburg aus dem Schlachthause keinen Pfennig Einnahme bezieht. Das Schlachthaus ist also keine Einnahmequelle für die Stadt, sondern unterhält sich ledig- lich selbst. Nun würden mit dem Zwange zur Nachunter- suchung des eingeführten Fleisches natürlich auch die Unter- suchungsgebühren wegfallen. Das macht im Etat des Schlachthauses einen Ausfall von 2500 M, spielt aber keine allzu große Rolle, da die Gebühren im ganzen etwa 48000 M jährlich betragen. Wenn davon 2500 M ausfallen, so wird dadurch das Schlachthaus einer ernststen Gefahr nicht ausgesetzt werden. Freilich besteht die Sorge, daß wenn der Antrag der Mehrheit angenommen werden sollte, wenn also sogar das Fleisch, welches von Laienfleischbeschauern untersucht ist, der Nachuntersuchung entzogen wird, daß dann die finanzielle Grundlage des Schlachthauses vielleicht gefährdet wird insofern, als damit den Schlachtern der An- reiz gegeben wird, den Schlachthauszwang zu umgehen. Infolgedessen könnte die Stadtgemeinde allerdings in die Lage versetzt werden, erhebliche Zuschüsse zu der Unter- haltung und zu dem Betriebe des Schlachthauses zahlen zu müssen. Aber die finanzielle Bedeutung der Vorlage und des Mehrheitsantrages für unser Schlachthaus erwähne ich nur nebenbei, sie ist für meine Stellungnahme zu der Vorlage nebensächlicher Art. Was mich bestimmt, ihr ent- gegenzutreten, sind namentlich Rücksichten auf die Gesundheits- pflege und die Volksernährung. Ich habe gesagt, die Kon- trolle würde erschwert durch die Aufhebung des Zwanges. Das liegt an der Hand. Denn es darf nach dem Gesetz- entwurf in Zukunft nicht mehr vorgeschrieben werden, daß das tierärztlich untersuchte eingeführte Fleisch an einer amt- lichen Untersuchungsstelle untersucht werden muß, sondern dies darf nur auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes an den Verkaufsstellen geschehen. Daß das eine erhebliche Er- schwerung der Kontrolle zur Folge hat, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Dann darf künftig nicht mehr vorgeschrieben werden, daß das Fleisch nicht in kleinen Teilen eingeführt werden dürfe, z. B. nur in Hälften oder Vierteln. Es ist ja ganz ausgeschlossen, daß die kleinen Fleischstücke alle gestempelt

werden. Wenn nun jemand eine größere Menge frisches Fleisch in die Stadt einführt, sei es mit der Bahn, sei es mit Fuhrwerk, so werden sich darunter leicht einige ge- stempelte Stücke und eine große Anzahl nicht gestempelter befinden. Es ist aber für den Polizeibeamten ganz un- möglich, festzustellen, ob die gestempelten und die nicht- gestempelten Stücke von demselben Tiere herrühren.

Dann kommt noch hinzu, daß die Not schlachtungen und auch die Haus schlachtungen nur in beschränktem Maße dem Beschauzwange unterworfen sind. Dadurch wird es noch mehr erleichtert, frisches Fleisch, welches garnicht unter- sucht ist, in die Städte einzuführen. Um bei dem Fleisch von notgeschlachteten Tieren zu bleiben, so wird der Tierarzt das untersuchte Fleisch vielleicht noch für tauglich befinden, dann steht der Einführung in die Stadt nichts entgegen. Es mag nicht gesundheitschädlich sein, daß es aber minder- wertig ist, liegt auf der Hand. Es ist ja allgemein bekannt, daß die Bevölkerung auf dem Lande das Fleisch von not- geschlachteten Tieren nicht essen will, und deswegen schickt sie es in die Stadt. (Zustimmung und Widerspruch.)

Präsident: Der Herr Redner verbreitet sich über den Antrag 2 der Mehrheit. Ich glaube, im Interesse der Verhandlung ist es richtig, wenn wir die Grenzen nicht zu eng ziehen. Der Landtag wird einverstanden sein.

Hg. Tappenbeck: M. H.! In den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses, in denen mir in freigelegter Weise volle Redefreiheit gewährt ist, ist vom Herrn Re- gierungsbevollmächtigten zum Beweise seiner Behauptung, daß das preußische Gesetz sich in Preußen bewährt habe — welches der jetzigen Vorlage zum Muster gedient hat — bezuggenommen auf eine Verfügung des preußischen Land- wirtschaftsministers. Ich habe lange vergeblich nach dieser Verfügung gesucht, aber sie noch in letzter Stunde gefunden. Ich bitte um die Erlaubnis, kurz einige Stellen aus dieser Verfügung anführen zu dürfen. (Präsident: Der Landtag wird einverstanden sein.) Es handelt sich um eine Ver- fügung des preußischen Landwirtschaftsministers an die Regierungspräsidenten vom 17. August 1907, welche die Wirkung der Freizügigkeit des von Tierärzten untersuchten Fleisches in den Schlachthausgemeinden zum Gegenstand hat. Der Herr Regierungsbevollmächtigte hat im Ausschusse gesagt, der preußische Landwirtschaftsminister habe nach dem Ergebnis der eingelaufenen Berichte festgestellt, daß die Befürchtungen, welche die Schlachthausgemeinden vor der Einführung des preußischen Gesetzes in Bezug auf die finanzielle Wirkung und auf die Schädigung der Gesundheit infolge Verschlechterung der Fleischversorgung geltend ge- macht hätten, sich nicht aufrecht erhalten ließen. Das steht nun auch wirklich in der Verfügung. Aber der Landwirt- schaftsminister macht doch selbst erhebliche Einschränkungen. Er sagt: Allerdings würden Mißstände auf dem Gebiete des Fleischverkehrs nicht nur nicht in Abrede gestellt, sondern mehr oder minder von den meisten Berichterstattern nament- lich für die Städte und Industriebezirke beklagt, aber sie würden meistens nicht mit der Freizügigkeit des Fleisches in Verbindung gebracht, sondern auf andere Ursachen zurück- geführt. Er führt dann des nähern aus, daß sich nach Durchführung der allgemeinen Fleischschau auch auf dem

platten Lande die Zustände auf dem Gebiete der Fleischversorgung wesentlich gebessert hätten, sagt dann aber weiter, leider fänden Hinterziehungen der Fleischbeschau und Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der Fleischbeschau angeordneten Verkehrsbeschränkungen noch vielfach statt. Es werde berichtet, das von franken oder gar von krepiereten Tieren herrührendes Fleisch, das überhaupt nicht untersucht sei, oder zwar untersuchtes, aber als minderwertig oder als nur bedingt tauglich abgestempelt Fleisch immer noch als vollwertiges in den Verkehr gelangen könne. Für die Gemeinden mit Freibänken gelte dies in geringerem Maße. Aber auch die Freibankeinrichtung biete keinen unbedingten Schutz gegen unerlaubtes Inverkehrbringen beanstandeten Fleisches, zumal die Entfernung solchen Fleisches aus Freibankgemeinden noch keiner ausreichenden Kontrolle unterworfen sei. Zweifellos gebe auch die Befreiung der Hauschlachtungen von dem Beschauzwange Anlaß zu Hinterziehungen, da es sich mit Sicherheit nicht kontrollieren lasse, ob angeblich nur zum Hausgebrauch ausgeschlachtetes Fleisch nicht doch in den Verkehr gelange. Dann weist der Landwirtschaftsminister darauf hin, daß die zur Aufdeckung und Verhütung der Mißstände erforderliche polizeiliche Beaufsichtigung des Fleischverkehrs vielfach noch nicht genügend organisiert sei, und daß allgemein über die Unzulänglichkeit der polizeilichen Befugnisse geklagt werde, die sich nicht nur auf die Verkaufsstellen, sondern auch auf die zur Aufbewahrung von Fleisch und zur Herstellung von Fleischwaren dienenden Räumlichkeiten erstrecken müßten.

M. H.! Das sind sehr wesentliche Einschränkungen, die der Landwirtschaftsminister selbst machen muß, wenn gleich er die Ansicht ausspricht, daß diese Mißstände auf andere Ursachen zurückzuführen seien, als auf die Freizügigkeit des Fleisches. Ich muß aber weiter hinzufügen, daß, wie ich aus der Fachliteratur entnommen habe, die preußischen Städte mit diesen Ausführungen des Landwirtschaftsministers nicht einverstanden sind, daß sie die Schlußfolgerung nicht in vollem Umfange teilen, als ob die Befürchtungen, die sie früher gehegt hätten, sich als unbegründet herausgestellt hätten. Ich muß allerdings anerkennen, daß die befürchteten schlimmen Wirkungen in dem Maße, wie erwartet, nicht eingetreten zu sein scheinen; als beseitigt sind die Bedenken aber nicht anzusehen.

Ich möchte dann noch darauf hinweisen m. H., daß Preußen der einzige Bundesstaat ist, der so scharfe Bestimmungen, in Bezug auf die Freizügigkeit des Fleisches, gegen die Schlachthausgemeinden eingeführt hat. Positive Vorschriften, welche den Schlachthausgemeinden ausdrücklich das Recht einer Nachuntersuchung des eingeführten frischen Fleisches, auch des tierärztlich untersuchten, einräumen, haben mehr oder minder Sachsen, Württemberg, Baden und Bayern.

Es ergibt sich danach folgende Lage: Im ganzen deutschen Reiche hat Preußen die schärfsten, die Schlachthausgemeinden benachteiligenden Bestimmungen. Der Entwurf, den die Staatsregierung vorgelegt hat, geht über die preußischen Bestimmungen hinaus. Der Entwurf will den Schlachthausgemeinden noch schärfere Vorschriften auferlegen, als es Preußen getan hat. Und die Mehrheit des Verwaltungsausschusses geht selbst noch über die Vorschläge der

Staatsregierung hinaus, indem sie sogar das Fleisch, welches von Laienfleischbeschauern untersucht worden ist, der Nachuntersuchung entziehen will. Ich will noch bemerken, daß auch nach den Erfahrungen, die im Stadtdoldenburger Schlachthause gemacht worden sind, es nicht unbedenklich ist, das von Laienfleischbeschauern untersuchte Fleisch der Nachuntersuchung zu entziehen. Denn sehr oft ist es notwendig gewesen, Fleisch, welches von Laienfleischbeschauern für tauglich erklärt war, im Schlachthause zu beanstanden, und zwar vom Standpunkte der Gesundheitspflege, aus sehr erheblichen Gründen, und ferner ist es, wie ich hier mit Beziehung auf die Verhandlungen im Verwaltungsausschuß ausdrücklich feststellen will, auch vorgekommen, daß, wie mir gestern der Schlachthausdirektor bestätigt hat, von Tierärzten für tauglich befundenes Fleisch im Schlachthause als untauglich hat zurückgewiesen werden müssen.

Noch ein paar Worte über die Wirkung des Gesetzes. Die Absicht der Staatsregierung bei der Einbringung des Gesetzes ist die Einwirkung auf die Verbilligung der Fleischpreise. Ich muß sehr bezweifeln, ob diese Wirkung eintreten wird. Die Untersuchungsgebühr ist ja so gering, daß durch den Wegfall dieser Gebühr eine Verbilligung sicher nicht eintreten kann. Sie beträgt etwas mehr wie $\frac{1}{2}$ Pfg. je nach der Art des Fleisches. Daß dieser halbe Pfg. weder dem konsumierenden Publikum noch dem Viehproduzenten zu Gute kommt, wird allseits zugegeben werden müssen. Wenn aber wirklich die Wirkung eintreten sollte, daß die Fleischpreise ermäßigt werden in den Städten, so könnte das immer nur geschehen auf Kosten der Qualität. Ich will hinzufügen, daß anerkanntermaßen die Qualität des in Oldenburg verkauften Fleisches, insbesondere die Qualität der hier geschlachteten Tiere ganz vorzüglich ist, und ich will es zum Ruhme der hiesigen Schlachter aussprechen, daß in keiner Stadt bessere Tiere geschlachtet werden als gerade in der Stadt Oldenburg. (Sehr richtig!) Und dieser glückliche Zustand wird ohne Zweifel aufs Spiel gesetzt, wenn die Vorlage der Staatsregierung angenommen wird.

Ich will meine Ausführungen schließen mit der Bitte, den Antrag der Minderheit auf Ablehnung der Vorlage anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Wie Sie aus dem Bericht ersehen, bin ich die 2. Minderheit, und zwar ganz allein. Nun möchte ich meine Stellungnahme kurz begründen. Dem Gesetzentwurf liegt eine gute Absicht zu Grunde, nämlich, günstig auf die Preisgestaltung des Fleisches zu wirken. Ob es gelingen wird, ist ja eine 2. Sache. Ich habe doch anfangs sehr erhebliche Bedenken getragen, der Vorlage im Prinzip zuzustimmen, weil ich die Bedenken, die Herr Abg. Tappenbeck hervorgehoben hat, nicht von der Hand weisen konnte, nämlich, daß es den städtischen Organen schwer fallen würde, eine ausreichende Kontrolle zu üben, wenn Fleisch von auswärts in Stücken in beliebiger Menge eingeführt werden kann. Deshalb habe ich anfangs die Absicht gehabt, den Antrag zu stellen, daß die Gebühren, die die Städte nach dem Gesetze heben können, gestrichen werden. Dann hätte die Kontrolle ja nach wie vor auf den

Schlachthöfen geübt werden können und das Fleisch wäre voraussichtlich um die Gebühren billiger geworden. Auch in diesem Hause sind ja deswegen den Städten erhebliche Vorwürfe gemacht worden. Nun hat Herr Abg. Tappenbeck als Gebühr $\frac{1}{2}$ Pfg. angeführt; im Ausschuß waren es ungefähr 2 Pfg. (Widerpruch.) Aber das kann ja auf sich beruhen. Ich will nur hervorheben, die Verhandlungen im Ausschuß ergaben dann weiter, daß möglicherweise die Stadtverwaltungen, wenn die Gebühren gestrichen werden in Erwägung ziehen würden, die Gebühren auf die Untersuchung des übrigen Fleisches zu erhöhen, damit die Schlachthäuser sich selbst erhalten können. Wenn das der Fall sein würde, dann würde die Streichung dieser Gebühren ein Schlag ins Wasser sein. Deshalb habe ich von dem Antrag abgesehen. Ich habe aber, wie Sie aus dem Bericht ersehen, beantragt, die Ziffern 6 und 7 im 2. Absatz unter 1 zu streichen. Diese Streichung würde die Folge haben, daß den Städten das Recht, welches sie jetzt haben, erhalten bleibt, anzuordnen, daß das Fleisch, was das Schlachthaus passiert hat, gesondert von dem übrigen Fleisch feilgeboten werden muß und ferner anzuordnen, daß in den Verkaufsstellen, die im Eigentum der Stadt stehen — in der Markthalle beispielsweise — nur Fleisch zum Verkauf angeboten werden darf, was im Schlachthof untersucht worden ist. Dadurch glaube ich wird der Stadt die Kontrolle erheblich erleichtert gegenüber dem, was die Vorlage will, daß alles Fleisch ruhig durcheinander geworfen werden darf, ohne zu untersuchen, woher es kommt. Andererseits aber scheint es mir den Städten gegenüber doch billig zu sein, wenn man ihnen nicht in dem Maße in ihr Eigentumsrecht eingreift. Die Markthalle ist eine städtische Einrichtung, und da muß doch auch wohl der betreffenden Gemeinde das Recht zustehen, darüber zu verfügen, was da eigentlich feilgeboten werden darf. Man muß daneben halten, daß durch eine günstige Gesetzgebung die Städte verleitet worden sind, Schlachthäuser zu errichten, was an sich doch wünschenswert ist, und daß man nun mit dieser Vorlage diese günstigen Bedingungen plötzlich wieder beseitigen will.

Ich habe ferner Annahme der Vorlage unter Streichung dieser Ziffern beantragt, also Beibehaltung der Untersuchung durch approbierte Tierärzte. M. H.! Das könnte den Anschein erwecken, als wenn ich gegen unsere Oldenburgischen Laienfleischbeschauer ein Mißtrauen hätte an den Tag legen wollen. Das ist durchaus nicht der Fall. Die Gründe sind andere. Es ist in den Ausschußverhandlungen vorgebracht, daß das meiste Vieh, was in die Stadt Oldenburg eingeführt wird, aus Ostfriesland kommt, und dies ostfriesische Vieh hat zu erheblichen Beanstandungen Anlaß gegeben. Es sind nach den Mitteilungen im Ausschuß in etwa 8 Monaten 11 Schafe und ein Kalb als minderwertig befunden, in 59 Fällen Leber wegen Egel vernichtet. Ferner sind einige Kälber vernichtet. M. H.! Wenn ein Fleischbeschauer keine Leberegel finden kann, habe ich nicht das Vertrauen, daß seine Untersuchung gleichwertig ist derjenigen im Schlachthause. Einen Leberegel kann jeder Landmann finden. Und deshalb habe ich mich nicht entschließen können, mich der Mehrheit anzuschließen und die Untersuchung durch Fleischbeschauer als gleichwertig hinzustellen, mit den Untersuchungen im Schlachthause. Dagegen glaube ich, daß die

Untersuchung durch approbierte Tierärzte derjenigen im Schlachthause im allgemeinen doch als gleichwertig zu erachten ist. Deshalb bitte ich, der Vorlage unter Streichung der Ziffern 6 und 7 zuzustimmen. Ich möchte noch bemerken, wenn es sich bei uns um große Städte handelte, dann würde ich das wohl nicht verantworten können. Wir haben aber keine großen Städte und ist bei uns eine Kontrolle erheblich leichter zu handhaben als wenn es sich um Millionenstädte handelte.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** Ich hatte nicht die Absicht, zu dieser Vorlage zu sprechen. Aber im Laufe der Debatte ist hervorgetreten, daß ich mich doch wohl äußern muß, und zwar zuerst im Interesse unserer Laienfleischbeschauer. M. H.! Unsere Laienfleischbeschauer im Herzogtum sind voll auf ihrer Aufgabe gewachsen. Wenn dieser Gesezgentwurf angenommen wird, so daß nur die approbierten Tierärzte als berechtigt anerkannt werden, dann hat die ganze Sache bei uns eine Wirkung gleich Null. Wir haben unter 20 Fleischbeschauern auf dem Ammerlande nur einen einzigen approbierten Tierarzt. Alle anderen sind Laienfleischbeschauer. M. H.! Es wird vom Ammerland doch viel Fleisch ausgeführt, was nur von Laien untersucht ist, und es ist noch nie etwas hervorgetreten, was Uebelstände gezeigt hätte. Es ist immer alles, was durch Laienfleischbeschauer untersucht war, ebenso gut gewesen wie das andere. M. H., die Massen, die von uns hinausgehen, sind so groß, daß das Biischen, was Oldenburg braucht, so nebenbei mitbesorgt wird. (Heiterkeit.) Wenn die anderen großen Massen gut sind, so wird das, was von uns in die Stadt Oldenburg eingeführt wird, nicht schlecht sein. Es ist vorhin gesagt worden, daß durch die Fleischbeschauer in den Schlachthöfen an und für sich das Fleisch um $\frac{1}{2}$ s — Herr Abg. Tanzen sagt bis zu 2 s — verteuert würde. M. H.! Wo die Verteuerung steckt, das will ich nicht untersuchen. Daß aber eine ganz großartige Verteuerung zwischen dem Produzenten und dem Konsumenten vorliegt durch den Zwischenhandel, das ist doch wohl nachgewiesen. Ich kann Ihnen hier mit Zahlen dienen. Ich darf sie wohl mit verlesen. (Präsident: Der Landtag wird einverstanden sein.) Das sind Zahlen, die auf Rundfragen beruhen in der Stadt Oldenburg, nicht etwa bei großen Konsumenten sondern bei kleinen Leuten. Da bin ich erst dahinter gekommen, was in Oldenburg das Fleisch kostet. Ich will diesen Zahlen gegenüberhalten, was das Fleisch im Einkauf kostet, und dann können Sie selber ausrechnen, wo die Verteuerung steckt.

Präsident: Ich möchte den Herrn Redner bitten, keine Fleischverteuerungsdebatte einzuleiten.

Abg. **Feldhus:** Das will ich nicht. Ich behaupte nur, daß dies Gesetz notwendig ist und daß der Antrag der Mehrheit nur bewirken kann, das Fleisch in den Städten zu verbilligen. Es kostet in Oldenburg das Rindfleisch, sogenanntes Beefsteakfleisch, durchschnittlich 1,25 M., Rindfleisch zum Braten 95 s, gewöhnliches Kochfleisch mit Knochen 81 s das Pfd. Das ist ein durchschnittlicher Preis von 1 M. Und die Differenz der beiden Preise: Der Ladenpreis ist bei Rindvieh durchschnittlich auf 86 s

angegeben, bezahlt ist in Wirklichkeit 1 *M.* Nun kostet das Rindfleisch im Einkauf 34 bis 41 *M.* pro 100 Pfd. Lebendgewicht. Das ist also ein ganz gewaltiger Aufschlag. Bei Schweinen ist es noch viel mehr ins Auge fallend. Die Schweinepreise in Oldenburg sind für Schweinsrücken 85 *ſ* und für gewöhnliches Kochfleisch 72 *ſ*. Die Schweine haben zu derselben Zeit gekostet 41½ *M.* im lebenden Gewicht, und die Preise sind 85 *ſ* für das beste und 72 *ſ* für das schlechte. Die Preise sind angegeben von einer ganzen Anzahl kleiner Leute. Dieser Preisunterschied ist zu groß. Denn wenn Sie auf 41 *M.* 20% aufschlagen, so kommen Sie auf 49,20 *M.*, und bezahlt ist 85 und 72 *ſ*. Das ist eine Verteuerung des Fleisches, die der kleine Mann nicht tragen kann. Wir haben vor einem Jahre eine Fleischnotdebatte gehabt. Damals klagten die Konsumenten. Jetzt liegt die Sache anders. Klagen tun jetzt die Landwirte, die Produzenten und die Konsumenten, aber nicht die Schlachter und Händler.

Ich will mich erst hiermit begnügen. Vielleicht habe ich nachher noch mehr mitzuteilen. Ich will nur sagen, daß ich für den Antrag der Majorität stimme, denn der Gesetzentwurf so wie er vorliegt, ist wirkungslos.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Scheer hat das Wort.

Oberregierungsrat **Scheer:** Mit Rücksicht auf die Reden der Herren Abgg. Schulz und Tappenbeck möchte ich an die Spitze meiner Ausführungen die Erklärung stellen, daß der Staatsregierung nichts ferner liegt als die Fleischversorgung in den Städten zu verschlechtern. Ich habe aus dem Laufe der Verhandlungen den Eindruck gewonnen, daß die Regierung sich mit ihrer Vorlage auf der richtigen Linie bewegt. Während die Vertreter der einen Partei den Gesetzentwurf verdammen, geht er den Vertretern der anderen Partei nicht weit genug. Wir bewegen uns also mit der Vorlage auf der goldenen Mittelstraße, die bekanntlich am sichersten zum Ziele führt. (Heiterkeit.) Mit Rücksicht auf die ungünstige Beurteilung des Gesetzentwurfs möchte ich doch kurz hier den Zweck desselben klarstellen. Bei der Fleishteuerungsdematte im letzten Winter sind von diesem Tisch aus die Maßregeln genannt, die ergriffen werden sollten, um der Teuerung entgegenzuwirken. Diesem Zwecke dient der Gesetzentwurf. *M. H.!* Wenn dem tierärztlich untersuchten Fleisch die Freizügigkeit bewilligt wird, wenn es also ohne Nachuntersuchung in die Schlachthausgemeinden eingeführt werden kann, dann wirkt dies ohne Zweifel verbilligend. Der Einführende spart zunächst die Gebühr, die bis zu 4 *M.* für das Tier beträgt, und außerdem spart er die Kosten und die Zeit, die verbunden sind mit der Beförderung des Fleisches nach und von dem weit entfernt liegenden Schlachthof.

Dann, *m. H.!* kam im Laufe des Jahres ein Bericht ein von der Handwerkskammer, in dem sie sich zum Organ der Schlachtermeister in den oldenburgischen Vororten von Wilhelmshaven machte und darüber klagte, daß die oldenburgischen Fleischhändler bedeutend schlechter gestellt wären als ihre preussischen Kollegen. Die oldenburgischen Vorortsgemeinden von Wilhelmshaven haben nämlich ein ge-

meinsames Schlachthaus mit der Stadt Wilhelmshaven, das auf Wilhelmshavener Gebiet liegt und für welches deshalb die preussische Gesetzgebung maßgebend ist. Oldenburg hat sich, weil wir ja ohne alle Erfahrung auf dem Gebiete der Schlachthausgesetzgebung waren, s. Z. im allgemeinen der preussischen Gesetzgebung angeschlossen. Preußen hat im Jahre 1902 ein Zusatzgesetz erlassen, wonach das tierärztlich untersuchte Fleisch ohne Nachuntersuchung in die Schlachthausgemeinden eingeführt werden kann. Eine gleiche Bestimmung ist für Oldenburg noch nicht getroffen. Die Folge davon ist, daß die Wilhelmshavener Gewerbetreibenden dieses Fleisch ohne jede Untersuchung frei einführen können, während unsere oldenburgischen Gewerbetreibenden zunächst den weiten Weg zum Schlachthause machen, dort die Untersuchung gegen Gebühren vornehmen lassen müssen und dann erst das Fleisch ihrer Verkaufsstelle zuführen können. Das, *m. H.!* ist ein unbefriedigender Zustand, und da die Regierung der festen Meinung ist, daß eine tierärztliche Untersuchung gleichwertig ist, einerlei ob sie im Schlachthof oder außerhalb desselben vorgenommen wird, so kam sie zu der Aufstellung dieses Gesetzentwurfs. Dabei möchte ich noch hervorheben, daß das, was in einem Staate von 40 Millionen gilt und sich bewährt hat, ganz unbedenklich ausgedehnt werden kann auf unseren Staat mit reichlich 400000 Einwohnern. Im Jahre 1902 wurde die Einführung der Freizügigkeit des tierärztlich untersuchten Fleisches im preussischen Abgeordnetenhaus lebhaft angefochten, besonders von den Vertretern der Städte, und es wurde deshalb beschlossen, dieser gesetzlichen Bestimmung nur eine zeitlich beschränkte Geltungsdauer beizulegen. Dann ist 2 Jahre später, im Herbst 1904, die Sache wieder zur Verhandlung im preussischen Landtag gekommen und hat dort zur Wiederannahme des Gesetzentwurfs, sogar noch mit einer Verschärfung geführt.

Nun möchte ich zu den Einwendungen der Vorredner übergehen. Es ist zunächst von den Vertretern der Städte gesagt, daß durch diesen Gesetzentwurf die Kontrolle erschwert würde. *M. H.!* Das ist nicht der Fall. Selbstverständlich sind Fälle, wie sie von Herrn Abg. Tappenbeck hervorgehoben sind, in denen in Schlachthausgemeinden nicht untersuchtes Fleisch eingeführt wird, immer möglich. Schon bei unserer Unterhaltung im letzten Herbst habe ich darauf hingewiesen, daß in Oldenburg in großem Umfang Fleisch eingeschmälzt werde. Daran ändert dieser Gesetzentwurf absolut nichts. Wir haben uns diese Frage auch vorgelegt und sie eingehend erwogen, es ist in Aussicht genommen, wenn dieser Gesetzentwurf Gesetz wird, die Kontrolle dahin zu regeln, daß den tierärztlichen Fleischbeschauern aufgegeben wird, über die Vorschriften des Bundesrats hinaus die einzelnen Teile der untersuchten Tiere zu stempeln. Ferner werden wir den Schlachthausgemeinden ein Verzeichnis derjenigen Beschaubezirke mitteilen, in welchen Tierärzte die Beschau ausüben. Mir ist von demjenigen sachverständigen Herrn, der hier in Oldenburg die Fleischkontrolle ausübt, gesagt worden, daß eine solche Regelung eine durchaus genügende Kontrolle ermögliche. Man darf annehmen, daß das Urteil eines Mannes, dem seit 10 Jahren oder noch länger die Fleischkontrolle in der Stadt Oldenburg obliegt, sachverständiger und überzeugender



erscheint als die Ansicht anderer Beamter, die mit dieser Kontrolle nicht so befaßt sind.

Wenn nun die Mehrheit des Ausschusses über den Antrag der Regierung hinausgehen und die Freizügigkeit des Fleisches auch auf das von Laien untersuchte ausdehnen will, so erscheint der Regierung dies Vorgehen ganz außerordentlich bedenklich, und zwar einmal aus hygienischen und dann auch aus wirtschaftlichen Gründen. Ich stimme den Ausführungen der Abg. Tanzen und Feldhus durchaus bei, daß wir einen Stamm tüchtiger Laienfleischbeschauer haben. Aber im Vertrauen auf die Tüchtigkeit dieser Männer bin ich fest davon überzeugt, daß kein einziger unter ihnen ist, der ihre Tätigkeit ganz gleich bewertet mit der Tätigkeit von Tierärzten, von denen die Ablegung einer Abschlußprüfung an einer 9klassigen höheren Lehranstalt verlangt wird sowie ein längeres Universitätsstudium, und die es sich zu ihrer Lebensaufgabe gemacht haben, die Lebensbedingungen und Krankheiten der Tiere zu studieren. Sie müssen sich wohl die Konsequenz Ihres Vorgehens klar machen. Wenn der Antrag der Mehrheit Gesetz wird, dann ist die Folge, daß mit Rücksicht auf die geringen Frachtsätze für frisches Fleisch, die auf den Eisenbahnen gelten, das Fleisch von Memel bis zum Bodensee hier frei eingeführt werden kann. Wir kennen gar nicht die einzelnen Beschaubezirke. Es würde dann eine Kontrolle des eingeführten Fleisches unmöglich sein. Zudem würde die Lebensfähigkeit der Schlachthäuser in Frage gestellt werden. Herr Abg. Tappenbeck hat soeben mit, ich möchte fast sagen, etwas Emphase erklärt: „Unser Schlachthaus ist eine Wohlfahrtseinrichtung!“ Ja m. H., das muß es sein. Im Gegensatz zu Gasanstalten, im Gegensatz zu elektrischen Zentralen, im Gegensatz zu Zentralwasserversorgungsanstalten usw. darf ein öffentliches Schlachthaus überhaupt nicht zum Gegenstand des Profites gemacht werden. Das verbietet das Schlachthausgesetz, das ausdrücklich bestimmt . . . (Widerspruch.) Jawohl! Es ist vorgeschrieben, bis zu welchem Prozentsatz sich das Anlagekapital verzinsen darf, m. a. W., wie die Tarifsätze bemessen werden dürfen. Nun m. H., handelt es sich bei der Frage der Existenzfähigkeit der Schlachthäuser nicht so sehr, wie von anderer Seite hervorgehoben ist, um den Wegfall der Gebühren für die Nachuntersuchungen. Das ist allerdings eine Kleinigkeit. Aber es handelt sich darum, daß die Schlachtungen ganz außerordentlich abnehmen werden, wenn die Freizügigkeit des Fleisches in dem von der Mehrheit des Ausschusses vorgeschlagenen Umfang eingeführt wird. Jetzt ist es Brauch, daß die Schlachter der Vororte ihr Vieh im Schlachthause schlachten, um den Absatz ihrer Fleischwaren in der Stadt zu erleichtern. Wir liegen die Zahlen aus dem hiesigen Schlachthause vor über das Verhältnis der Schlachtungen der städtischen Schlachter zu denjenigen der Schlachter aus der Umgebung der Stadt. Und da ergibt sich die überraschende Tatsache, daß bei dem Großvieh etwa 25% und bei dem Kleinvieh 20% aller Schlachtungen von Schlachtern ausgeführt werden, die außerhalb der Stadt wohnen. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Zahl dieser Schlachtungen ganz außerordentlich abnimmt, wenn alles untersuchte Fleisch frei eingeführt werden darf, und das würde sehr bedenklich sein. Denn nach Ansicht der Re-

gierung muß aus hygienischen und ästhetischen Rücksichten dahin gestrebt werden, daß möglichst alle Städte über 5000 Einwohner mit der Zeit ein Schlachthaus bekommen. Das würde aber erschwert werden, wenn der Antrag der Mehrheit Gesetz würde. Ich betone, ganz anders liegt die Sache bei dem tierärztlich untersuchten Fleisch. Es ist gleichwertig mit den im Schlachthaus geschlachteten Tiere untersucht, und es ist unbillig, daß solches Fleisch einer 2. Untersuchung unterzogen wird.

Gegen den Antrag Tanzen hat die Regierung erhebliche Bedenken nicht, wengleich sie den Antrag gerade nicht als eine Verbesserung ansieht. Aber im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes will sie ihre Bedenken unterdrücken. Ich möchte diejenigen Herren bitten, die mit dem Prinzip des Gesetzesentwurfs einverstanden sind, sich mit dem Antrag Tanzen einverstanden zu erklären und ihm zuzustimmen. Sonst wird nach meiner Ueberzeugung das Zustandekommen des Gesetzes gefährdet. Ich möchte zum Schlusse noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Ich weiß nicht, ob ich darin irre, aber ich habe bei den Verhandlungen im Ausschuß den Eindruck gewonnen, daß manche Herren diesen Gesetzesentwurf vom Standpunkt der Interessen ihres Bezirks aus beurteilen. Das würde ich nicht für recht halten, denn es handelt sich nur um die Interessen der Schlachthausgemeinden und nur um das Bestreben, den Fleischhandel in den Schlachthausgemeinden unbeschadet des Wertes der Fleischware zu erleichtern. Es ist aber nicht zulässig, zu vergleichen, ob durch diesen Gesetzesentwurf der einzelne Bezirk besser gestellt wird als der andere. — Im übrigen ist noch darauf hinzuweisen, daß, sobald die Zahl der Tierärzte im Lande zunimmt, selbstverständlich auch die Zahl der tierärztlichen Beschauer wachsen wird. —

Präsident: Herr Abg. Dr. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** M. H.! Die Absicht des Gesetzesentwurfs soll die sein, daß eins der wichtigsten Volksnahrungsmittel, das Fleisch, in den Städten verbilligt wird, und es wirft sich die Frage auf, ob das tatsächlich durch diesen Gesetzesentwurf erreicht wird. Erreicht kann dieser Zweck unseres Erachtens nur werden, wenn wir mehr Konkurrenz schaffen in den Städten, wenn wir möglichst viel Fleisch in die Städte hineinlassen, damit die Konkurrenz größer wird. Und diese Konkurrenz schaffen wir nicht dadurch, daß wir nur das tierärztlich untersuchte Fleisch hineinlassen. Dann wird es mit den Fleischpreisen, die sich ja leider gar nicht im Verhältnis zu den Viehpreisen verhalten, gerade so bleiben wie es jetzt ist, und deshalb hat für mich der Gesetzesentwurf, wenn er so bleibt, gar keinen Wert. Wir können diese Konkurrenz in den Städten mit Schlachthäusern nur schaffen, wenn wir auch das von den Laienbeschauern untersuchte Fleisch hineinlassen. Und ich wüßte auch wirklich nicht, welche gewichtige Bedenken entgegenstehen. Es ist geltend gemacht, daß die Laienfleischbeschauer nicht im Stande seien vermöge ihrer Kenntnisse, so gut das Fleisch zu untersuchen, wie die Tierärzte oder der Schlachthausdirektor es können. M. H.! Dann weiß ich nicht recht, weshalb man die Laienfleischbeschauer als amtliche Beschauer noch gelten läßt. (Wichtig!) Dann müßte das Institut doch möglichst

verbessert werden. Es müßten die Laienbeschauer viel besser ausgebildet werden. Es ist aber auch gar nicht richtig, daß sie das Fleisch nicht gut untersuchen. Ich kann mich beziehen auf eine Aeußerung des Landesobertierarztes, die in einem an das Staatsministerium gerichteten Bericht enthalten und im Ausschuß von dem Regierungskommissar mitgeteilt ist. Sie lautet: „Mangelhafte Untersuchungen seitens der oldenburgischen Laienfleischbeschauer sind selten vorgekommen und waren dann geringfügiger Natur“. Und in dem Aufsatz, den der Landesobertierarzt gestern in den „Nachrichten“ veröffentlicht hat, wird den Laienfleischbeschauern das Zeugnis ausgestellt, daß wir „gut ausgebildete, zuverlässige und gewissenhafte Beschauer haben“. Mehr kann man wirklich nicht verlangen. (Zwischenruf.) Es wird mir eingeworfen, wie ist es mit Ostfriesland? Ja m. H., wenn die ostfriesischen Beschauer nicht ihre Pflicht tun, dann ist der Beschwerdeweg gegeben. Als in Wilhelmshaven verschiedentlich Fleisch beanstandet wurde, da hat die Regierung den Beschwerdeweg bei dem preussischen Regierungspräsidenten beschritten, und der wird auch wohl Abhilfe geschaffen haben. Und sollte er dies nicht getan haben, so muß von neuem Beschwerde erhoben werden. Die Leute auf dem Lande wären ja auch eigentlich unglücklich daran, wenn sie Fleisch verzehren müßten, welches minderwertig ist, denn so wird ja das von den Laienbeschauern untersuchte Fleisch hingestellt. Dann bedaure ich die armen Leute auf dem Lande.

M. E. fällt nur zweierlei ins Gewicht gegen unseren Mehrheitsantrag: 1. die Verringerung der Schlachthausgebühren, 2. die mangelhafte Kontrolle. Ich wende mich zu dem 1. Punkt. Es ist uns dargelegt worden, daß die Schlachthausgebühren im ganzen doch verhältnismäßig minimal seien, etwa $\frac{1}{2}$ M . auf das Pfund. M. H.! Es kommen für die Leute, die von auswärts Fleisch einführen, nicht so sehr die Schlachthausgebühren als die ganze Erschwerung und Belästigung in Betracht, die darin liegt, daß sie alle das Schlachthaus passieren müssen, um ihr Fleisch an den Markt bringen zu können. Die Leute müssen morgens 5 Uhr schon beim Schlachthause sein, um noch rechtzeitig um 8 Uhr ihr Fleisch in der Markthalle feilbieten zu können. Gerade diese Erschwerung hält die Auswärtigen ab, ihr Fleisch in die Schlachthausgemeinde zu bringen. M. E. kann übrigens die Frage der Verringerung der Schlachthausgebühren nicht erheblich ins Gewicht fallen. Denn wenn wir größere Konkurrenz in der Stadt schaffen, und dadurch billigere Fleischpreise erzielen, was m. E. außer allem Zweifel ist, dann mögen die Städte gern Zuschüsse zu den Schlachthäusern geben. Wenn das konsumierende Publikum, der kleine Beamte, der Arbeiter, der kleine Mann ein wichtiges Volksnahrungsmittel, das Fleisch, billiger bekommt als jetzt, dann ist es durchaus gerechtfertigt, daß die Schlachthausgemeinden einen Zuschuß zu den Schlachthäusern geben, und es ist das umsomehr gerechtfertigt, als die Zuschüsse auf die bemittelten Schultern fallen.

Es wird dann angeführt gegen unseren Mehrheitsantrag die mangelnde Kontrolle. Da verstehe ich nicht recht, wie man diese Kontrolle nicht gerade so gut üben kann, wenn das vom Laienfleischbeschauer untersuchte Fleisch in die Stadt eingeführt wird, als wenn nur das tierärzt-

lich untersuchte Fleisch hineingelassen wird. Es ist doch klar, daß, wenn man das tierärztlich untersuchte Fleisch einführen will, auch Unterschleife stattfinden können, daß dann auch — wenn ich mich drastisch ausdrücken darf — gemogelt werden kann. Ja, m. H., wenn das bei dem tierärztlich untersuchten Fleisch möglich ist, das die Regierungsvorlage ja hereinlassen will, dann kann das bei dem Fleisch, welches von Laienbeschauern untersucht ist, allerdings ebenso geschehen. Aber das ist doch kein Grund, nun ohne weiteres den Zweck des Gesetzes vollständig außer Frage zu stellen.

Der Herr Regierungskommissar hat uns etwas graulich gemacht, indem er gesagt hat, wenn das von Laienbeschauern untersuchte Fleisch eingeführt werden dürfe, dann könne das Fleisch von Memel bis zum Bodensee eingeführt werden. Es darf aber doch nur solches Fleisch eingeführt werden, welches mit amtlichem Stempel versehen, amtlich untersucht ist. Anderes Fleisch darf doch überhaupt nicht eingeführt werden. (Zwischenruf: Geschieht aber!) Wenn das tatsächlich geschieht, dann ist es Sache der Polizeibehörde, eine scharfe Kontrolle zu üben.

Ich komme zu dem Ergebnis, der ganze Gesetzentwurf hat für uns nur Wert, wenn wir auch das von Laienfleischbeschauern untersuchte Fleisch in die Schlachthausgemeinden hineinlassen, weil wir sonst eine hinreichende Konkurrenz in der Stadt den Schlachtern nicht schaffen und wir billige Fleischpreise in der Stadt nicht bekommen werden.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: M. H.! Die Staatsregierung hat mit ihrem Entwurf versucht, allen etwas zu geben und hat dadurch alle gegen sich aufgebracht. (Heiterkeit.) Die einzigen, die Befriedigung dabei haben können, das werden die Tierärzte sein. Ich kann den Gedanken nicht los werden, daß der Landestierarzt die Anregung zu der Vorlage gegeben und möchte das Gesetz eigentlich eine „lex Greve“ nennen. Meines Erachtens kann es nicht abgestritten werden, daß eine der Triebfedern, um das Gesetz zu machen, der Umstand gewesen ist, daß zwischen den Tierärzten der Schlachthäuser und den Tierärzten draußen im Lande Differenzen entstanden sind über die Richtigkeit der Fleischschau, die dann vom Landes-Obertierarzt in Oldenburg ihre Entscheidung gefunden haben. Doch ich scheidet die Fälle, die bei uns passiert sind, aus der Debatte aus. Wenn die Regierung sagt, sie will das Fleisch verbilligen durch das Gesetz, so ist das eine so schwächliche Maßnahme, daß sie auf den Preis des Fleisches keinen Einfluß ausüben kann. Wenn sie dann sagt, daß sie das Ziel habe, für die Städte von 5000 Einwohnern ein Schlachthaus einzurichten, so wird nach meinem Dafürhalten dieses erstrebenswerte Ziel durch dies Gesetz ganz außerordentlich beeinträchtigt. (Sehr richtig!) M. H.! Ich glaube nicht an die Liebe der Staatsregierung zu den Schlachthausgemeinschaften. Diese Liebe scheint mir nach dem Bibelspruch zu sein: „Wen der Herr lieb hat, den züchtigt er“. (Heiterkeit.) Das ist gelinde ausgedrückt. Wenn ich meinem Herzen wirklich Luft machen wollte, dann möchte ich sagen: „Das ist Kannibalenliebe, welche ihre Kinder vor Liebe auffressen.“ (Heiterkeit.)

M. H.! Da ist die Mehrheit des Ausschusses viel konsequenter, die denkt die Gedanken der Regierung bis zu Ende und will sie auch durchführen. Sie hat ganz recht von ihrem Standpunkt aus, daß der Laienfleischbeschauer nicht so stiefmütterlich behandelt wird. Immerhin möchte ich eine Frage des Herrn Kollegen Dr. Driver beantworten, der gesagt hat: „Warum hat man denn den Laienfleischbeschauer ins Gesetz genommen?“ Ja, der ist hineingekommen wie die 7. Bitte ins Vaterunser: „Herr erlöse uns von dem Uebel!“ (Heiterkeit.) Leider war die Mehrheit im Reichstag anderer Ansicht, so daß wir das Uebel bekommen haben und nicht davon erlöst werden.

M. H.! Es ist ja mitgeteilt worden, daß diese Vorlage vorzüglich gemacht worden ist durch die Vorstellungen einmal der Tierärzte, welche Streitigkeiten haben, und einmal durch die Eingabe der Handwerkskammer, welche sich die Beschwerde der Schlachtermeister in den Gemeinden des Amtes Rühringen zu eigen gemacht hat. Ich kann begreifen, daß man nicht gut den Tierarzt außerhalb der Stadt in Gegenfah bringen kann zu dem Tierarzt beim Schlachthof. Aber m. H., das kann alles nichts nützen. Es handelt sich dabei weniger um die Frage, ob der Tierarzt richtig untersucht hat, als darum, ob von dem Tage, wo das Tier draußen untersucht ist bis zu dem Tage, wo sein Fleisch in den Handel kommt, das Fleisch verdorben ist oder nicht. Der Schwerpunkt liegt in der Notwendigkeit der Nachuntersuchung des eingeführten Fleisches. Da kann der Tierarzt, der das Tier beim Schlachten untersucht hat, gar keine Garantie mehr übernehmen. Ich möchte dem Herrn Regierungsvertreter sagen, jene beiden Fälle, die ja nicht so lagen, wie ich erst angenommen hatte und die den Grund abgegeben haben für die Vorlage, lasse ich vollkommen fallen. Aber ich habe festgestellt, daß in einer kurzen Zeit, von Juli bis Oktober oder November in dem Schlachthause zu Wilhelmshaven 11 Fälle festgestellt worden sind, wo das eingeführte und nachbeschauter Fleisch in mehreren Fällen als verdorben beschlagnahmt werden mußte. Darunter sind 3 Fälle, in denen Teile der geschlachteten Tiere beseitigt werden mußten, obgleich die Tiere auch nach der Schlachtung von Tierärzten untersucht worden waren. Es mußten Lungen, Lebern und andere Teile beseitigt werden. Ich will nun garnicht annehmen, daß die Herren aus Unkenntnis gehandelt haben, aber sicher haben sie leichtfertig gehandelt, leichtfertiger als in den Schlachthäusern die Untersuchung stattfindet. Da ist ein besonderer Fall, der mußte Sie veranlassen, das Gesetz abzulehnen. Da ist z. B. bei einem Schlachtermeister in Wilhelmshaven das Fleisch eines Tieres beschlagnahmt worden, das kam aus dem Schlachthause in Aurich. Von dort kam es in die Hand des Händlers und kam dann in den Laden des Schlachters. Dieser hätte es sicher verkauft, wenn nicht durch Zufall die Polizei von dem Verdorbensein des Fleisches Kenntnis erhalten hätte. Alle diese Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen das Fleischschaugefetz können doch nur erfaßt werden durch Anzeige. Sie mögen machen, was Sie wollen, Sie werden dadurch niemals eine wesentliche Anzahl von Verstößen und Verstößen feststellen können, wenn nicht das eingeführte Fleisch nach einer Stelle zur genauen Untersuchung

gebracht werden muß. Diese Stelle kann nur der Schlachthof sein. (Sehr richtig!)

Der Herr Abg. Driver hat sich auf den Landesober-tierarzt Greve bezogen. Er hat das Lob, das dieser den Laienfleischschauern gezollt hat, vorgetragen. Aber den 2. Teil des Artikels, worin dies geschehen ist, hat er nicht beachtet. Und in diesem 2. Teil erklärt Herr Greve rückwärtslos, daß für die Stadt Oldenburg die allerschwersten Schäden in Aussicht stehen, wenn der Antrag der Mehrheit angenommen wird. Allerdings ist es ja menschlich begreiflich, wenn er am Schlusse sagt, das Fleisch, das von Tierärzten draußen untersucht werde, gebe zu Bedenken keinen Anlaß. Er wird sich selbst doch nicht in ein schlechtes Licht stellen. Wenn man das liest, muß auch derjenige, der auf dem Standpunkt der Mehrheit steht, doch Bedenken gegen die Unfehlbarkeit der Laienfleischschau haben. Ich bin aber auch fest überzeugt, daß die Landwirtschaft gar keinen Nutzen davon hat. Darin gebe ich dem Herrn Regierungsvertreter vollkommen Recht. Es muß doch dem Landmann viel mehr daran liegen, daß sein gesundes Vieh gekauft wird als daß durch mehr oder minder gutes Fleisch von irgend wo her ihm Konkurrenz gemacht wird. (Wichtig!) Denn je größer die Einfuhr ist von frischem Fleisch in den Städten — das zeigen auch die Mitteilungen des Herrn Regierungsvertreters, wo er davon spricht, daß die Schlachtungen in der Stadt Oldenburg abnehmen — desto geringer wird die Zahl der Tiere sein, die von Schlachtern gekauft werden. Und das Fleisch, das draußen im Lande geschlachtet wird und von zweifelhafter Beschaffenheit ist, wird von gewissenlosen Händlern besonders der Arbeiterkundschaft so teuer wie gutes Fleisch verkauft.

Dies Gesetz bringt neben dem Vorteil für die Tierärzte nur den Fleischschmugglern einen Vorteil, niemand anders. Es ist richtig, darin gebe ich Herrn Abg. Feldhus Recht, daß eine große Differenz besteht zwischen dem Preis des Viehes und dem Preis des Fleisches. Und wenn er den Weg zur Verbilligung durch Ausschaltung des Zwischenhandels einschlagen will, werde ich ihm gern folgen. Die Verteuerung des Fleisches wird, wie Herr Abg. Tappenbeck ganz richtig ausgeführt hat, nicht den Kosten der Schlachtung und Schauung im Schlachthaus usw. zuzurechnen sein. Sie müssen doch nicht vergessen, daß die Schlachtermeister einen großen Teil der Betriebskosten ersparen dadurch, daß sie im Schlachthause schlachten können und dann sind die Gebühren der Untersuchung des Fleisches sehr gering. Die Angabe des Herrn Abg. Tappenbeck ist vollkommen richtig. Nach den Gebühren, die wir in Wilhelmshaven haben, kommen, wenn wir das Durchschnittsgewicht eines Kindes zu 550 Pfd. annehmen, $\frac{3}{4}$ Pfg. auf das Pfd. Wenn wir das Durchschnittsgewicht eines gemästeten Kalbes zu 80 Pfd. annehmen, 1 Pfg. Beim Schwein zum Durchschnittsgewicht von 180 Pfd. kommen $\frac{2}{3}$ Pfg. heraus.

Dann ist noch gesagt worden, es würde auf dem Lande schlecht aussehen, wenn man annehme, daß alles Fleisch, daß dort geschlachtet werde, mehr oder weniger untauglich sei. Diese Auffassung ist ganz falsch. Ich glaube z. B. gerne, daß im Ammerland die Fleischbeschauer ganz tüchtige Leute sind. Dabei ist aber nicht außer Betracht zu ziehen

daß im Ammerland doch eine Fleischindustrie ist, wo diese Fleischbeschauer tagtäglich tätig sind und daß die Fleischausfuhr im Ammerland viel mehr in geräuchertem Fleisch und Wurst besteht als in frisch geschlachtetem Fleisch. Neben dem guten Fleisch kommt auch schlechtes durch, und wenn von Herrn Abg. Tanzen gesagt wird, er würde auf demselben Standpunkt stehen wie die Minderheit des Ausschusses, wenn es sich um große Städte handelte, so sage ich ihm, ein Bezirk wie bei uns von 60 bis 70 000 Einwohnern ist groß genug, um den Gefahren zu begegnen, die er für große Städte anerkennt. Und dieser Bezirk ist fortwährend im Wachsen und wird in einem Jahrzehnt wahrscheinlich 100 000 erreichen.

Dann noch eins! Dies Gesetz wird zur Folge haben, was schon der Vertreter der Stadt Oldenburg konstatiert hat, daß in der Umgegend sich Schlachtereien errichten, um das Schlachthaus in Wilhelmshaven zu meiden und von dort aus das Fleisch einzuführen, und wir sind dann nur angewiesen auf die Kontrolle der Polizeiorgane. Wenn Sie aber die gegenwärtig von den Gemeindeverwaltungen geübte Kontrolle ansehen, so ist sie ungenügend und kann die Untersuchung in den Schlachthäusern nicht entbehrlich machen. Wenn Sie den guten Zweck der Schlachthäuser anerkennen, dann müssen Sie den Gemeindeverwaltungen die Mittel geben, daß sie diesen Zweck voll und ganz erfüllen können. Das kann sie aber nur, wenn die Kontrolle des eingeführten Fleisches ausgeübt wird durch die Untersuchung in den Schlachthäusern.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Scheer hat das Wort.

Oberregierungsrat Scheer: M. H.! Herr Abg. Hug, von dem ich eigentlich erwartet hätte, daß er in der vorliegenden Angelegenheit auf Seiten der Regierung stehen würde, hat soeben in witziger und geschmackvoller Weise die Regierungsvorlage eine „lex Greve“ genannt. Ich möchte hier die Erklärung abgeben, daß die Staatsregierung ihre Entschlüsse über die dem Landtage zu machenden Vorlagen selbstständig trifft. Die Mitwirkung des Landesobstierarztes hat sich darauf beschränkt, daß, nachdem der Gesetzentwurf fertig im Ministerium ausgearbeitet war, der betreffende Herr um statistisches Material ersucht ist. Also die Annahme ist irrig. Dann hat Herr Hug vollständig meine Ausführungen im Ausschusse mißverstanden über eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Tierärzten und dem Schlachthause in der Stadt Wilhelmshaven.

Ich bin nur darauf eingegangen, nachdem Herr Hug die in Wilhelmshavener Schlachthaus vorgekommenen Beanstandungen von eingeführtem Fleisch zur Sprache gebracht hatte. Da habe ich ihm gesagt, daß wir allerdings aus den Zeitungen diese Beanstandungen in Wilhelmshaven erfahren hätten, daß wir dann jeden einzelnen Fall untersucht und gefunden hätten, daß die Anklagen, soweit tierärztlich untersuchtes Fleisch in Frage kommt, unberechtigt seien. Heute hat Herr Hug einige neue Fälle erwähnt, in denen u. a. auch tierärztlich im Schlachthause in Aurich untersuchtes Fleisch später in Wilhelmshaven beschlagnahmt sei. Da m. H., durch den zur Erörterung stehenden Gesetzentwurf wird ja die Nahrungsmittelkontrolle, wie die Polizeibehörden

sie auszuüben haben auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes, absolut nicht berührt. Selbstverständlich, wenn Fleisch längere Zeit nach der Untersuchung hängen bleibt, kann es verderben. Ganz dasselbe haben Sie auch im Schlachthause. Wenn im Schlachthause etwas nachuntersucht ist und man läßt das Fleisch dann länger hängen, kann es auch verderben. Die Nachuntersuchung im Schlachthause gibt nur eine Sicherheit, wenn das Fleisch sofort nach der Nachuntersuchung in den Handel gebracht wird. Dann meinte Herr Hug, der Schmuggel würde dadurch, daß der Gesetzentwurf der Regierung angenommen würde, erhöht. Ich sehe nicht ein, wie das möglich ist. Selbstverständlich muß das Fleisch gekennzeichnet sein, d. h. mit dem amtlichen Stempel versehen sein, und derjenige, der von den Erleichterungen, die dieser Gesetzentwurf einführen will, Gebrauch macht, muß selbstverständlich, wenn er sich nicht der Gefahr der Beschlagnahme seines Fleisches aussetzen will, den Beweis führen, daß das Fleisch von einem Tierarzt untersucht ist, und ich habe bereits ausgeführt, daß dieser Nachweis zu führen ist.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: Nach dem, was wir vom Herrn Regierungsvertreter gehört haben, kann ich mich jetzt kurz fassen. Einige Äußerungen, die gefallen sind, haben mich veranlaßt, mich zum Wort zu melden. Herr Abg. Tappenbeck hat gesagt, die Erfahrungen im Schlachthause seien derart, daß sie bedenklich seien. Herr Abg. Tanzen hat sodann dasjenige aufgeführt, welches im letzten Jahre in Oldenburg beanstandet ist, und daraus können Sie entnehmen, daß alle diese angeführten Fälle sehr geringfügiger und derartiger Natur sind, daß es einer amtlichen Fleischschau dazu eigentlich garnicht bedarf, denn jeder Mensch, der gesunde Augen hat, wird so etwas gleich sehen. Auch von dem, was Herr Abg. Hug angeführt hat, haben wir gehört, daß es vollständig unbegründet ist, indem das Fleisch nach der Fleischschau verdorben ist. Im übrigen stelle ich mich auf den Standpunkt, wenn diese amtliche Fleischschau auf dem Lande genügt und überall im Herzogtum es gestattet ist, das von Laienfleischschauern untersuchte Fleisch in andere Gemeinden hineinzuführen, so wäre es doch eigentümlich, wenn in den Dörfern, wo Schlachthäuser sind, im Herzogtum zur Zeit nur in Oldenburg und in Bant und Heppens, welche mit Wilhelmshaven eins gemeinschaftlich haben, das eingeführte Fleisch so schädlicher Natur sein soll. (Sehr richtig!) Ich weiß nicht, haben die Leute auf dem Lande denn größere und gesündere Magen, wie diese Leute? (Heiterkeit.) Was auf dem Lande genügt, ich glaube, das kann hier auch genügen. Diejenigen Menschen in der Stadt, die das eingeführte Fleisch aus den Verkaufsständen nicht mögen, denen steht es ja unbenommen, ihr Fleisch von irgend einem Schlachter zu nehmen, von dem sie annehmen, daß er ihnen tadelloses, gesundes Fleisch liefert. Aber wie viel tausende von Menschen sind da, die mit dem Großen rechnen und gern ihr Fleisch 10 oder 20 Pfg. billiger kaufen, wenn sie es haben können. Und dafür ist dieser Gesetzentwurf. Die Mehrheit des Ausschusses glaubt aber, daß der Zweck noch besser erreicht wird, indem sie weiter

geht wie der Gesetzentwurf, und möchte ich Sie bitten, nehmen Sie den Antrag 2 der Mehrheit an.

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. Gerdes: Ich möchte kurz meine Abstimmung begründen. Es sind zwei Ansichten, die sich widerstreiten. Durch den Beschluß der Mehrheit wird die Gleichberechtigung der Fleischbeschauer auf dem Lande mit denen in der Stadt anerkannt. Wird das Gesetz abgelehnt und der Antrag Tappenbeck angenommen, so wird dadurch dokumentiert, daß auf dem Lande die Laienfleischbeschauer ihren Aufgaben nicht gewachsen sind. Wir alle, die auf dem Lande sowohl als in der Stadt, wollen die Wohltaten des Fleischbeschaugesetzes genießen. Sind nun die Laienfleischbeschauer nicht imstande, dem, was ihnen aufgetragen ist, nachzukommen, so müßte doch jedenfalls eine Aenderung geschehen. Entweder es müßten die Laienfleischbeschauer vollständig abgeschafft werden oder sie müßten eine bessere Vorbildung erhalten. Daß das Fleisch durch eine nochmalige Untersuchung im Schlachthause besonders verteuert wird, ist bei mir nur ein Nebenpunkt. Wir sehen, daß die Preise zwischen Produzent und Konsument sich wenig an den Produktionspreis kümmern. Wir hatten vor zwei Jahren, als die bekannte Fleischinterpellation hier verhandelt wurde, hohe Preise auf dem Lande. Die Schweinemast rentierte sich sehr gut. Das Fleisch war aber wenig teurer als augenblicklich, und jetzt gibt es kein schlechteres Geschäft als die Schweinemast. Bei dieser wird Geld zugefetzt oder doch nichts verdient.

Ein anderer Punkt ist die Kontrolle. Und da muß ich zugeben, die wird so leicht nicht stattfinden können in Zukunft, wenn der Antrag der Mehrheit angenommen wird, als jetzt. Das Fleisch wird auch auf dem Lande untersucht und abgestempelt. Also sämtliches Fleisch, was in die Stadt hineinkommt, wird mit einem Stempel versehen sein. Diese Stempel sind sogar verschiedener Art. Jede Gemeinde hat für sich einen Stempel und auch das Schlachthaus in Oldenburg. Also jeder Käufer kann sehen, wo das Fleisch untersucht ist. Das Publikum, welches gutes Fleisch haben will, ist später auch noch imstande, sich gutes Fleisch zu beschaffen. Ob nun die Betrügereien in Zukunft etwas leichter stattfinden können, wenn dies Gesetz angenommen wird, das ist mir zweifelhaft. Und da glaube ich, daß die Polizei dort, wo sich ein Schlachthaus befindet, etwas mehr auf der Hut sein muß, als augenblicklich.

Sodann möchte ich erwähnen, die jetzige Einrichtung ist eine große Unbequemlichkeit für die Schlachter von auswärts. Insbesondere die Umstände und Unbequemlichkeiten, die mit dem Transport nach dem Schlachthause verbunden sind, alle diese Beschränkungen stehen doch nicht mehr mit der heutigen Zeit der Gewerbefreiheit in Verbindung. Sie sind das Gegenteil von dem, was wir Gewerbefreiheit nennen. Es ist hier auch gesagt worden, daß die Schlachthäuser an Bedeutung verlieren würden, wenn das Gesetz nach dem Antrage der Mehrheit zustande kommen würde. Das ist nicht ganz unrichtig. Aber ein Hauptzweck der Schlachthäuser ist doch der, daß an einem Ort in der Stadt geschlachtet werden kann. Diese früheren Zustände vor dem Fleischbeschaugesetz waren für die Städter unhaltbar, und

die Errichtung der Schlachthäuser ist jedenfalls ein ganz ungemein großer Fortschritt. Diese Zustände, wie sie von Herrn Abg. Schulz geschildert wurden, daß in Bant ungemein viel schlechtes Fleisch hineingeschmuggelt wurde, liegen weit zurück. Sie liegen noch vor dem Fleischbeschaugesetz. Augenblicklich findet das garnicht mehr statt.

Dann wurde von Herrn Abg. Tappenbeck erwähnt, das Schlachthaus unterhalte sich selber; allerdings durch die Gebühren. Also das ist schon der Beweis dafür, daß die Leute die Kosten zahlen müssen in Gestalt von Gebühren. Ich bin überzeugt, daß das Einschmuggeln von schlechtem Fleisch ebenso gut jetzt stattfinden kann, als nach Annahme des Mehrheitsantrages. Wenn die Fleischbeschauer augenblicklich nicht genügen, wird es hohe Zeit, sie auch auf dem Lande abzuschaffen, denn auf dem Lande verlangen die Leute ebenso gutes Fleisch wie in den Städten.

Aus diesen Gründen kann ich mich auch zu dem Antrage Tanzen nicht entschließen. Eine Untersuchung nur durch approbierte Tierärzte wäre auf dem Lande ganz wertlos. Ich muß mich deshalb dem Antrage der Mehrheit anschließen.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: Ich möchte zunächst Herrn Abg. Tanzen gegenüber erklären, daß ich im Verwaltungsausschuß dieselben Angaben gemacht habe wie heute. Vielleicht liegt insofern eine Verwechslung vor, als ich von 2 Gebührenarten gesprochen habe, einmal von der Schlachtgebühr, die erhoben wird für die Schlachtung im Schlachthause, die aber die Untersuchungsgebühr mit umfaßt, und dann von der Gebühr für die Untersuchung des eingeführten Fleisches, die geringer ist, als die Schlachtgebühr. Diese beträgt nach dem im Mai d. J. im Schlachthause ganz unabhängig von diesen Verhandlungen gemachten Feststellungen etwa für das Pfd. Großvieh 0,57 Pfg. und für ein Schwein 0,64 Pfg., während die Schlachtgebühr für das im Schlachthause geschlachtete Vieh beträgt 0,86 Pfg. für das Pfd. beim Großvieh und 1,12 Pfg. für das Pfd. beim Schwein. Also beim Großvieh beträgt die Schlachtgebühr etwas weniger als 1 Pfg. und beim Schwein etwas mehr als 1 Pfg. für das Pfd. Wenn diese Angaben etwas abweichen von den Feststellungen des Herrn Abg. Hug, so liegt das daran, daß wohl ein anderes Gewicht hier und da angenommen ist. Im großen ganzen stimmen sie überein.

Dann m. H., zu den hiesigen Fleischpreisen. Der Ausgangspunkt der Gesetzesvorlage ist die Annahme, daß in der Stadt Oldenburg besonders hohe Fleischpreise beständen. Von derselben Annahme geht auch die Mehrheit des Ausschusses aus. Nun läßt sich ja nicht bestreiten, daß die Fleischpreise hoch sind. Sie sind es aber überall. Die hohen Fleischpreise sind keine lokale Erscheinung, sondern beruhen auf allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Ich muß entschieden bestreiten, daß in der Stadt Oldenburg verglichen mit anderen gleichartigen Städten übermäßig hohe Fleischpreise sind, zumal wenn man die ausgezeichnete Qualität des hiesigen Fleisches in Betracht zieht. Es ist auch nicht richtig, daß die Spannung zwischen den Preisen im Verkauf und im Einkauf übermäßig hoch ist. Ich will damit nicht in Abrede stellen, daß einzelne Schlachter dann

und wann zu hohe Preise nehmen, und daß zu gewissen Zeiten die Schlachter nicht rasch genug der sinkenden Bewegung der Viehpreise gefolgt sind. Im allgemeinen aber kann man ihnen nicht nachsagen, daß sie einen zu großen Verdienst nehmen. Ich habe Gelegenheit bei der Einkommensteuerschätzung gehabt, mich mit der Steuererklärung eines Schlachters zu befassen, der unter sachkundiger Anleitung eine einwandfreie Buchführung eingerichtet hatte, derart, daß sie uns einen genauen Einblick in den Betrieb und in die Erverbsverhältnisse dieses Mannes ermöglichte. Wir haben nun im Schätzungsanschuß das Geschäft dieses Schlachtermeysters unter die Lupe genommen und haben ebenfalls die einzelnen Betriebe der übrigen Schlachter einer sorgfältigen Prüfung unterzogen unter Zuziehung eines ortskundigen Sachverständigen. Da hat sich ergeben, daß die Schlachtermeyster keineswegs einen übermäßigen Verdienst haben, und daß die meisten von ihnen in ihrem Erverbs Einkommen gegen früher heruntergesetzt werden mußten. M. H.! Wenn Sie den Einkaufspreis für Vieh vergleichen mit dem Verkaufspreis für Fleisch, dann erscheint der Preisunterschied auf den ersten Blick recht bedeutend. Bei genauer Prüfung zeigt sich aber, daß eine beträchtliche Spannung gerechtfertigt ist und einen mäßigen Verdienst bedeutet. Es muß berücksichtigt werden, daß die Schlachter sehr erhebliche Unkosten haben, die übrigens zum allergeringsten Teil in der Einrichtung des Schlachthauses, sondern hauptsächlich in den hohen Löhnen, die sie zu zahlen haben, und in den sonstigen Betriebskosten begründet sind. Meist wird auch übersehen, daß im Schlachtereibetriebe mit einem Substanzverlust von 10% zu rechnen ist. Was nun die augenblicklichen Fleischpreise angeht, so habe ich den Zahlen des Herrn Abg. Feldhus im einzelnen nicht genau folgen können. Ich habe aber wohl daraus entnommen, daß wahrscheinlich sehr verschiedene Verhältnisse in Betracht gezogen sind. Es gibt natürlich Fleisch, das erheblich mehr als 1 M das Pfund kostet. Dabei kommt es eben ganz auf das Stück und auf die Qualität an. Nach meinen Ermittlungen sind die gegenwärtigen Fleischpreise für Rindfleisch 1,65 M für das kg, für Schweinefleisch 1,55 M. Das sind die durchschnittlichen Preise. Ich muß aber bemerken, daß die Schlachter der Ansicht sind, daß die für die Stadt Oldenburg veröffentlichten amtlichen Preisnotierungen erheblich über den Durchschnitt der wirklichen Preise seien.

Es ist von Herrn Abg. Hug schon gesagt worden, daß das Vorhandensein eines Schlachthauses die Preise nicht verteuert, und das ist durchaus richtig und ohne weiteres einleuchtend. Es ist doch ganz klar, daß die einzelnen Schlachtermeyster an Betriebskosten erheblich sparen, daß der Großbetrieb für die Gesamtheit billiger ist, als wenn jeder einzelne die Einrichtungen zu Hause haben muß. Dann kommt in Betracht, daß das Schlachthaus ermöglicht, höhere Preise für die Abfälle zu erzielen, und endlich die Vorteile des Kühlhauses, welche nicht gering anzuschlagen sind.

Ich möchte noch einen Vorschlag zur Güte machen. In dem Königreich Sachsen besteht eine staatliche Schlachtviehversicherung. Ich möchte empfehlen, diese auch hier in Aussicht zu nehmen. In Sachsen besteht die Einrichtung, daß alle Besitzer von Schlachtvieh zwangsweise an einer

staatlichen Versicherung teilnehmen dergestalt, daß, wenn bei späteren Schlachtungen das Vieh beanstandet wird, ihnen 80% des Werts vergütet werden. Dadurch verlieren die Viehproduzenten zum großen Teil ein Interesse daran, die Tiere, die als nicht tauglich oder minderwertig befunden sind, in den Verkehr zu bringen, und andererseits stellt es einen großen Schutz des kaufenden städtischen Publikums dar. Solche staatliche Schlachtviehversicherungen bestehen auch in Neuz und vielen süddeutschen Staaten. Ich glaube, es würde viel nützlicher sein, diesem Wege zu folgen, als wenn man das Recht der Schlachthausgemeinden, das eingeführte Fleisch einer Nachuntersuchung zu unterziehen, aufheben wollte.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: Gegenüber dem Wunsche des Herrn Regierungsvertreters, daß möglichst in allen Städten des Herzogtums oder Großherzogtums über 5000 Einwohner Schlachthäuser errichtet werden möchten, kann ich konstatieren, daß für die Stadtgemeinde Delmenhorst einer der wesentlichsten Gründe zur Errichtung eines Schlachthauses in Wegfall kommen wird, wenn die Vorlage, die die Regierung uns gemacht hat, oder gar die Vorlage, wie die Mehrheit sie gestalten will, Gesetz werden sollte. (Sehr richtig!) Gerade der Wunsch, an einer Stelle eine einheitliche Kontrolle alles eingeführten Fleisches zu ermöglichen, ist es, der bei uns in erster Linie zur Errichtung eines Schlachthauses gedrängt hat. Alle anderen hygienischen Vorteile des Schlachthauses lassen sich bis zu einem gewissen Grade vielleicht auch auf andere Weise erzielen. Aber die scharfe Kontrolle des eingeführten Fleisches ermöglicht sich nur im Schlachthause. M. H.! Wir sind ja in Delmenhorst, wo wir kein Schlachthaus haben, in der Lage, diejenigen Zustände beurteilen zu können, die in Oldenburg und Rüstingen eintreten können, wenn die Vorlage Gesetz wird. Wie sind denn die Zustände bei uns? Es ist längere Zeit hindurch ein Wagen mit Fleisch regelmäßig von Bremen nach Delmenhorst gekommen. Sollte der Fleischhändler wohl deswegen aus Bremen kommen, weil er glaubt, daß in Delmenhorst die Preise höher sind als in Bremen? Ganz gewiß nicht! Es ist kein Zweifel, daß der Versuch gemacht wird, Fleisch, das in Bremen Schwierigkeiten begegnet, in Delmenhorst los zu werden. Man kann auch nicht sagen, daß durch eine polizeiliche Kontrolle dem vorgebeugt werden könne. Man kann nicht jedes Stück Fleisch, das eingeführt wird, untersuchen. Der Schutzmann kann nicht jeden Wagen, jedes Coupee, jeden Handkorb einer Untersuchung unterziehen. Das ist einfach nicht möglich. Es ist nur möglich, daß diese Untersuchung auf dem Schlachthause stattfindet. Der Schutzmann kann wohl kontrollieren, ob das Fleisch den Weg zum Schlachthause passiert hat, aber nicht jedes einzelne Stück Fleisch auf dem Wagen kontrollieren. Und wie werden die meisten Fälle entdeckt? Die meisten Fälle werden erst dann entdeckt, wenn das Fleisch gegessen ist und sich Krankheit oder Uebelkeit herausstellt. Wenn dann heute eine nähere Nachforschung stattfindet, dann ist der betreffende Fleisch-einführer sicherlich so geschickt, um sich den Maschen des Strafgesetzbuchs zu entziehen. Es wird nie nachgewiesen werden können, daß das Fleisch gestempelt gewesen ist,



zumal häufig die betreffende Quartierwirtin, die das Fleisch gekauft hat, auch ein Interesse daran hat, daß es nicht verkauft wird, daß sie ihren Leuten minderwertiges Fleisch vorgefetzt hat. Wenn aber in Oldenburg heute, solange das neue Gesetz nicht in Kraft getreten ist, so etwas vorkommt, so lautet die einfache Frage, ob das Fleisch auf dem Schlachthause gewesen ist oder nicht, und der Fleischschmuggler wird gefaßt. Wir haben doch sonst überall, wo wir polizeiliche Kontrollen einzuführen für erforderlich halten, z. B. bei Quarantänen, eine einheitliche Kontrollstelle festgesetzt und wir haben es für unmöglich gehalten, diese Kontrolle dadurch zu führen, daß jeder einzelne Fall auf der Straße festgestellt wird.

Nun wird immer hervorgehoben, daß es ungerechtfertigt sei, einen Unterschied zwischen Stadt und Land zu machen. Nun m. H., bei allen derartigen Kontrollvorschriften müssen Sie einen Unterschied zwischen Stadt und Land machen und machen ihn tatsächlich. Alle die vielen Polizeistatuten und Verordnungen, die in den Städten erlassen und vom Staatsministerium genehmigt werden, weisen doch darauf hin, daß wir, um unsere ordnungsmäßigen und hygienisch einwandfreien Zustände zu erhalten, eines schärferen Schutzes bedürfen als das flache Land. Auf dem Lande wird ein Schlachter, der minderwertiges Fleisch verkauft, bei seinen Abnehmern, der Wirt, der es seinen Gästen verabreicht, der Pensionshalter, der es seinen Kostgängern vorsetzt, schon von selbst bekannt werden und selbst den Schaden tragen. In unseren städtischen Verhältnissen ist aber eine derartige polizeiliche Kontrolle nicht möglich. Da z. B., wo manche Quartierwirtin für wenig Geld Schlafburschen hält, besteht auch nicht so der Anreiz, einwandfreies Fleisch zu liefern, sondern es muß nur möglichst billig sein, um auf die Kosten zu kommen. Also die Verhältnisse liegen in der Beziehung verschieden auf dem Lande und in der Stadt. Aber die Gefahren sind in der Stadt größer. Wenn Sie glauben, daß wir in der Stadt nicht besondere Einrichtungen und Vorschriften brauchen, dann könnten Sie auch bekämpfen, daß wir Wasserleitungen errichten, während sie auf dem Lande nicht erforderlich sind.

M. H.! Die Bedenken, die gegen die Regierungsvorlage zu erheben sind, werden noch erheblich verschärft durch die Gestaltung, welche die Vorlage von der Mehrheit erhalten hat. Es ist nach meiner Ansicht bedenklich, zu erklären, daß jeder Fleischbeschauer im ganzen deutschen Reiche der Schlachthausdirektion in den Städten gleichwertig ist. Es wird vielfach gesagt, daß man den Oldenburger Fleischbeschauern ein schlechtes Zeugnis ausstellt, wenn man der Mehrheit nicht zustimmen will. Na, wenn es sich nur um die oldenburgischen Fleischbeschauer handelte, möchte ich vielleicht den Standpunkt teilen können, daß die Vorlage der Staatsregierung und die Aenderung, die hier vorgenommen werden soll, ziemlich gleichmäßig zu beurteilen seien. Aber es handelt sich nicht nur um die oldenburgischen Fleischbeschauer, sondern um die Fleischbeschauer im ganzen deutschen Reiche. Sie wissen nicht, ob überall eine gleichmäßige Kontrolle besteht. Sie müssen es sogar bezweifeln, wenn Sie die Ausführungen des Herrn Abg. Tanzen hören, nach denen die allereinfachsten Beanstandungen, die gegen Fleisch zu erheben sind, von den ostfriesischen Fleischbe-

schauern nicht erkannt worden sind. Nun hat Herr Abg. Driver gesagt, man würde dagegen das Mittel haben, sich bei den in Betracht kommenden Behörden zu beschweren. Nun, wir haben im Ausschusse bei dem einen Fall bereits vom Herrn Regierungsvertreter gehört, daß diese Beschwerde ein recht wenig befriedigendes Ergebnis gehabt hat, und man wird es auch auf die Dauer nicht für richtig erachten können, daß die Regierung sich gegen alle möglichen Untersuchungen von Fleischbeschauern, die in preussischen Provinzen vorgenommen sind, beschweren wird. Aber das Hauptbedenken liegt darin, daß man diese Fälle, in denen auswärtige Fleischbeschauer mangelhaft untersucht haben, in Zukunft gar nicht mehr herausfinden wird. Die Nürnberger hängen keinen, sie hätten ihn denn! Die Mehrheit des Verwaltungsausschusses will ja gerade die Nachuntersuchung solcher von auswärts mangelhaft untersuchten Fleisches den Städten verbieten. Wie soll dann die Möglichkeit gegeben werden, Fälle mangelhafter Untersuchung durch auswärtige Beschauer aufzudecken? Ich meine, daß gerade darin ein erhebliches Bedenken liegt, die Untersuchung von auswärtigen Fleischbeschauern für gleichwertig zu erachten.

Ich habe dann noch ganz allgemein zu betonen, daß nach meiner Ansicht, selbst wenn man auf einem entgegengesetzten Standpunkt steht, man doch in die Rechte der Städte in dieser Angelegenheit nicht eingreifen sollte. Es ist doch ein Recht der Selbstverwaltung, derartige polizeiliche Kontrollen einzuführen. Wenn die Stadtverwaltung in Oldenburg auf dem Standpunkt stände, daß sie diese doppelte Kontrolle nicht braucht, dann könnte sie ja beschließen auch heute, so lange dies Gesetz noch nicht besteht, diese Kontrolle abzuschaffen. Und daß die Stadtverwaltung nicht einseitig die Interessen der hiesigen Schlachter wahrnimmt, hat sie in einer Debatte bewiesen, die vor einigen Monaten im Stadtrate stattfand, als es sich um die Zulassung Ahlhorner Schlachter zum hiesigen Schlachthause handelte. Also ich glaube, es liegen nicht die geringsten Bedenken vor, derartige Fragen der Selbstverwaltung zur Entscheidung zu überlassen. Ganz besonders gilt das für diejenigen Bestimmungen, in denen die Staatsregierung es für notwendig gehalten hat, über die preussischen Bestimmungen hinauszugehen. M. H.! Soll man in der Tat den städtischen Verwaltungen zumuten, ihre eigenen Markthallen irgend welchen Zwecken zugänglich zu machen, die sie für unrichtig halten? Ich meine, in unserem gepriesenen Lande der Selbstverwaltung, in Oldenburg sollte man ein derartiges Verlangen an die Stadt nicht stellen.

Was nun den Zweck der ganzen Neuregelung angeht, nämlich eine Ermäßigung der Fleischpreise, so bin ich leider auch hier in der glücklichen oder vielmehr unglücklichen Lage, Ihnen aus meinen Delmenhorster Erfahrungen zu erklären, Sie erreichen nichts damit. Wir haben in Delmenhorst kein Schlachthaus, und wir haben keine niedrigeren Fleischpreise als in Oldenburg. Also, m. H., irgend welche Hoffnung, durch diese Maßregel die Fleischpreise zu verringern, können Sie begraben.

Der Herr Regierungsvertreter hat zum Schlusse erklärt, daß die Staatsregierung mit dieser Vorlage auf der goldenen Mittelstraße wandere. Ich habe nicht den Ein-

druck, als wenn diese Mittelstraße geradeaus geht, sondern sie macht ganz bedenkliche Krümmungen nach rechts! (Zwischenruf: Holzweg!)

Präsident: Herr Abg. Rodenbrock hat das Wort.

Abg. Rodenbrock: M. H.! Ich will mich möglichst kurz fassen. Herr Abg. Tappenbeck hat wie im Ausschuss so auch hier im Plenum warm für das Bestehen der alten Verhältnisse und damit im Zusammenhange für sein Schlachthaus gekämpft. M. H.! Ich habe das von Anfang an für selbstverständlich gehalten. Als ich die Vorlage das erstemal in die Hand bekam, habe ich mir gleich gesagt, Herr Tappenbeck wird dagegen sein, nicht gerade als Oberbürgermeister dieser Stadt, sondern schon als Mitglied einer Schlachthausgemeinde. Ebenso selbstverständlich war mir, daß Herr Abg. Hug an seine Seite treten und auch die übrigen Vertreter aus der Stadt Oldenburg ihm zustimmen würden. (Zustimmende Zwischenrufe.) Wenn ich ständig in Oldenburg wohnte, würde ich wahrscheinlich mit derselben Ueberzeugung jeden Morgen aufwachen. Man kann von unbewußter Beeinflussung reden. Aber umgekehrt darf es auch nicht Wunder nehmen, wenn ein Vertreter vom Lande das nicht ohne weiteres begreift und von vornherein ganz anders an die Sache herantritt. Ich behaupte mit Herrn Kollegen Gerdes, es ist nicht möglich, um die Stadt Oldenburg einen solch festen Wall zu ziehen, daß jeder Fleischsmuggel ausgeschlossen ist. Nichtuntersuchtes Fleisch wird nach wie vor unerlaubt eingeführt werden, dagegen ist eine ständige Kontrolle des untersuchten Fleisches seitens der Stadt sehr wohl möglich.

Die ganze Angelegenheit, die uns beschäftigt, läuft mehr und mehr darauf hinaus: „Ist das Fleisch, das von tierärztlichen Fleischbeschauern untersucht ist und das Fleisch, das von Laienfleischbeschauern untersucht ist, gleichwertig?“ oder, wenn Sie anders wollen: „Müssen die Städter Fleisch zu essen haben, was von Tierärzten untersucht ist und die Ländler solches, was unter der Lupe eines Laien gelegen hat?“ oder wie Herr Ahlhorn gesagt hat: „Haben die Städter denn andere Magen als die Landleute?“ Ist nicht dies Zentrum des Menschenkörpers auf dem Lande und in der Stadt gleich? (Heiterkeit.) Ist das Fleisch, was draußen von den Laienfleischbeschauern untersucht ist, für die Landleute gut genug, so darf es für die städtische Bevölkerung nicht zu gering sein. (Zwischenruf: Schicken sie uns ja!) Dafür müssen Sie aufpassen, daß man Ihnen kein geringes Fleisch schickt. (Zwischenruf: Können wir garnicht.) — Daß nur das Fleisch, was tierärztlich untersucht ist, in die Stadt kommen darf, hat gar keinen Wert, dadurch werden die hohen Fleischpreise nicht herabgemindert. Der Gesetzentwurf, so wie er vorliegt, wird nur Unmut und Aerger in die Kreise der Laienfleischbeschauer hineintragen. Für mich gibt es nur den Standpunkt: Entweder der Antrag der Mehrheit wird angenommen oder das ganze Gesetz wird abgelehnt. Meinethwegen lehnen Sie es ab, dann kommen wir zwar den Herren ganz entgegen, die alles beim alten lassen wollen, aber wir verletzen dann wenigstens nicht die Laienfleischbeschauer, die bislang im Oldenburger Lande getan haben, was sie konnten. Die Stellungnahme der Regierung begreife ich nicht, das muß

ich sagen. Im Ausschuss waren wir der besten Hoffnung, daß wir zusammen kämen, jetzt macht sie Halt bei dem ersten Schritt. Herr Abg. Hug hat richtig gesagt, die Regierung ist inkonsequent vorgegangen, und wenn der Gesetzentwurf scheitert, dann muß sie es sich selbst zuschreiben.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: Ich will mich ganz kurz fassen. Herr Abg. Rodenbrock hat soeben gesagt, wir verletzen, wenn wir die Regierungsvorlage annehmen, die Laienbeschauer. „Entweder das Gesetz ablehnen, oder den Antrag der Mehrheit annehmen!“ Tatsächlich hat sich die Frage so zugespitzt, ob die Untersuchung der Laienfleischbeschauer gleichwertig ist gegenüber der Untersuchung durch Tierärzte. Ich habe schon gesagt, der Antrag, der von mir ausgeht, bezieht sich nicht auf die oldenburgischen Fleischbeschauer, sondern auf die ostfriesischen, weil das Fleisch aus Ostfriesland zu erheblichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat. Herr Ahlhorn hat zwar gesagt, das ist garnichts; aber das ist Geschmackssache. Wenn in 59 Fällen bei Schafen Leberegel konstatiert sind, so ist das nach meiner Ansicht nicht in der Ordnung. Es wird dadurch der Wert des Schafes auf $\frac{1}{3}$ herabgesetzt. Ich lege dem wohl Wert bei, bei uns im Lande ist niemand solches Fleisch. Ich erkläre nochmals, ich habe nicht die oldenburgischen Fleischbeschauer im Auge gehabt, sondern die ostfriesischen. Im übrigen, wenn man von Verletzung sprechen will, so könnte man die Sache auch umdrehen und sagen, man verletzt die Tierärzte, indem man sagt: „Eure Vorbildung ist nicht mehr wert wie die der Laienbeschauer.“

Nun ist von den Herren Abgg. Feldhus und Rodenbrock gesagt worden, das ganze Gesetz ist zwecklos, wenn es mit den Tierärzten angenommen wird, d. h. wenn die Forderung der tierärztlichen Untersuchung beibehalten wird. Ja, m. H., ist das preußische Gesetz denn zwecklos? Für Preußen ist es doch so! Warum denn darüber hinausgehen! Ich glaube nicht, daß Sie das bestreiten können, daß wenigstens ein Teil dessen, was Sie wollen, auch durch das Gesetz mit den Tierärzten erreicht wird. Auch im übrigen geht ja Oldenburg wesentlich über das preußische Gesetz hinaus, indem es die Ziffern 6 und 7 streichen will. Schon aus diesem Grunde würde ich es für geradezu unbillig halten, weil es weit über Preußen hinausgeht, das Gesetz so anzunehmen, wie es vorliegt.

Ich möchte nochmals hervorheben, daß ich die ostfriesischen Fleischbeschauer gemeint habe. Die unterliegen nicht der Einwirkung der oldenburgischen Regierung, und deshalb halte ich es für notwendig, daß die tierärztliche Untersuchung im Hinblick auf die auswärtigen Fleischbeschauer beibehalten wird.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. Feldhus: Ich möchte kurz darauf hinweisen, daß es mir namentlich darauf ankommt, daß von hier herausklingt, daß unsere oldenburgischen Laienfleischbeschauer auf der Höhe sind. Denn es würde eine große Schädigung unseres Erwerbsstandes sein, wenn die Sache anders läge. (Abg. Tanzen: „Hat niemand bezweifelt.“) Ich habe garnichts dagegen, daß das eingeführte Fleisch, welches nicht den Schlachthof passiert, als solches gekennzeichnet wird.



Kennzeichnen Sie es meinetwegen, wenn nicht mit Totenköpfen, dann mit schwarzen Kreuzen und lassen Sie dann das Publikum entscheiden. Es wird doch da kaufen, wo es sein Fleisch für billiges Geld kriegen kann. Oder soll auch hier das Bibelwort gelten: „Herr vergib ihnen, denn sie wissen nicht was sie tun!“ Ich glaube, unsere Frauen wissen ganz gut, ob die Ware schlecht ist oder gut.

Präsident: Herr Abg. Heitmann hat das Wort.

Abg. **Heitmann:** Selbst die gute Absicht der Regierung, daß durch die Einführung der Freizügigkeit des Fleisches eine Verbilligung sich erreichen läßt, vorausgesetzt, bin ich doch der Meinung, daß dies durch den vorgelegten Gesetzentwurf nicht geschehen wird. Ich bin der Ansicht, daß, wenn Fleisch eingeführt werden soll, und zwar lohnend für den Produzenten, daß dann die Einführung in großen Quantitäten geschehen muß, und dann kann man diesen wohl den Weg zum Schlachthause zumuten oder dies Fleisch sonst der Kontrolle unterwerfen. Ich will auf die Äußerungen bezüglich der Fleischpreise nicht eingehen. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß durch die Schlachthäuser eine wesentliche Verteuerung des Fleisches nicht veranlaßt wird. Die Verteuerung liegt auf anderen Gebieten. Einmal ist es die Zerspaltung der Betriebe, die eine Verteuerung des Fleisches herbeiführt. Und wenn nun durch den vorliegenden Gesetzentwurf, selbst wenn er angenommen wird mit der Verschärfung des Mehrheitsantrages, eine Verbilligung der Fleischversorgung nicht erreicht wird — wovon ich überzeugt bin —, dann bin ich der Meinung, sind geraderzu die städtischen Verwaltungen gezwungen, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob es nicht geradezu eine Notwendigkeit für die städtischen Verwaltungen ist, die Frage der Fleischversorgung für die Bevölkerung selbst in die Hand zu nehmen. Und diesen Gedanken, der bisher nicht ausgesprochen worden ist, möchte ich hiermit ausgesprochen haben. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß die Frage der billigen Fleischversorgung nur dadurch gelöst werden kann, daß die städtischen Verwaltungen sich entschließen, die Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch in die Hand zu nehmen. Das mag vielen als sozialistisch vorkommen. Es gibt aber meines Erachtens keine andere Lösung, und die Zeit wird es ja lehren, daß auch mit der Freizügigkeit des frischen Fleisches, wie man sie jetzt will, eine Verbilligung im wesentlichen nicht erzielt wird. Es kommt hauptsächlich für die Frage der Rentabilität der Schlachtereibetriebe — wie Herr Abg. Tappenbeck bereits ganz richtig hervorgehoben hat — auch die Frage der Verluste für die Schlachter in Betracht und ebenso — wie ich hervorgehoben habe — die Frage der Zerspaltung der Betriebe. Und alle diese Fragen lassen sich nicht lösen ohne eine organische Zusammenfassung der Kräfte, und die kann meines Erachtens nur in dem von mir gekennzeichneten Wege geschehen.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Scheer hat das Wort.

Oberregierungsrat **Scheer:** Ich habe schon hervorgehoben, daß gegen die Tüchtigkeit unserer Laienfleischbeschauer nichts zu erinnern ist. Es ist aber nicht zu billigen, wenn behauptet wird, daß die Ablehnung des Antrages der Mehrheit von den Laienbeschauern als eine

Herabsetzung angesehen werden könnte. M. H.! Wir dürfen bei der ganzen Debatte nicht vergessen, daß wir den Schlachthausgemeinden die Verpflichtung auferlegen, in ihrem Schlachthause nur durch Tierärzte die Fleischschau ausüben zu dürfen, und es würde inkonsequent sein, zu bestimmen, daß bei eingeführtem Fleisch eine Untersuchung durch Laien genüge. Das ist der springende Punkt bei der Sache.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** Zunächst gegenüber dem Herrn Regierungsvertreter, der da meint, er habe eigentlich erwarten müssen, daß ich die Vorlage unterstütze. Ihm will ich nur sagen, daß mir das einfach unmöglich ist, weil ich nicht an die Wirksamkeit des Gesetzes, wie die Regierung sie hofft, glauben kann. Ueberhaupt, m. H., wer glaubt, daß durch die Freizügigkeit des Fleisches, wie sie hier in Frage kommt, die Konsumenten billigeres Fleisch bekämen, der irrt sich. (Sehr richtig!) Die Tatsache zeigt etwas anderes. M. H.! Ich will daran erinnern, als vor $\frac{3}{4}$ Jahren der Preis der Schweine so außerordentlich fiel, ist da der Preis des Schweinefleisches etwa wesentlich gesunken? Nein! Bei uns haben die Schlachter nur der Konkurrenz der Vereinerung von Hausfrauen zum Zweck den Zwischenhandel auszuschalten nachgegeben.

Dann hat der Herr Regierungsvertreter geglaubt, mich widerlegen zu können, indem er sagt, der Schmuggel des Fleisches würde nach wie vor betrieben werden können. Ich will das wiederholen, was ich im Ausschuß gesagt habe. Nehmen Sie an, das kommt doch vor, daß Leute, die viele Kostgänger haben und Restaurationen, einen ständigen Lieferanten draußen im Lande haben, von dem sie ihr Fleisch beziehen. Wenn die Kontrolle da ist wie jetzt, dann weiß die Schlachthofverwaltung, die und die Leute beziehen regelmäßig ihr Fleisch von draußen. Wenn sie also unterlassen sollten, es kontrollieren zu lassen, so wird gegen sie vorgegangen. Wird der Entwurf, wie es die Mehrheit des Ausschusses will, Gesetz, so ist es mit der Kontrolle über sie vorbei, sie können einführen, was sie wollen. Das ist das wesentlichste Moment. Es ist dann gesagt worden, im Schlachthof kann auch Fleisch verderben. Gewiß. Aber ich kann mir doch keine Schlachthofverwaltung denken, die in ihrem Schlachthofe Fleisch verderben läßt. Ein Schlachthausdirektor, unter dessen Leitung aus Nachlässigkeit das vorkommt, mußte sofort zum Teufel gejagt werden.

Der Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) hat nun geglaubt, einen ganz besonderen Schlag gegen uns zu tun, indem er die Frage aufwarf, ob wir schlechtere Wagen hätten wie die Bewohner auf dem Lande. (Zwischenruf: „Städtische Bevölkerung!“) Den Wagen der städtischen Bevölkerung ist schon so viel zugemutet, daß man sich nicht zu wundern brauchte, wenn sie schlecht geworden wären. (Heiterkeit.) Im Ausschuß meinte Herr Ahlhorn, das sei doch nicht schlimm, wenn in einer Schafsleber Egel drin sind. Solche Leber zu essen, dazu gehört doch ein sehr guter Magen! (Heiterkeit) (Zwischenruf des Abg. Ahlhorn: „Habe ich nicht gesagt!“) Haben Sie wohl gesagt! (Präsident: Bitte, kein Zwiegespräch!) Ueberhaupt klingt durch die Ausführungen mancher Rede hindurch, daß es durchaus

nichts Schlimmes wäre, wenn die ärmere Bevölkerung minderwertiges Fleisch bekäme. Gegen diese Auffassung möchte ich entschieden protestieren. Ich halte es nicht für richtig, wenn man vorhandene Mängel beschönigt und sie nicht bloß legt. Darum sind die Loblieder, die hier auf die Laienfleischbeschauer gesungen werden, nicht am Platze. Ein Laie kann sich doch viel eher irren als ein Mann der Wissenschaft. Ich habe da z. B. einen Fall. Am 29. September wurde in einer Gemeinde unweit Bant ein Kalb notgeschlachtet. Der Laienfleischbeschauer hat das Fleisch für gesund erklärt. Später ist festgestellt, daß das Kalb an Blutvergiftung erkrankt war. Solches Fleisch zu genießen, dazu gehört doch auch ein guter Magen! Ich will den Fall nicht verallgemeinern. Ich will nur sagen, wenn solche Fälle vorkommen, dann kann doch der Antrag der Mehrheit nicht angenommen werden. Wenn nur ein einziger solcher Fall vorkommt, so muß dieser schon Anlaß geben, dafür zu sorgen, daß solche Irrtümer revidiert werden können.

Herr Abg. Rodenbrock meint, es könnte doch eine Kontrolle sein. Das ist eben das Schlimme; daß eine andere wirksame Kontrolle möglich ist. Von seiten der Regierung wird behauptet, sie ist möglich. Der Landesobertierarzt Greve sagt in seinem Artikel klipp und klar, daß die Kontrolle sehr schwer sei. Er sagt, die Schwierigkeiten werden allerdings zu beheben sein. Aber den Weg, wie die Schwierigkeiten zu beheben sind, kann auch er nicht angeben. Wenn bei einer solchen wichtigen Sache von keiner Seite angegeben werden kann, wie die Kontrolle ausgeübt werden soll, so darf man doch unter keinen Umständen über den Voranschlag der Regierung hinausgehen, sodaß der Einschmuggelung von schlechtem Fleisch Tür und Tor geöffnet werden. Ich wiederhole, die Laien können sich viel eher irren als ein Tierarzt. Durch eine Nachkontrolle im Schlachthause ist die sichere Gewähr geboten, daß Irrtümer corrigiert werden und wir gesundes Fleisch bekommen. Daß die Gebühren auf das notwendige Mindestmaß herabgesetzt werden, dagegen habe ich nichts einzuwenden. Aber wenn wir gezwungen werden durch die Marinebehörde im Interesse der Mannschaften, daß sie gesundes Fleisch bekommen, ein Schlachthaus zu errichten, so müssen wir auch die Möglichkeit haben, daß dies Schlachthaus prosperieren kann, daß die Einnahmen und Ausgaben sich decken. Und will man nicht verlangen, daß die Steuerzahler große Summen zuschießen, so müssen wir eben Gebühren erheben. Ich halte es für ganz selbstverständlich, wenn die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, daß diese Ueberschüsse sofort dazu verwendet werden, die Schlachtgebühren und die Untersuchungsgebühren für das eingeführte Fleisch zu ermäßigen, vorläufig haben wir sie bitter nötig, um das Gleichgewicht im Haushalt des Schlachthauses herzustellen.

Präsident: Herr Abg. Schulte hat das Wort.

Abg. **Schulte:** Es ist hier verschiedentlich die Frage aufgeworfen worden, ob die Laienbeschau den nämlichen Wert hat wie die tierärztliche Beschau. Nach meinem Dafürhalten hat der Laienbeschauer das Tier zunächst lebend zu besichtigen und dann, wenn es geschlachtet ist. Ist der Laienbeschauer im Zweifel, ob das Tier gesund ist, dann

muß schon eine Nachschau durch den Tierarzt stattfinden. Also der Laienbeschauer beschränkt sich darauf, daß er nur ein vollständig gesundes Tier beschauen kann. Würde das Fleisch, was einer tierärztlichen Schau unterzogen ist, hier auf dem Schlachthof in der Stadt Oldenburg eingeführt werden, so würden hier nur ganz bestimmte Kreise in Betracht kommen. Denn ein Tierarzt, der zugleich Fleischbeschauer ist, kann ohne weiteres in seinem Bezirk die Tiere untersuchen. Ist er nicht Fleischbeschauer, so kann er überhaupt nicht die Tiere untersuchen, sondern es muß zunächst der Laienbeschauer herangezogen werden. Ich halte deshalb die Untersuchung durch Laienbeschauer vollständig für gleichwertig mit derjenigen durch Tierärzte.

Es ist ferner vorgebracht, daß dadurch, daß das Fleisch von auswärtigen Laienbeschauern in die Stadt hinein dürfe, ein Schmuggeln mehr stattfinden könnte. Nach meinem Dafürhalten ist nur dasjenige Fleisch, was auf den Schlachthof gebracht und dort vernichtet ist, dem Schmuggel entzogen. Eine Kontrolle würde die Stadt Oldenburg gerade so gut ausüben können über dasjenige Fleisch, was von einem Laienbeschauer untersucht ist, als über dasjenige Fleisch, was tierärztlich untersucht ist. Es ist klar, daß es vorkommen kann, daß Fleisch, was erst bei der Schau als vollwertig erachtet worden ist, nachher verdirbt und schließlich zum menschlichen Genuß nicht mehr brauchbar ist. Wenn z. B. ein Tier in Ostfriesland untersucht ist, wird später nach Wilhelmshaven gebracht und soll da verkauft werden, daß es dann schon verdorben ist, kann wohl der Fall sein. Denn gerade während der Sommermonate läßt sich Fleisch nicht lange gut halten, wenn es nicht im Eiskeller untergebracht worden ist.

Es soll die Laienbeschau den Wert nicht haben. Nun m. H., Herr Abg. Tappenbeck hat vorhin gesagt, alles Fleisch jeder Art würde auf dem Schlachthof untersucht. Wieviel Würste, Schinken, Rauchfleisch und auch anderes geht wohl von außen hinein, was nur der Laienbeschauer untersucht hat und was doch in den Städten verzehrt wird. Wieviel geht aus dem Ammerland, aus Delmenhorst und dem Süden weg. Das wird vielfach in den Städten verzehrt, wo auch Schlachthäuser vorhanden sind. Und so glaube ich, daß Sie nicht aus der Welt schaffen können, daß Fleisch gegessen wird, was nur von Laien untersucht ist.

Präsident: Herr Abg. Dr. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Es ist von mehreren Vorrednern in Zweifel gezogen, ob denn durch den Mehrheitsantrag die Fleischpreise in der Stadt Oldenburg wirklich fallen würden, und es sind dann so ungewisse Momente in den Vordergrund gezogen, die eine Rolle spielen sollen bei der Bildung der Fleischpreise. Es ist für mich gar nicht zweifelhaft, je größer wir die Konkurrenz machen in der Stadt durch die Einföhrung auswärtigen Fleisches, desto sicherer ist es, daß die Fleischpreise sinken. Das kann nicht zweifelhaft sein, das ist naturgemäß. M. H! Als Sie im vorigen Jahre — ich war leider nicht anwesend — hier darüber debattierten, die Grenzen gegen das Ausland zu öffnen, da sollte mit dieser Maßregel bezweckt werden, daß die Viehpreise und damit die Fleischpreise sinken sollten. Was für das große deutsche Reich damals erreicht werden sollte



können Sie im Kleinen auf demselben Wege jetzt erreichen, indem Sie mehr Fleisch von auswärts in die Schlachthausgemeinden hineinlassen. (Zwischenruf des Abg. Tappenbeck: Die Grenzen sind offen.)

Präsident: Herr Abg. v. Fricken hat das Wort.

Abg. v. Fricken: Ich habe zu guter Letzt noch das angenehme Bedürfnis, einer Herzenssache gewissermaßen Ausdruck zu geben. (Heiterkeit.) Ich wollte mich bei Herrn Abg. Hug darüber bedanken, daß er, der jedem etwas geben will, auch der Landwirtschaft einen Brocken gegönnt hat. Herr Hug hat gesagt, er wolle den Schlachthauszwang deshalb beibehalten wissen, weil auch die Landwirte mehr Interesse daran hätten, ihr gesundes Vieh am Schlachthofe offerieren zu können, als sich Konkurrenz zu schaffen aus Memel und Konstanz. Diese Konkurrenz fürchten wir nicht, weil die Viehpreise in Deutschland ziemlich dieselben sind. Wenn die Züchter oder Händler aus Memel oder Konstanz uns Konkurrenz bieten können, so mögen sie es tun. (Zwischenruf des Abg. Hug: Von Memel habe ich nicht gesprochen.) Jawohl! Jedenfalls sind die Landwirte wohl in der Lage, hier die Fleischpreise billiger zu gestalten, das hat die Ahlhorner Genossenschaft im letzten Jahre bewiesen. (Widerspruch.) Zahlen habe ich leider nicht zur Hand, habe die Tatsache aber aus guter Quelle erfahren.

Dann hat Herr Hug einen Fall beregt, daß in Wilhelmshaven Fleisch beanstandet ist, trotzdem es den Schlachthof in Wittmund passiert hat. (Zwischenruf: Aurich!) Für mich einerlei! Daraus geht hervor, daß entweder der Schlachthof nicht auf der Höhe ist oder daß das Fleisch inzwischen verdorben ist. Die Möglichkeit, daß nach der Untersuchung das Fleisch verdirbt, liegt vor. Aber dagegen hat die Mehrheit Kautelen geschaffen, nämlich sie sagt ausdrücklich, daß das Fleisch einer abermaligen amtlichen Untersuchung unterworfen werden kann, um festzustellen, ob es inzwischen verdorben ist oder eine sonstige gesundheitschädliche Veränderung erfahren hat. Angesichts dieser Tatsache glaube ich, daß man ruhig für den Mehrheitsantrag stimmen kann.

Präsident: Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. tom Dieck: Gestatten Sie mir m. H., daß ich Schluß mache! Ich möchte nur eins gegenüber Herrn Abg. Dr. Driver erwidern. Herr Abg. Driver hat gesagt, Sie müssen dafür sorgen, daß Konkurrenz in die Städte hineinkommt. Herr Abg. Koch hat bewiesen, daß in Delmenhorst diese Konkurrenz nach allen Richtungen bereits besteht und trotzdem keine Einwirkung zu konstatieren ist. (Zwischenrufe.) Wenn man von dem vorliegenden Gesetz eine Verbilligung des Fleisches erhofft, so ist das Theorie! — Ganz gewiß! Und wenn von allen Seiten die Laienfleischbeschauer nur gutes Fleisch hineinkommen lassen, so gibt es eine große Konkurrenz! — Glauben Sie denn nicht, daß die Landwirte, die heute die guten vorzüglichen Schlachttiere liefern, für diese hervorragende Ware nicht ganz erheblich billigere Preise bekommen, wenn die Konkurrenz größer wird? Das ist doch meiner Ansicht nach eine ganz einfache kaufmännische Rechnung, daß mit dem Angebot ganz erheblich die Preise sinken.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. Enneking: Ich habe aus der Debatte den Ein-

druck gewonnen, als wenn die tierärztliche Untersuchung absolute Gewehr leiste. Das kann ich nicht begreifen. Der Tierarzt kann sich ebenfugot versehen, wie der Laienbeschauer. Der Gefahr der Unterschiebung von minderwertigem Fleisch wird durch die tierärztliche Untersuchung auch nicht vorgebeugt. Es ist die Möglichkeit der Unterschiebung für die städtischen Schlachter ebenfugot gegeben, wie für das eingeführte Fleisch durch die Schlachter vom Lande. Vom Schlachthof wird das geschlachtete Vieh nach dem Hause des Schlachters geschafft, ohne jede weitere Kontrolle. Dann hat der Schlachter ebenfugot Gelegenheit, anderes Fleisch mit zu verkaufen wie die Leute vom Lande. Ich bin der Ansicht, wenn die Stadt in dieser Weise absolut Sicherheit haben will, daß nur das vom Tierarzt oder am Schlachthofe untersuchte Fleisch zum Genuß kommen soll, dann muß das Fleisch beim Verlassen des Schlachthofes so lange unter Polizeiaufsicht gestellt werden, bis die Hausfrau es im Topfe hat.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und gebe das Schlußwort dem Herrn Berichterstatter Abg. Ahlhorn.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn** (Hartwarderwurf): Ob Sie die Befürchtungen, welche die Minderheit hegt, die namentlich dahin gehen, daß eine Kontrolle sehr erschwert wenn nicht völlig unmöglich gemacht ist, teilen wollen, muß ich Ihrem Urteil überlassen. Ich möchte speziell noch denjenigen Herren gegenüber einiges anführen, die direkt gegen mich Stellung nehmen. Herr Abg. Tanzen hat gesagt, ich sei des Glaubens, es sei nichts mit den Beanstandungen, die vorgekommen sind. Ich meine doch ausdrücklich gesagt zu haben, jeder, der gute Augen hätte, könne diese Mängel der beanstandeten Dinge wohl erkennen, es ist also weiter nichts wie grobe Fahrlässigkeit von dem betreffenden Fleischbeschauer gewesen, die auch jedenfalls streng zu ahnden ist. Herrn Hug ist in der Hitze des Gefechts ein Lapsus unterlaufen dahin, daß ein notgeschlachtetes Tier, welches an Blutvergiftung erkrankt war, ausgeführt wäre. Ich meine, notgeschlachtete Tiere unterliegen einer Nachuntersuchung durch den Tierarzt. Das steht ja ganz auf dem Boden des Gesetzes.

Im übrigen glaube ich, Sie werden sich alle Ihr Urteil gebildet haben. Persönlich stimme ich für den Antrag 2.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abg. Hug: Gegenüber dem Herrn Abg. v. Fricken möchte ich bemerken, ich habe weder von Memel noch von Konstanz gesprochen. Ich habe keine Reise gemacht, sondern bin im Herzogtum Oldenburg geblieben. Zu den Ausführungen des Herrn Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) bemerke ich: Ein Lapsus ist mir nicht passiert, sondern was ich gesagt, halte ich aufrecht.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abg. Tanzen: Herr Abg. Ahlhorn hat gesagt, die Erkrankungen, die vorgekommen seien, liefen alle auf nichts hinaus.

Präsident: Herr Abg. v. Fricke hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abg. v. Fricke: Darin mag ich mich wohl geirrt haben, daß Herr Hug Konstanz und Memel herangezogen hat. Er hat doch die Konkurrenz von auswärts besprochen, und da habe ich die extremsten Fälle genannt.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Es liegt ein Antrag auf namentliche Abstimmung über den Antrag 1 vor. Es wird also über den Antrag 1 „Ablehnung der Vorlage“ namentlich abgestimmt. Ich bitte die Herren, bei Aufruf ihres Namens, wenn sie den Antrag 1 annehmen wollen, mit ja zu antworten, wenn Sie den Antrag ablehnen wollen, mit nein zu antworten. Wer den Antrag, der auf Ablehnung der Vorlage geht, annehmen will, der hat mit ja zu antworten. Wer mit ja antwortet, lehnt die Vorlage ab.

Ahlhorn (Zetel) nein, Ahlhorn (Hartwarden) nein, Dauen nein, tom Diek ja, Driver nein, Ennekling nein, Falz nein, Feigel nein, Feldhus nein, v. Fricke nein, Gerdes nein, Grape ja, Griep nein, Heitmann ja, Hollmann nein, Hug ja, Jungbluth ist nicht da, Koch ja, Lanje nein, Mohr nein, Müller fehlt, Presser nein, Rodenbrock nein, Schröder nein, Schulte nein, Schulz ja, Schute nein, Schwarting nein, Tanzen nein, Taphorn nein, Tappenbeck ja, Tews nein, Thorade nein, Voß (Cutin) nein, Voß (Pansdorf) ist nicht da, Wenke nein, Wessels ja, Wilken nein, Zeidler ja.

Der Antrag ist gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zum Antrag 2:

Annahme des Gesetzentwurfs mit der Aenderung, daß unter I in Absatz 2 die Worte „durch approbierte Tierärzte“ gestrichen werden.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen also sofort zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Bitte eben zu zählen. Der Antrag ist mit 23 Stimmen angenommen. Damit ist der Antrag 3 erledigt, nicht wahr? Der Landtag ist einverstanden. Ebenso Antrag 4.

Es liegt nun kein Antrag vor auf Annahme der Ziffer römisch II. Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarden) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn:** Es ist in dem Bericht immer von dem ganzen Gesetzentwurf gesprochen, und deshalb hat der Ausschuß geglaubt, von einer besonderen Antragsstellung bezüglich der Ziffer II absehen zu müssen. Es ist im Antrag 2 ausdrücklich gesagt: „Annahme des Gesetzentwurfs mit der Aenderung, daß unter I etwas gestrichen wird.“ Ich meine, der ganze Gesetzentwurf ist angenommen.

Präsident: Ist der Landtag der Ansicht, daß durch den Antrag 2 die Ziffer II auch erledigt ist? (Zuruf: Ja.) Dann lasse ich nicht abstimmen und ist die Vorlage damit erledigt. Anträge zur 2. Lesung bis Freitag mittag 12 Uhr. Ich befürchte, daß wir den 15. Gegenstand der Tagesordnung heute vormittag nicht mehr erledigen können,

muß aber bemerken, daß wir die Sitzung nicht auf morgen vertagen können, weil morgen 2 Ausschüsse von Oldenburg abwesend sein werden. Wollen wir das Pensum, das noch auf der Tagesordnung steht, erledigen, so möchte ich vorschlagen, die Sitzung heute nachmittag 5 oder 6 Uhr wieder zu beginnen. Herr Abg. Wilken hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Wilken: Es ist sehr erwünscht, daß wir die Tagesordnung erledigen, und ich meine, wir können heute nachmittag 5 Uhr dem Vorschlage des Herrn Präsidenten entsprechend zusammenkommen.

Präsident: Ich sagte 5 Uhr, weil heute nachmittag 4 Uhr eine Besichtigung des Seminars stattfindet. Wollen wir vielleicht 5¹/₄ Uhr sagen? (Zurufe: 5¹/₂.) Ich vertage die Sitzung bis 5¹/₂ Uhr nachmittags.

(Schluß 1³/₄ Uhr.)

Fortsetzung

der 2. Sitzung am 4. Dezember 1907, nachmittags 5¹/₂ Uhr.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung. Wir kommen zum 15. Gegenstand der heutigen Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg betreffend Aenderung der Gemeindeordnung. 1. Lesung. (Anlage 15.)

Der Antrag des Ausschusses Nr. 1, Minderheitsantrag, hatte bisher folgende Fassung:

Die Ziffer 1 Abs. 2 des Entwurfs erhält folgende Fassung:

Durch Gemeindestatut wird anstatt der Mehrheitswahl die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl eingeführt. Die Vorschriften der §§ 2 und 3 des Artikels 13 und der Artikel 18 werden, soweit erforderlich, durch abweichende Bestimmungen des Statuts ersetzt.

Dem gegenüber beantragt die Mehrheit im Antrag 2: Annahme der Ueberschrift, des Absatzes 1 und der Ziffer 1 des Entwurfs.

Zum Antrag 1 ist mir ein Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Schulz, genügend unterstützt, überreicht, der folgendermaßen lautet:

Die Ziffer 1 Abs. 2 des Entwurfs erhält folgende Fassung:

Anstatt der Mehrheitswahl wird die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl eingeführt. Die Vorschriften der §§ 2 und 3 des Artikels 13 und des Artikels 18 werden, soweit erforderlich, durch abweichende Bestimmungen des Statuts ersetzt.

Ich nehme an, daß der Landtag damit einverstanden ist, daß dieser Verbesserungsantrag an die Stelle des bisherigen Antrags 1 des Berichts tritt. Der Landtag ist einverstanden. Dann eröffne ich nunmehr die Beratung über den Antrag 1, d. h. nunmehr den Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Schulz, und den Antrag 2, Antrag der Mehrheit, sowie über die Ziffer 1 des Entwurfs.

und den Entwurf im allgemeinen und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Koch.

Berichterstatter Abg. Koch: M. H.! Ich darf an dieser Stelle meiner lebhaften Genugtuung darüber Ausdruck verleihen, daß die Staatsregierung den vom Landtag mehrfach gewünschten Gesetzentwurf über die Einführung der Proportionalwahl nunmehr dem Landtag vorgelegt hat. Ich darf daran auch meine Genugtuung darüber schließen, daß es uns durch das Entgegenkommen der Regierung in der Stadt Delmenhorst möglich gemacht wird, bereits in diesem Jahre nach dem Proportionalwahlsystem zu wählen und dadurch dem Lande zu zeigen, daß es sich nach diesem System arbeiten läßt. Der Wert und die Vorteile der Proportionalwahl sind verschiedentlich auseinandergesetzt. Es muß nach meiner Ansicht grundsätzlich als der Zweck der Wahlen in einer Körperschaft bezeichnet werden, daß diese Wahlen ein möglichst getreues Spiegelbild der in der Wählerschaft vorhandenen Richtungen und Strömungen und Ansichten ergeben. Und da ist es kein Zweifel, daß die Mehrheitswahl, die zur Zeit gilt, dies Ziel nur unvollkommen erreicht, indem bei der Mehrheitswahl die eine Richtung, die kaum stärker ist als eine zweite Richtung, diese mit einer Mehrheit von ein paar Stimmen überstimmen kann und daß demgemäß die eine Richtung zur einzigen Vertretung im Gemeinderat gelangt. Dem gegenüber verteilt die Verhältniswahl die Sitze in der Gemeindevertretung nach der Anzahl der auf die einzelnen Listen entfallenden Stimmen und trägt dadurch dem Umstand, den ich vorhin als richtig bezeichnete, Rechnung. Daß es außerdem aus mehrfachen praktischen Gründen erwünscht ist, wenn die verschiedenen Richtungen in der Gemeindevertretung miteinander arbeiten können, sich dort an praktische Arbeit gewöhnen und daß es nicht erwünscht ist, wenn in einer Stadt, wo die Mehrheiten häufig wechseln, bald die eine Partei, bald die andere das Heft allein in der Hand hat und dadurch die Stetigkeit in der Verwaltung verloren geht, darüber ist schon häufig gesprochen worden, und will ich heute nicht nochmals sprechen. Nur noch ein Wort über die angeblichen Schwierigkeiten, die bei der Verhältniswahl bestehen sollen. M. H.! Es ist dabei immer zu bedenken, daß diese Schwierigkeiten immer nur und einzig und allein bei der Zuteilung des letzten Vertreters bestehen, und zwar deswegen, weil die Brüche, die sich ergeben, nicht immer ganz genau aufgehen. Wenn 10 Vertreter zu wählen sind, die eine Liste 400, die 2. 300 und die 3. auch 300 Stimmen erhält, dann ist es selbstverständlich, daß die eine 4, die andere 3 und die dritte auch 3 Sitze bekommt. Erst wenn die eine Liste 447 Stimmen erhält, die andere 353 und die dritte vielleicht 377, dann kann ja ein gewisser Zweifel darüber entstehen, welcher Liste der letzte Kandidat zugeteilt werden soll. Ich betone das hier ausdrücklich, nur darin bestehen die Schwierigkeiten der Verhältniswahl, in der Zuteilung dieses letzten Vertreters. Und alle die vielen Systeme, die hier und da in den Zeitschriften erörtert werden, bezwecken nichts anderes, als für diese letzte Stelle das richtige Prinzip zu schaffen. Also m. H., im Grunde sind alle die Verschiedenheiten, die austauschen können, von untergeordneter Bedeutung. Selbst dasjenige System, das diese Frage am ungerechtesten regelt,

ist immer noch weitaus gerechter als das jetzige Mehrheitsystem, das überhaupt darauf verzichtet, der Minderheit irgend welche Kandidaten zuzuteilen.

Im übrigen ersehen Sie, daß die Mehrheit des Ausschusses der Vorlage der Staatsregierung beigetreten ist. Ich verzichte darauf, mich schon jetzt mit der Minderheit auseinanderzusetzen.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: Zunächst ein paar Worte zu dem von mir eingebrachten Verbesserungsantrag. Ich überzeugte mich doch, daß wenn man die obligatorische Einführung der Verhältniswahl will, es überflüssig erscheinen muß, dies durch Gemeindestatut zu bewirken, sondern es muß gesetzlich festgelegt werden, und deshalb erlaubte ich mir, in letzter Stunde den Verbesserungsantrag einzureichen.

Was nun unseren Minderheitsantrag zu diesem Teile der Anlage 15 anbelangt, so ist er eine Konsequenz unserer Stellung, die wir immer zu der Frage auch bei der Behandlung derselben in früheren Landtagen eingenommen haben. Wenn ich die historische Seite etwas berühren darf, so erlaube ich mir, daran zu erinnern, daß, als erstmalig ein Antrag vorlag und zwar des Herrn Abg. Koch, für die Städte 1. Klasse die Verhältniswahl zu gestatten, und zwar am 24. Februar 1903, der Ausschuß, der den Antrag zu beraten hatte, und auch der Landtag wesentlich über den Antrag Koch hinausging und einen Antrag des Ausschusses annahm, der wünschte, daß die obligatorische Einführung der Verhältniswahl gestattet werden sollte. Und zwar wollte der Ausschußantrag die Regierung ersuchen, die Frage der Aenderung des Gemeindevahlrechts zu erwägen und event. dem nächsten ordentl. Landtag eine Vorlage zu unterbreiten, die die Verhältniswahl zu den Gemeinderatswahlen auf der Grundlage der allgemeinen, direkten und geheimen Wahl vorsehe. Damals hatten sich alle Redner im Landtag auf den Standpunkt gestellt, daß, wenn die Verhältniswahl eingeführt werde bei den Gemeinderatswahlen, dies auf gesetzliche Weise einheitlich geschehen müsse; daß die Unterschiede zwischen Stadt und Land nicht so groß seien, daß es wünschenswert wäre, nur die fakultative Einführung zuzulassen, sondern man wünschte die einheitliche Beordnung der Frage. Das kam von den verschiedenen Rednern im Plenum zum Ausdruck und das wurde auch im Ausschuß betont. Das geht ja aus dem Ausschußantrag hervor und das wurde auch in dem Ausschußbericht durch den damaligen Berichterstatter Freiherrn v. Hammerstein begründet. Der sagt ausdrücklich — ich will hinzufügen, obwohl auch im Bericht zum Ausdruck kam, daß allerdings die Verhältniswahl zweifellos schwieriger sein werde als das heute geltende Wahlssystem — aber trotzdem sagt er: „Sedenfalls ist eine Beordnung dieser Frage nur auf einheitlichem Wege, nämlich dem der bestimmten gesetzlichen Vorschrift zu empfehlen, und zwar tunlichst einfach und gleichmäßig für Stadt und Land, Herzogtum und Fürstentümer, und dieser Weg erscheint wohl möglich.“ Auch im Plenum selbst kam zum Ausdruck von den verschiedenen Rednern unterschiedslos, daß genau so für die kleinen Gemeinden und Orte das gerechtere System des Proporzses notwendiger sei als für einzelne größere Gemeinden. Und dieselben Gesichtspunkte, die damals bei der

Verhandlung 1903 geäußert wurden und die sich also unterschiedslos für die obligatorische gesetzliche Einführung der Verhältniswahl aussprachen, diese Ansicht kam gleichfalls, wenn auch vielleicht nicht in dem gleichen Umfange wie 1903 gelegentlich der Beratung der Delmenhorster Petition in derselben Angelegenheit im Vorjahre zum Ausdruck. Auch hier kam zum Ausdruck, daß es nicht wünschenswert sei, die Verhältniswahl nur fakultativ zuzulassen, sondern man wünschte ebenfalls wieder die gesetzliche Einführung der Wahl. Dem Votum des Landtags 1903 und 1906 hat nun m. E. die Regierung nicht voll entsprochen, indem sie den Wünschen nach obligatorischer Einführung nicht entspricht, sondern sich darauf beschränkt, den Gemeinden die Einführung zu überlassen.

Wenn man sich nun die heutige Vorlage betrachtet, dann kann man nicht das Gefühl unterdrücken, als ob diese Vorlage lediglich für Delmenhorst gemacht worden sei und sich richten solle gegen die dortige Sozialdemokratie. In diesem Gefühl wird man bestärkt, wenn man einmal den Eifer der Stadtverwaltung und der Statvertretung in Delmenhorst beobachtet, die bevorstehende Stadtratswahl schon unter dem neuen Wahlsystem vor sich gehen zu lassen. Und in diesem Gefühl wird man weiter bestärkt, wenn man sich vor Augen hält, daß die Regierung auf Grund des Artikels 100 der Gemeindeordnung der Stadtverwaltung und Statvertretung in Delmenhorst Dispens erteilt davon, die jetzige Stadtratswahl in Delmenhorst noch in dem durch Artikel 15 der Gemeindeordnung vorgesehenen Monat November stattfinden zu lassen. Ich muß sagen m. H., daß die eigenständige Anwendung und Auslegung der Bestimmung des Artikels 100 — die da sagt, daß das Staatsministerium in einzelnen besonderen Fällen auf Antrag der Kommunalvertretung und -Verwaltung von den Bestimmungen des Gesetzes (der Gemeindeordnung) dispensieren kann — daß diese Auslegung eine gewissermaßen gewaltsame ist. Die Bestimmung des Artikels 100 wird m. E. zum reinen Kautschuckparagrafen. Ich kann nicht einsehen, daß es sich hier um einen besonderen Fall handelt. Und wenn so leicht die Regierung von der Anwendung des Artikels 100 Gebrauch macht, kann es dahin kommen, daß das Staatsministerium diskretionär die ganze Gemeindeordnung unter Umständen einfach aufhebt, und das ist zweifellos nicht wünschenswert. Jedenfalls halten meine Freunde und ich diese leichte Anwendung des Artikels 100 nicht für wünschenswert.

M. H.! Wir haben früher immer auf dem Standpunkt gestanden, daß wenn die Verhältniswahl, die auch wir für wünschenswert halten, eingeführt wird, dies obligatorisch geschehen muß. Wird sie beschränkt auf einzelne Städte und Orte, dann wird es Stückwerk sein, denn die Verhältnisse sind nicht so unterschiedlich zwischen Stadt und Land, daß es sich rechtfertigen würde, zunächst nur mit der fakultativen Einführung den Anfang zu machen. Man wird mir entgegenhalten, es ist ja den anderen Gemeinden ebenfalls unbenommen, gleichfalls die Verhältniswahl einzuführen. Das ist ganz recht, aber das wird leider nicht geschehen. Das wird nicht nur daran liegen, daß man zunächst Erfahrungen abwarten will, sondern nicht überall herrscht das fortschrittliche Element in der Gemeindevertre-

tung vor. Gerade angesichts dieses Umstandes hätte die Regierung sich auf einen weitergehenden, fortschrittlicheren Standpunkt stellen sollen. Und wenn sie nun einmal ihren Widerstand gegen die Einführung der Verhältniswahl aufgab, dann hätte sie ganze Arbeit machen sollen, dann hätte sie einen Schritt weiter gehen und die obligatorische Einführung der Verhältniswahl gestatten sollen. Dann hätte sie zweifellos den allgemeinen Wünschen mehr entsprochen, als es jetzt der Fall ist. Verwunderlich ist mir gewesen, daß in der ganzen Begründung zu der Vorlage die Regierung nicht mit einem Wort auf die obligatorische Einführung der Verhältniswahl eingeht. Sie übergeht dies vollständig.

Ich möchte Sie also bitten m. H., aus alle dem, was früher schon von uns und anderer Seite zu Gunsten der obligatorischen Einführung der Verhältniswahl gesagt worden ist und was ich nicht wiederholen will, um die Verhandlungen nicht in die Länge zu ziehen, dem Antrag der Minderheit stattzugeben und dafür zu stimmen, daß die Verhältniswahl durch Gesetz für die Gemeinderatswahlen eingeführt wird.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes: M. H.! Wenn ich mich der früheren Verhandlungen recht erinnere, so ging damals der Wunsch der Mehrheit des Landtages keineswegs dahin, daß die Verhältniswahl obligatorisch eingeführt werden solle. (Sehr richtig!) Ich habe die Verhandlungen vielmehr so aufgefaßt, daß allerdings die Verhältnisse in der Stadt sowohl wie auf dem Lande dahin drängen könnten, die Verhältniswahl einzuführen und daß deshalb den Städten sowohl wie den Landgemeinden gestattet werden müsse, im Wege des Statuts die Verhältniswahl einzuführen. Das ist auch der Grund, weshalb die Regierung in der Begründung garnicht darauf gekommen ist, ausdrücklich zu begründen, weshalb sie nicht die Verhältniswahl obligatorisch einführen wolle.

Der Herr Vorredner hat dann gesagt, es schiene so, als wenn die Verhältniswahl eingeführt werden solle nur gegen die Sozialdemokratie und insbesondere für die Stadt Delmenhorst. Das, m. H., ist durchaus nicht der Fall. Es ist sehr wohl möglich, daß auch die bürgerlichen Parteien Nachteil davon haben, indem durch ein Statut, betreffend die Verhältniswahl, die Sozialdemokratie — allerdings in der Minderheit — in die Gemeindeverwaltung hineinkommt.

Wenn dann die Regierung von dem Artikel 100 der Gemeindeordnung Gebrauch gemacht hat und den Dispens der Stadt Delmenhorst erteilt hat, nicht gerade im November d. J. die Gemeinderatswahl vorzunehmen, so hat sie das nur getan auf einhelligen Wunsch des Stadtmagistrats und der Gemeindevertretung und zwar bezüglich einer Bestimmung, die nebensächlicher Natur ist. Ob die Gemeinderatswahl im November oder Dezember stattfindet, ist doch recht gleichgültig. Sie hat es allerdings getan, um der Stadt zu ermöglichen, noch von diesem Gesetz Gebrauch zu machen, damit dort die Verhältniswahl nicht weitere 2 Jahre hinausgeschoben werde. Sie hat es getan, weil sie glaubte, daß die Verhältniswahl gerade für solche Gemeinden von besonderer Bedeutung ist, wo zwei fast gleiche Parteien sich



gegenüberstehen, weil es da besonders scharf hervortritt, daß eine geringe Mehrheit eine sehr große Minderheit vollständig schlägt und sie vollständig aus der Gemeindevertretung verdrängt, und daß es dann vorkommen kann, daß eine Partei, die nur über eine knappe Majorität verfügt, über eine starke Gegenpartei herrscht. Das gilt aber bei Delmenhorst wie bei allen Gemeinden, die sich in ähnlicher Lage befinden. In den kleinen Landgemeinden dagegen, wo fast keine Parteien sind, sondern wo nur verschiedene Gesellschafts- und Berufsklassen einander gegenüber stehen, da wird in der Regel dafür gesorgt bei unseren gesunden Verhältnissen, daß auch die Minderheit ihre Vertretung im Gemeinderat bekommt. Ich glaube, unsere Landgemeinden zum großen Teil würden es garnicht verstehen, wenn man nun mit einem mal ihnen die Verhältniswahl aufdrängen wollte. Ich glaube, es genügt völlig, wenn man allen Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, sie einzuführen, wenn sie es für ihre Verhältnisse für nützlich halten.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: Dasjenige, was der Herr Regierungsvertreter soeben gesagt hat, über die obligatorische Einführung der Verhältniswahl, kann ich unterschreiben. Auch ich würde es für verfehlt halten, wenn man in denjenigen Gemeinden, wo sich das gegenwärtige Wahlsystem bewährt, den Gemeinden zwangsweise ein fremdes Wahlrecht aufdrängen wollte. Bewährt sich das Proportionalwahlsystem, was ich hoffe, so wird schon eine Gemeinde nach der anderen dazu übergehen und besteht die Möglichkeit, daß wir auch zu einer gesetzlichen Regelung kommen. Das liegt aber in der Zukunft, das können wir heute nicht übersehen. Jedenfalls können wir sagen, daß wir durch das ruhige und vorsichtige Vorgehen auf der Bahn des Fortschritts manchen schönen Erfolg zu verzeichnen haben, ich erinnere an das Wahlgesetz, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, und daß man solche Erfolge nur gefährdet, wenn man den Weg kopfüber machen will.

Was die geschichtliche Seite anlangt, so will ich konstatieren gegenüber den Ausführungen des Herrn Abg. Schulz, daß der 28. Landtag keineswegs eine bestimmte Stellung zu dem Wahlsystem eingenommen hat. Er hat vielmehr die Angelegenheit der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen. Ich kann mich hierbei auf das Zeugnis des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses berufen, der damals in der Angelegenheit mitgewirkt hat. Dann hat der 30. Landtag die Petition der Gemeinde Delmenhorst der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen. In dieser Petition war aber ausdrücklich die Frage offen gelassen, ob die Proportionalwahl obligatorisch oder fakultativ eingeführt werden solle, und bei ihrer Beratung ist mehrfach im Verwaltungsausschuß und im Landtag von einer großen Anzahl der Mitglieder betont worden, daß sie der obligatorischen Einführung des Proportionalwahlsystems unsympathisch gegenüberständen. Es ist also der Landtag heute, wenn er der Vorlage der Staatsregierung zustimmt, keineswegs inkonsequent, er ist vielmehr in vollem Maße konsequent.

Wenn Herr Abg. Schulz noch gesagt hat, daß die Angelegenheit als Ausnahmegesetz wirken würde, so ist mir das unverständlich. Wenn wir der Selbstverwaltung Ge-

legenheit geben, sich ein gutes Wahlrecht zu verschaffen, so soll man mit dem Worte „Ausnahmegesetz“ und ähnlichen anderen Wörtern nicht so unvorsichtig umspringen. — Wenn der Herr Abg. Schulz meint, es werde nirgends eingeführt, als in Delmenhorst, so kann ich ihm den guten Rat erteilen, dahin zu wirken, daß die Bestimmung in Bant eingeführt wird. Sie mögen allerdings vielleicht, nachdem sie bei den Gemeinderatswahlen die erste Schlappe erlitten haben, wohl schon eher dazu geneigt sein als früher. Aber vorläufig wissen wir nicht, wie sich die Sache gestalten wird.

Nun möchte ich noch mit einem Worte auf die Delmenhorster Verhältnisse eingehen, nachdem leider Herr Abgeordnete Schulz bereits in der 1. Sitzung es für erforderlich gehalten hat, sich mit den Delmenhorster Angelegenheiten zu befassen. Die Einführung der Verhältniswahl ist der Staatsregierung gegenüber einstimmig gewünscht worden von der Stadtvertretung in Delmenhorst zu einer Zeit, wo noch ein großer Teil sozialdemokratischer Stadtratsmitglieder vorhanden war. Man hat damals die Petition abgehandelt, die wie gesagt ausdrücklich sich damit einverstanden erklärte, daß auch fakultativ die Verhältniswahl eingeführt werde. Das, was der Stadtmagistrat getan hat in den letzten Monaten, um die Proportionalwahl vorzubereiten in Delmenhorst, bewegt sich auf dem Boden eines einstimmigen Stadtratsbeschlusses, an dem die engeren Freunde des Herrn Kollegen Schulz mitgewirkt haben. Vor etwa 6 Wochen ist dann im Stadtrat einstimmig beschlossen worden, die Staatsregierung zu ersuchen, uns bis zum 1. Januar Dispens mit den Gemeinderatswahlen zu geben. Auch hier haben die engeren Freunde des Herrn Kollegen Schulz — wenn sie auch nicht so zahlreich mehr vertreten sind wie früher — mitgewirkt. (Zwischenruf des Abg. Schulz: Wir haben keine mehr.) Sie haben 3 Mitglieder. (Abg. Schulz: Welche?) Ich bitte Sie, sich besser über Ihre Parteiverhältnisse in Delmenhorst zu orientieren. (Heiterkeit.) Also diese 3 haben einstimmig den Anträgen des Stadtmagistrats zugestimmt, weil sie mit den übrigen Stadtratsmitgliedern es für wünschenswert erachten, daß bereits in diesem Jahre nach dem Proportionalwahlsystem gewählt wird.

M. H.! Wie darin eine Ausnahmebestimmung liegen kann, wie Sie behaupten können, daß damit irgend welche parteipolitischen Bestrebungen verknüpft werden, ist mir absolut unerfindlich. Wir werden bei der Wahl demnächst Gelegenheit haben, zu sehen, ob mehr bürgerliche oder sozialdemokratische Stimmen abgegeben werden, ob also die Bürgerlichen in ihrem oder im allgemeinen Interesse die Verhältniswahl einführen wollen. Das Stimmverhältnis wird zum mindesten ziemlich gleich sein. Ich habe das Proportionalwahlsystem — das werden mir sämtliche Herren, die diese Angelegenheit im Landtag mitverhandelt haben, bezeugen — stets vertreten aus Gründen objektiver Gerechtigkeit, ganz gleichgültig, ob zu der Zeit etwa die bürgerliche oder die sozialdemokratische Partei in Delmenhorst bei der Wahl mehr Aussicht hatte. Ich habe sie vertreten auch vor 2 Jahren, als gerade fast sämtliche Sozialdemokraten aus dem Stadtrat entfernt worden waren, da ich nichts anderes damit will als die Einführung eines gerechten Wahlsystems, das allen Parteien Mitwirkung an der Ge-

meindevertretung gibt. Daß ich etwas anderes dabei im Auge gehabt hätte, muß ich mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Ich möchte in einer die Gemeinde Bant betreffenden Angelegenheit, in der etwa die Staatsregierung ersucht würde, einen Dispens von 2 Monaten vorzunehmen und diesen Dispens ablehnte, mal die Ausführungen des Herrn Kollegen Schulz hören, wie er von Verschleppungspolitik und Bureauftratismus sprechen würde! Es ist doch keine Kleinigkeit, daß man dasjenige, was man für richtig und gut erkannt hat, aus formellen Bedenken noch etwa 2 Jahre soll hinauschieben müssen.

Ich schließe damit, daß ich nochmals bedaure, daß Herr Abg. Schulz diese Vorlage zum Anlaß genommen hat, um einen Streit vom Zaune zu brechen, der besser unterblieben wäre.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: M. H.! Um zunächst an die letzten Ausführungen des Herrn Abg. Koch anzuknüpfen, so will ich erwidern, es liegt uns absolut fern, einen Streit vom Zaune zu brechen. Wir haben nur dem Gefühl Ausdruck gegeben, das uns beherrscht, wenn wir uns die Vorlage unter dem Gesichtspunkt betrachten und dabei an die ganze Entwicklung der Verhältnisse in Delmenhorst denken, wenn wir hauptsächlich daran denken, daß man es nun auf einmal in letzter Stunde so eilig hat, noch die bevorstehende Wahl in Delmenhorst nach dem neuen System stattfinden zu lassen. Wir verkennen das Gute des ganzen Antrages nicht, der in der Vorlage liegt und wir haben schon viel früher die Verhältniswahl gefordert. Aber ich meine nur, es wäre auf 2 Jahre mehr oder weniger auch nicht angekommen. Für uns ist es nur verdächtig, daß die Regierung von der Ausnahmebestimmung des Artikels 100 zu Gunsten einer einzelnen Gemeinde Gebrauch macht.

Nun zu der geschichtlichen Seite. Man hat allerdings damals bei den Verhandlungen im Jahre 1903 auf die Schwierigkeiten hingewiesen. Man hat eine Prüfung gewünscht, indem man in dem Antrage zum Ausdruck brachte, die Regierung möge erwägen, ob sich nicht eine Aenderung des Wahlrechts empfehle. Dann heißt es wörtlich weiter, sie möge dem nächsten ordentlichen Landtage eine Vorlage machen, durch welche evtl. die Verhältniswahl eingeführt würde. An diesem Antrag hat man sich zu halten. (Zwischenruf des Abg. Koch: Eventuell!) Dies Wort „eventuell“ ist später ersetzt worden durch das Wort „spätestens“, vom Herrn Abg. Koch eingebracht, und es hieß dann: „spätestens dem nächsten ordentlichen Landtage eine Vorlage zu machen.“ Ich habe dasselbe auch im Ausschuß zum Vortrag gebracht. Weiter ging aus den ganzen Ausführungen sämtlicher Abgeordneter hervor, daß man eine einheitliche Beordnung wünsche. Ich berufe mich auf die Aussprüche des Herrn Meyer (Holte) und des Herrn Abg. Jungbluth. Dieser sagte, er begrüße den Antrag mit Freuden, er dürfe sich aber nicht auf die Städte 1. Klasse beschränken. Der Abg. Meyer sagte: „Der Abg. Hug habe ganz richtig bemerkt, auf dem Lande handele es sich nicht um Parteien, sondern um Interessencliquen; aus diesem Grunde stimme er für den Antrag des Ausschusses.“ Also an das, was tatsächlich vorliegt, habe ich mich zu halten.

Was nun den Hinweis auf die Banter Verhältnisse anlangt, so können Sie versichert sein, Herr Abg. Koch, daß wir uns darüber später noch besonders unterhalten werden. Vor allen Dingen möchten wir heute zum Ausdruck bringen, wenn es sich um Ausnahmegeetze handelt, dann steht allerdings Bant unter einem sehr drakonischen Ausnahmegeetz, und wir möchten wünschen, daß man es bald davon befreit und es einreicht in die Gemeindeordnung. Sie können sich darauf verlassen, daß meine Freunde, die einflußreich sind, es sich angelegen sein lassen werden, die Verhältniswahl einzuführen. Ich mache aber darauf aufmerksam, gerade die Sozialdemokratie in Bant, die immer die Mehrheit hatte, hat bei allen Wahlen den freiwilligen Proporz geübt, und zwar in weitestem Maße.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: Herr Abg. Koch hat sich auf mein Zeugnis berufen als damaligen Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses A. Nach meiner Erinnerung war es so: Herr Koch gehörte dem Ausschuß B an und stellte den Antrag, daß die Staatsregierung ersucht werden möge, in den größeren Städten im Wege des Statuts die Verhältniswahl einzuführen. Im Ausschuß ist der Antrag so aufgefaßt worden, daß man es nicht beschränken sollte auf die Städte, sondern jeder Gemeinde die Möglichkeit geben möge. Im übrigen waren die Ansichten noch nicht geklärt und wurde der Antrag der Regierung zur Prüfung überwiesen. Es handelte sich damals nicht um die gesetzliche Regelung, sondern um eine solche im Wege des Statuts. Im übrigen möchte ich Herrn Abg. Schulz darauf hinweisen, daß, wenn er die Wahl überhaupt für einen Segen hält, er doch dafür sein müßte, daß sie irgendwo möglichst schnell in Kraft tritt.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort zum drittenmal mit Genehmigung des Landtages.

Abg. Koch: M. H.! Zunächst noch einige Berichtigungen gegenüber den Ausführungen des Herrn Kollegen Schulz, der augenblicklich leider nicht im Saale ist. Zunächst ist es einfach unrichtig, daß ich das Wort „eventuell“ durch das Wort „spätestens“ ersetzt hätte. Ich nehme an, daß Herr Abg. Schulz die Landtagsberichte von der damaligen Zeit nicht wieder gelesen hat, sondern diese Stellen aus dem Gedächtnis rekapituliert. Ich habe nicht das Wort „eventuell“ durch das Wort „spätestens“ ersetzt, sondern das Wort „eventuell“ ausdrücklich stehen lassen und das Wort „spätestens“ an anderer Stelle eingefügt. Also es bleibt dabei, daß nur für den Fall, daß die Prüfung der Staatsregierung ein günstiges Resultat ergebe, der Landtag die Vorlage eines Gesetzentwurfes wünsche. Ich freue mich, daß Herr Abg. Tanzen mir das soeben bestätigt hat. Herr Abg. Schulz hat sich dann ausnahmsweise auf Ausführungen des Herrn Meyer (Holte) berufen, der schon im 28. Landtage sich für die Einführung der Verhältniswahl entschieden habe. Der Herr Präsident wird gestatten, daß ich die Worte kurz vorlese. Sie werden dann ersehen, daß Herr Abg. Schulz sich auch nur auf eine kleine Stelle der Rede berufen konnte und daß, wenn er mehr vorgelesen hätte, das gerade Gegenteil sich ergeben hätte. (Präsident: Der Landtag wird einverstanden sein.) „Der Abg. Hug

habe ganz richtig bemerkt, auf dem Lande handele es sich nicht um Parteien, sondern um Interessencliquen. Aus diesem Grunde stimme er für den Antrag des Ausschusses. Ob die Verhältnismahl für sie passe, sei ihm nicht klar, daher wolle er sich durch die heutige Abstimmung nicht definitiv festlegen. Er habe eventuell später ja noch Zeit zur Prüfung.“ Ich glaube, das genügt.

Dann nochmals ein Wort über die Frage, ob wir in Delmenhorst heute die Proportionswahl einführen wollen oder nach 2 Jahren. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß man das Gute, was man erreichen kann, nicht 2 Jahre hinauschieben soll. Man sollte meinen, daß diese Meinung von den Herren des extremsten Fortschritts geteilt würde. Die Herren wünschen den Fortschritt, und wenn ihnen jemand den Fortschritt vormacht, dann werfen sie ihm einen Knüppel zwischen die Beine.

Präsident: Herr Abg. Grape hat das Wort.

Abg. **Grape:** Aus den Ausführungen des Herrn Abg. Schulz klingt hervor, als ob man in Delmenhorst erst jetzt auf den Gedanken gekommen sei, die Verhältnismahl einzuführen, etwa deshalb, weil sonst die bürgerliche Partei geschlagen würde. Das ist durchaus nicht der Fall, sondern in Delmenhorst hat man sich schon lange mit dem Gedanken, die Verhältnismahl einzuführen, getragen. Man hat vor einem Jahre beim Landtage den Antrag gestellt, daß ein Gesetz erlassen werden möge, welches die fakultative oder obligatorische Verhältnismahl einführe. In Delmenhorst ist man nicht davon ausgegangen, daß man die eine oder andere Partei nicht im Stadtrat haben wolle, sondern man wollte die Gegensätze versöhnen. Es ist ein ungesunder Zustand, wenn eine große Partei überhaupt nicht mitwirkt; wir wollen eben alle Richtungen zur Mitarbeit im Stadtrat heranziehen. Der Gedanke ist nicht aus Angst aufgetaucht, sondern aus politischer Klugheit geboren.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zu Antrag 1 und 2. Der Herr Berichterstatter verzichtet aufs Schlusswort. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, und zwar lasse ich zunächst abstimmen über den Antrag 1 in der Fassung des Verbesserungsantrages, den ich vorhin verlesen habe. Soll ich ihn wiederholen? (Zuruf: Nein). Wird dieser Antrag angenommen, dann ist der Antrag 2 erledigt. Wird er abgelehnt, lasse ich abstimmen über Antrag 2. Ich bitte also die Herren, die den Minderheitsantrag in der Form des Verbesserungsantrages annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag 2, den Mehrheitsantrag, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 3:

Annahme der Ziffer 2 Absatz 1 und Streichung der Ziffer 2 Absatz 2 des Entwurfs.

Es folgt weiter der Antrag 4:

Der erste Satz des zweiten Absatzes der Ziffer 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gemeinden sind zur Erhebung von Verbrauchssteuern und von örtlichen Abgaben (Ge-

bühren) für die Benutzung ihres Eigentums, ihrer Anstalten und ihrer Unternehmungen befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge im Wege stehen.“

Antrag 5:

Der zweite Satz des Absatzes 2 der Ziffer 2 des Entwurfs erhält folgenden Wortlaut:

„Ferner sind sie berechtigt, bei jeder Veräußerung von Grundstücken und Anteilen an Grundstücken, die im Gemeindebezirke liegen, sowie von Rechten, auf welche die für Grundstücke geltenden Bestimmungen Anwendung finden, eine Steuer nach dem Wertzuwachs zu erheben.“

Es folgt der Antrag 6:

Der dritte Satz des Absatzes 2 der Ziffer 2 des Entwurfs erhält folgenden Wortlaut:

„Die Steuer darf nicht mehr als 25 Prozent des Wertzuwachses betragen.“

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 3, 4, 5, 6 und über die Ziffer 2 des Entwurfs und gehe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Koch.

Berichterstatter Abg. **Koch:** M. H.! Das Prinzip der Wertzuwachssteuer ist hier schon verschiedentlich erörtert worden. Es handelt sich darum, daß in großen, schnell emporwachsenden Orten die Grundstückswerte ganz erheblich anzusteigen pflegen, und zwar nicht durch die Tätigkeit ihrer Besitzer, sondern lediglich dadurch, daß die Bevölkerung an der betreffenden Stelle wächst, die Nachfrage nach Grund und Boden stärker wird, daß die Gemeinde weiterhin durch Straßen, Kanalisation, Wasserleitungen und ähnliche Einrichtungen die betreffenden Grundflächen bebauungsfähig macht und daß weiterhin ein Haus nach dem anderen entsteht und somit die Verwertung der Grundstücke zu Bauplätzen mehr und mehr in die Nähe gerückt wird. An diesem Wertzuwachs, der dem Besitzer sozusagen in den Schoß fällt, soll die Gesamtheit beteiligt werden. Sie hat umso mehr Anspruch darauf, hieran beteiligt zu sein, als dieser Gewinn in der Regel von der Einkommensteuer überhaupt nicht erfaßt wird. Dieser Gewinn liegt auf dem Gebiete der Vermögensvermehrung, nicht auf dem Gebiete der Einkommensteuer und ist infolgedessen im allgemeinen überhaupt nicht zur Einkommensteuer pflichtig. Pflichtig ist er lediglich bei gewerbsmäßigen Spekulationen, und solche werden in der Regel an diesen Grundstücksgewinnen nur zum kleineren Teile beteiligt sein, zumal der Begriff der gewerbsmäßigen Spekulation im allgemeinen sehr zweifelhaft ist. Wenn dieser Grundsatz für richtig erkannt wird, dann erreicht man dadurch zugleich, daß die betreffende Gemeinde sich eine erhebliche Einnahmequelle erschließt. In Gemeinden, die im Aufstreben begriffen sind, insbesondere an Industrieorte treten in der Regel erhebliche Anforderungen heran. Sie sind verpflichtet, auf den verschiedensten Gebieten für ihre Bevölkerung hygienisch und wirtschaftlich notwendige Einrichtungen zu treffen. Die Einnahmequellen in solchen Gemeinden pflegen in der Regel ganz außerordentlich niedrig zu sein. Diese Personen, um die es sich hier handelt, wohnen häufig gar nicht mal in der Gemeinde. Sie ziehen besonders dann fort, wenn sie ihre Grundstücke verkauft



und den Gewinn eingestrichen haben. Sie nehmen also lediglich den Nutzen hinweg, ohne daß sie zu den Lasten beitragen. Man gibt also den Gemeinden eine wichtige und leistungsfähige Einnahmequelle in die Hand durch diese Steuer. Es ist im Vorjahre gelegentlich der staatlichen Steuerreform so viel davon gesprochen worden, daß es erforderlich sei, praktische Steuerpolitik zu treiben. Ich glaube, das, was dem Staate recht ist, muß den Gemeinden billig sein. Es ist erwünscht, praktische Steuerpolitik zu treiben, und auch aus diesem Gesichtspunkt möchte ich diejenigen Herren, die sich bis jetzt grundsätzlich mit der Wertzuwachssteuer nicht befreunden können, doch bitten, der Vorlage zuzustimmen. Wenn z. B. in der Gemeinde Bant das Einkommen bis zu 25 Prozent mit staatlichen und städtischen Steuern belastet ist, so würde ich es nicht verstehen, wenn man an einem derartigen Grundstücksgewinn vorübergehen und diesen steuerfrei lassen wollte. Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen.

Nun ist ja unter den Anträgen des Ausschusses der Antrag 6, der in Abweichung von der Regierungsvorlage die Gemeinden insofern binden will, als er ihnen nicht gestatten will, mehr als 25 Prozent des Wertzuwachses als Steuer zu erheben. Ich glaube, daß diese Grenze richtig gewählt ist. Noch weiter zu gehen, würde bedenklich erscheinen. Man hat auch bereits in anderen Städten die Erfahrung gemacht, daß dieser Satz bis zu 25 Prozent angemessen ist. Die Herren werden vielleicht sagen, daß in vielen Fällen eine Steuer von 25 Prozent zu hoch sein wird. Das ist unzweifelhaft richtig, und ich möchte nach dieser Richtung den schriftlichen Bericht etwas ergänzen. Alle diese Steuern werden naturgemäß nicht brutal in der Weise gehen, daß der kleine wie der große Wertzuwachs mit demselben Prozentsatz zur Steuer herangezogen wird, sondern man führt eine Stala ein und geht von 5 Proz. aufwärts bis zu 20 oder 25 Proz. Will man aber überhaupt bei einem mäßigen Wertzuwachs schon einen nennenswerten Steuersatz einsetzen, so muß man die Progression auch so gestalten, daß sie auf 20 oder 25 Proz. hinausläuft.

Es handelt sich um außerordentlich hohe Grundstücksgewinne. Ihnen sind wohl auch Fälle bekannt. Am bekanntesten ist aus Preußen der Fall des Bauern in Schöneberg, dessen Grundbesitz sich von 2700 Talern auf 6 Mill. Mark vermehrt hatte. Wir haben aber auch im Oldenburger Lande ähnliche Fälle. Noch kürzlich ist aus Heppens ein ähnlicher Fall berichtet, wo bei einem Händler sich der Grundstückswert in 20 Jahren ungefähr von 15000 auf 600000 M. gesteigert hat. M. H.! Daß man in solchen Fällen bei einem so unverdienten Wertzuwachs, herbeigeführt durch die Tätigkeit und Entwicklung der Gemeinde, dem Staate einen erheblichen Anteil sichert, ist im höchsten Maße erwünscht. Ich möchte deshalb glauben, daß der Prozentsatz von 25 Prozent in Erwägung des Umstandes, daß er bei der Progression des Steuerfußes nur für hohe Werte bestimmt sein kann, richtig gegriffen ist.

Präsident: Herr Abg. Lanje hat das Wort.

Abg. **Lanje:** M. H.! Ich halte es für dringend geboten, daß zu dem Antrag 4 unter Absatz 2 hinter dem Worte „Gemeinde“ das Wort „Ortsgemeinde“ eingeschoben

wird, damit den Ortsgemeinden auf dem Lande Gelegenheit gegeben wird, die Wertzuwachssteuer für sich zu erheben. M. H.! Sie wissen alle, daß es große Ortsgemeinden im Lande gibt, die fast vollständig unabhängig von der ganzen Gemeinde dastehen oder doch nur in losem Zusammenhange mit der Gemeinde stehen. Wenn dies Gesetz praktische Bedeutung für die Landgemeinden gewinnen soll, dann müssen diese Ortsgemeinden in erster Linie berechtigt sein, diese Steuer einführen zu können, da diese Ortsgemeinden nur wirklichen Wertzuwachs haben können. Man wird mir entgegenhalten, daß die Ortsgemeinden befugt sind, ihre Statuten dahin zu erweitern, daß sie die Erhebung einer Wertzuwachssteuer in das Statut aufnehmen. Ja m. H., das weiß ich wohl. Aber dieser Gang ist so schwierig — es müssen sämtliche Ortsbürger um ihre Zustimmung gefragt werden — daß man sich schwer dazu entschließt, diesen Gang zu gehen. Außerdem ist noch ein anderer Grund vorhanden. Es ist der Fall denkbar, daß Uneinigkeit zwischen der Ortsgemeinde und den übrigen Gemeindeteilen besteht, daß die Gemeinde dann beschließt, sie wolle für einen Gemeindebezirk die Wertzuwachssteuer einführen, und dann würde in erster Linie die Ortsgemeinde diese Steuer zu tragen haben, obgleich ihre Einrichtungen den Wertzuwachs herbeiführen. Ich halte es daher für dringend geboten, daß gerade jetzt auf gesetzlichem Wege den Ortsgemeinden diese Rechte eingeräumt werden, und ich werde mir die Stellung eines Antrages zur 2. Lesung vorbehalten.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes:** M. H.! Ich weiß im Augenblick auch nicht sicher, ob die Bestimmung des Artikels 10 der Gemeindeordnung zu Raum kommt, welche besagt, daß alle Bestimmungen, die für die Gemeinden gelten, auch für die Ortsgenossenschaften gelten, ob nicht schon danach den Ortsgenossenschaften gestattet wäre, eine solche Steuer zu erheben. Es ist vielleicht möglich, daß in großen Gemeinden mit vorwiegend ländlicher Bevölkerung es zweckmäßig sein könnte, daß die einzelnen großen Orte, die das beschließen wollen, eine Wertzuwachssteuer einführen können. Die Sache wird jedenfalls geprüft werden.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Ich darf wohl annehmen, daß eine Generaldebatte eröffnet ist.

Präsident: Es ist Generaldebatte zur Beratung gestellt.

Abg. **Tanzen:** Ich bitte, bis Antrag 13 sprechen zu dürfen.

M. H.! Herr Abg. Koch hat schon das Wesentlichste über die Bedeutung der Wertzuwachssteuer auseinandergesetzt. Ich stimme im großen ganzen mit ihm überein. Sie hat ja den Zweck, den unverdienten Zuwachs zu treffen, d. h. denjenigen Wertzuwachs, der jemand ohne sein eigenes Zutun, ohne irgenwelche Leistung gewissermaßen in den Schoß fällt. Insofern hat die Steuer offenbar etwas Bestechendes und auch Berechtigtes. Die Schwierigkeit liegt blos darin, den unverdienten Wertzuwachs vom verdienten Wert-

zuwachs zu trennen und auf diese Weise den unverdienten wirklich zu treffen. Zunächst ist das Eine nach meiner Ansicht sicher: Einen völlig unverdienten Wertzuwachs gibt es überhaupt nicht an Grundstücken. Denn wenn jemand sich ein Grundstück erwirbt und auch wirklich daran verdient, so hat er doch immer das Kapital hineingesteckt. Das ist doch schon eine Leistung. Aber auch in anderer Weise läßt sich eine sichere Grenze zwischen verdientem und unverdientem Wertzuwachs gar nicht ziehen. Man muß sich damit helfen, wenn man die Steuer will, daß man nur dasjenige des Wertzuwachses besteuert, was die normale Steigerung des Grund und Bodens, die ohne abnorme Verhältnisse erfolgt sein würde, übersteigt. Und da ist im Ausschuß nach schwierigen Verhandlungen eine Einigung zustande gekommen. Es soll zunächst außer der Besteuerung bleiben derjenige Wertzuwachs, den ein Grundstück durch seine natürliche Beschaffenheit erfahren hat. Das ist ganz wesentlich. Es sollen ferner außer Besteuerung bleiben 2 Prozent für jedes Jahr, welches zurückliegt bis zur vorletzten Veräußerung. Und endlich sollen abgezogen werden — das steht zwar nicht im Gesetz, das ergibt sich aber aus dem Begriff des Wertzuwachses — diejenigen Aufwendungen, die jemand auf die Verbesserung des Grundstücks verwendet hat. So glaube ich, daß man, wenn man diese Einschränkungen berücksichtigt, die durch die Ausschußanträge in die Vorlage hineinkommen, daß man es wohl verantworten kann, für die Wertzuwachssteuer zu stimmen, trotzdem sie nur den Wertzuwachs an Grund und Boden trifft und nicht den Wertzuwachs an anderen Werten — das ist ein ganz beträchtliches Manko, was die Steuer nach meiner Ansicht hat — und trotzdem sie auch dann noch wahrscheinlich in vielen Fällen nicht immer bloß unverdienten Wertzuwachs treffen wird. Aber ich glaube, man kann es mit diesen Einschränkungen wohl verantworten. In einem Punkte aber hat der Ausschuß sich nicht einigen können. Das ist die Möglichkeit der Zurückdatierung der Steuerpflicht auf 10 Jahre zurück vom Tage des Inkrafttretens des Statuts an. Nur der Wertzuwachs, der mehr als 10 Jahr vor dem Inkrafttreten eines Statuts eingetreten ist, darf nach dem Antrage der Mehrheit nicht besteuert werden. Ich halte diese Maßnahme für einen direkten Eingriff in das Eigentum, und deshalb halte ich sie für unzulässig und gefährlich. Ich will dies durch ein Beispiel zu erläutern versuchen. Nehmen wir an, jemand hat sich vor 10 Jahr ein Grundstück erworben für 10000 *M.* Das Grundstück hat in 10 Jahren einen Wertzuwachs erfahren von 50 Prozent, also 5000 *M.* und ist demnach jetzt 15000 *M.* wert. *M. H.!* Nach unseren jetzigen Eigentumsbegriffen ist das das Eigentum des Betreffenden, diese 15000 *M.*, genau so als wenn er vor 10 Jahren 10000 *M.* in irgend eine sonstige Anlage gesteckt hätte und die 10000 *M.* hätten sich auf 15000 *M.* vermehrt. Dann sind diese 15000 *M.* sein Eigentum. Gibt die Gesetzgebung nun die Möglichkeit, daß ein Teil dieses Eigentums, soweit es in den letzten 10 Jahren entstanden ist, in die Gemeindefasse abgeführt werden muß, so glaube ich, daß das eine Konfiskation ist und mit Artikel 60 des Staatsgrundgesetzes nicht in Einklang zu bringen ist, wo es heißt: „Das Eigentum ist unverleglich“. Ganz anders ist es, wenn nur der in Zukunft entstehende Wert-

zuwachs der Steuer unterworfen werden soll. Dann rechnet jeder von vornherein mit der Steuer und kann sein Höchstgebot, seine Dispositionen, danach einrichten. Insofern ist ein grundsätzlicher Unterschied vorhanden zwischen einer Wertzuwachssteuer, bei der die Möglichkeit gegeben ist, ihren Beginn 10 Jahre zurückzudatieren, und einer solchen, die erst mit dem Inkrafttreten des Statuts eintreten soll. Die Zurückdatierung des Beginns des Wertzuwachses nimmt einen Teil von demjenigen, was nach den jetzigen Rechtsbegriffen den Grundbesitzern gehört. Hält man diesen Weg für zulässig, dann würde man ja mit demselben Recht einen größeren Teil des Eigentums ja logischer Weise das ganze Eigentum konfiszieren können. Das ist die logische Folge. Ich weiß wohl, daß nicht die Absicht vorliegt, dies zu tun, aber logisch steht nichts entgegen. Also die Minderheit will erst den zukünftigen Erwerb aus Grundstücksumsägen besteuern. Dann befindet die Steuer sich auf demselben Wege mit jeder anderen Steuer, die neu eingeführt wird und erst vom Erlaß des Gesetzes an erhoben werden darf. Deshalb ist meines Erachtens das Normalstatut, was die Regierung dem Ausschuß vorgelegt hat, durchaus auf dem rechten Wege. Da steht drin — ich darf es wohl verlesen? (*Präsident: Bitte!*) —: „Liegt der frühere Eigentumswechsel vor dem Inkrafttreten dieses Statuts, so gilt das Grundstück als beim Inkrafttreten des Statuts erworben.“

M. H.! Das sind die grundsätzlichen Bedenken der Minderheit. Sie hält es nicht für zulässig, die Wirkung des Gesetzes zehn Jahre zurückzudatieren. Die Minderheit will wohl die Hand dazu bieten, den sogenannten unverdienten Wertzuwachs in Zukunft zu besteuern. Sie will aber nicht einen Teil des Eigentums, welches beim Inkrafttreten des Statuts bereits besteht, konfiszieren. Im übrigen, *m. H.*, liegen auch andere Bedenken vor, die aber nicht grundsätzlicher Art sind. Ich glaube, es würde in manche Gemeindevertretungen ein Geist hineinkommen, der besser wegleibt. Denn der Gedanke, eine solche Steuer einzuführen, wird entstehen, wenn sich herausstellt, daß in den letzten Jahren einige Käufe stattgefunden haben, die besonders günstig sind. Wird dann ein Statut plötzlich eingeführt mit rückwirkender Kraft, so hat es den Anschein, als wenn sich das gegen Einzelne richtet. Wird die Steuer aber nur für die Zukunft vom Tage des Inkrafttretens des Statuts eingeführt, dann kann sich niemand verletzt fühlen.

Ich kann Sie deshalb nur bitten, diese grundsätzliche Frage zu beachten und der Minderheit beizutreten. Verlegen Sie das Eigentum nicht, *m. H.*, es ist ein gefährlicher Weg!

Präsident: Zu Ziffer 2 sind nicht weniger als 12 Anträge gestellt. Ich habe zunächst zur Beratung gestellt die Anträge *Nr.* 3—6. Ich darf nur die Bitte aussprechen, nicht der Spezialdebatte allzujehr vorzugreifen. Herr *Abg. Koch* hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Koch: Die Hauptausführung des Herrn *Abg. Tanzen* bezieht sich auf den Antrag 10. Ich halte es für wünschenswert, nicht die sämtlichen Anträge gleichzeitig zu besprechen und werde mich jedenfalls in meiner Berichterstattung erst auf die in Frage kommenden Anträge beschränken.



Präsident: Herr Abg. Wilken hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Wilken:** Ich möchte darum bitten, die sämtlichen Anträge zur Beratung zu stellen. Sie sind miteinander verwandt und es ist nicht so einfach, sich auf die ersten Anträge zu beschränken. Man kann leicht von einem in den andern hineingeraten, man sieht es ja aus den Ausführungen des Herrn Abg. Tanzen.

Präsident: Herr Abg. tom Dieck hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **tom Dieck:** Ich kann mich dieser Bitte nur anschließen. Bei der Gelegenheit muß ich meiner Bewunderung darüber Ausdruck geben, daß man dem Ausschuß ein Normalstatut vorgelegt hat und nicht den übrigen Mitgliedern des Landtags. Ich glaube, daß manche Abgeordnete sich mit den verschiedenen Fragen viel eingehender und gründlicher befaßt hätten, wenn sie das Statut gesehen hätten.

Präsident: Ich habe bisher Bedenken getragen, alle Anträge zur Debatte zu stellen, weil dann ein wirres Durcheinander entstehen kann. Ich glaube aber, der Generaldebatte dadurch Rechnung getragen zu haben, daß ich die Ziffer 2 des Entwurfs zur Debatte stellte, also eine Entgleisung dann und wann wohl vorkommen darf. Ich stelle aber dem Landtag anheim, ob er sämtliche Anträge, d. h. die Anträge 2—14 beraten will. (Zuruf: Jawohl!) Ist es die Absicht des Landtags, daß alle Anträge summarisch beraten werden sollen? Ich bitte die Herren, die dafür sind, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit. Dann habe ich noch mitzuteilen den Antrag 7. Der heißt:

Der vierte Satz des Absatz 2 der Ziffer 2 des Entwurfs erhält folgenden Wortlaut:

„Eine Wertsteigerung, die auf der natürlichen Beschaffenheit des Bodens beruht, unterliegt der Steuer nicht“.

Dazu beantragt in Antrag 8 eine Minorität: Ablehnung des Antrages 7.

Ein Antrag 9, Mehrheitsantrag, sagt:

Der fünfte Satz des Abs. 2 der Z. 2 des Entwurfs erhält folgenden Wortlaut:

„Außerdem bleibt ein Wertzuwachs, der in einem Jahre entstanden ist, bis zu 2 Prozent, ein Wertzuwachs, der in 2 Jahren entstanden ist, bis zu 4 Prozent und jeder weitere Wertzuwachs um doppelt so viele Prozente frei, als der Zeitraum, in dem er entstanden ist, Jahre umfaßt“.

Eine Minderheit beantragt (Antrag 10):

Der 5. Satz des Abs. 2 der Ziffer 2 des Entwurfs erhält folgenden Wortlaut:

„Außerdem bleibt ein Wertzuwachs, der in einem Jahre entstanden ist, bis zu 1 Prozent, ein Wertzuwachs, der in 2 Jahren entstanden ist, bis zu 2 Prozent und jeder weitere Wertzuwachs um ebensoviele Prozente frei, als der Zeitraum, in dem er entstanden ist, Jahre umfaßt“.

Im Antrag 11 beantragt eine Mehrheit:

Der 6. Satz des Abs. 2 der Z. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Insofern der Wertzuwachs mehr als 10 Jahre vor dem Erlasse des Statutes eingetreten ist, darf er bei der Besteuerung nicht berücksichtigt werden“.

Eine Minderheit beantragt im Antrag 12:

Der 6. Satz des Abs. 2 der Z. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Insofern der Wertzuwachs mehr als fünf Jahre vor dem Erlasse des Statutes eingetreten ist, darf er bei der Besteuerung nicht berücksichtigt werden“.

Im Antrag 13 beantragt eine andere Minderheit:

Der 6. Satz des Abs. 2 der Z. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Ein Wertzuwachs, der vor dem Erlasse des Statuts eingetreten ist, darf bei der Besteuerung nicht berücksichtigt werden“.

Und endlich im Antrag 14 wird beantragt:

Der 7. Satz des Abs. 2 Z. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Für die Zahlung der Wertzuwachssteuer können der Veräußerer und der Erwerber haftbar gemacht werden“.

Ich stelle also die Anträge nunmehr bis incl. Antrag 14 zur Debatte und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Koch.

Berichterstatter Abg. **Koch:** Ich habe zunächst einen Schreibfehler zu berichtigen oder vielmehr einen Fehler, durch mein Verschulden entstanden. Seite 159 muß es in der 9. Reihe nicht heißen: „Die Mehrheit will dem Eigentümer jährlich für 20 des Wertzuwachses Steuerfreiheit gewähren“ sondern „... für einen Wertzuwachs von 2% des Erwerbspreises“. Das geht aus dem Zusammenhang auch klar hervor, daß das die Meinung des Ausschusses ist. Außerdem ist bei diesen Anträgen der Herr Abg. Schwarting irrtümlich bei der Minderheit genannt worden. Ich habe ihn mißverstanden, er gehört der Mehrheit an. Ein berechtigtes Exemplar ist in der Registratur niedergelegt.

Nun zu dem Wunsche des Herrn Kollegen tom Dieck, es hätte ihm das Musterstatut vorgelegt werden mögen. Zunächst handelt es sich bei dem ganzen Musterstatut um etwas durchaus Freiwilliges. Jede Gemeinde ist in der Lage, im Rahmen des Gesetzes von diesem Musterstatut abzuweichen, insofern nicht ministerielle Bedenken dagegen zu erheben sind. Dann aber ist uns von dem Herrn Regierungsvertreter im Ausschusse ausdrücklich erklärt worden, daß dies Musterstatut einen provisorischen Charakter habe, und daß, wenn die Vorlage angenommen werde, das Musterstatut vielleicht in veränderter Fassung ausgearbeitet werden würde. Ich habe nicht gewußt, ob es dem Wunsche der Regierung entspräche, das Statut der Öffentlichkeit zu übergeben. Endlich ist es doch auch in den anderen Ausschüssen nicht Gepflogenheit, das gesamte im Ausschusse vorhandene Material dem Berichte ans Plenum beizugeben. Wir würden sonst umfangreiche Berichte erhalten.

Nachdem wir nun über die sämtlichen Anträge beraten, habe ich zu einigen Paragraphen das Wort zu nehmen-

Was zunächst den Antrag betrifft, den Wertzuwachs, der auf der natürlichen Beschaffenheit des Bodens beruht, steuerfrei zu lassen, so ist gerade dieser Antrag bestimmt, denjenigen Bedenken, die Herr Kollege Tanzen hervorgehoben hat, Ausdruck zu verleihen. Es soll nach Möglichkeit versucht werden, denjenigen Wertzuwachs, der unverdient ist, von dem verdienten und den Wertzuwachs, der durch die Aufwendungen der Gemeinde und die Tätigkeit der Gesamtheit entstanden ist, von demjenigen Wertzuwachs zu scheiden, der auf der natürlichen Beschaffenheit des Bodens beruht. Es kann gegen die Form vielleicht dieses oder jenes Bedenken erhoben werden, und es würde nicht richtig sein, wenn dieser Satz demnächst die einzige Richtschnur bilden sollte. Aber es soll auch in dieser Beziehung der Selbstverwaltung der Gemeinden ein Spielraum gelassen werden und die Gemeinde soll auf Grund dieses Gesetzes ein Statut aufbauen. Dort, wo die Statutgebung zunächst in Frage kommt — und das wird voraussichtlich in Industriegemeinden sein —, wird die ganze Bestimmung nicht von großer Bedeutung sein. Wo aber Gemeinden auf dem flachen Lande es für richtig halten sollten, dies Statut einzuführen, werden diese Bestimmungen von großer Bedeutung sein und durchaus zweckmäßig und richtig.

Was die Höhe des Wertzuwachses angeht, der ganz frei bleiben soll gemäß Antrag 9 und 10, so wird man es grundsätzlich für richtig anerkennen müssen, daß ein ganz kleiner Wertzuwachs steuerfrei bleibt. Dem entsprechen in der Tat auch die meisten Steuerordnungen dadurch, daß der Wertzuwachs bis zu 10% steuerfrei gelassen wird. M. H.! Diese Bestimmung ist nicht gerecht, denn wenn ein Spekulant heute erwirbt und morgen mit geringem Gewinn verkauft, dann ist nicht die geringste Veranlassung gegeben, ihn steuerfrei zu lassen. Wenn dagegen heute ein Landmann für 100 000 M. erwirbt und nach 20 Jahren für 120 000 M. wieder verkauft, so besteht nicht die geringste Veranlassung, eine Steuer zu erheben. Die Sache muß gleichzeitig abgestellt werden auf die Zeitdauer zwischen dem Erwerb und der Veräußerung. Der Ausschuß glaubt in dieser Beziehung das Richtige getroffen zu haben. Uneinigkeit besteht nur darüber, wie hoch die Steuerfreiheit zu bemessen ist. Die Mehrheit glaubt, daß 2% jährlich nicht zu viel ist. Es ist zu bedenken, daß bei einer solchen Verordnung innerhalb 5 Jahre erst 10% freigelassen werden, wie es in den meisten Steuerordnungen auswärts schon bei einem in ganz kurzer Zeit entstandenen Wertzuwachs geschieht. Wir glauben, daß der Standpunkt der Mehrheit der richtige ist.

Ich muß nunmehr noch auf die von Herrn Abg. Tanzen aufgeworfene grundsätzliche Frage eingehen. M. H.! Zunächst die praktische Seite der Sache! Wenn Sie die Wertzuwachssteuer derartig festsetzen, wie Herr Abg. Tanzen will, so erreichen Sie für diejenigen Gemeinden, um die es sich zur Zeit in erster Linie handeln muß und deren Finanznot in erster Linie wieder aufgebeffert werden soll, gar nichts. Ich darf ausdrücklich bemerken, daß die Stadtgemeinde Delmenhorst nicht zu diesen Gemeinden gehört. Wir haben dort bisher nicht eine derartige Anschwellung der Grundstückspreise gehabt, daß es zweckmäßig sein würde, bei uns dem Statut rückwirkende

Kraft zu verleihen. Bei uns beginnt das Ansteigen der Grundstückspreise erst in den letzten Jahren erheblich zu werden. Also wenn hier die rückwirkende Kraft für erforderlich gehalten wird, so geschieht dies insbesondere um derjenigen Gemeinden willen, die bereits einen gewissen Höhepunkt in der Entwicklung erreicht haben. Das sind die Rüstringer Gemeinden und das sind die Butjadinger Gemeinden Nordenham und Blexen. M. H.! Sie würden diesen Gemeinden anstatt eines für sie dienlichen Gesetzes eine taube Auh in die Hand geben, wenn Sie den Gemeinden sagen würden, sie dürfen nicht in die Vergangenheit zurückgreifen. Wohl bemerkt m. H., es handelt sich nicht etwa darum, daß bei einem Verkauf, der bereits vor dem Inkrafttreten des Statuts geschehen ist, die Steuer gehoben werden soll. Es konnte nach den Ausführungen des Herrn Abg. Tanzen wohl so scheinen. (Zwischenruf des Abg. Tanzen: Nein.) Der Herr Abg. Tanzen sprach nämlich davon, daß es bedauerlich sei, wenn in einer Gemeinde, in denen in letzter Zeit günstige Grundstücksverkäufe stattgefunden hätten, nun die Steuer erhoben würde. Das ist nicht so gemeint. Es handelt sich darum, daß wenn ein Verkauf stattfindet etwa im Jahre 1910, bei dem für ein Grundstück 100 000 M. gelöst werden, der Verkäufer gefragt wird: „Wieviel hast du an dem Grundstück verdient?“ und wenn der Betreffende etwa im Jahre 1900 dies Grundstück für 50 000 M. gekauft hat, dann wird der Wertzuwachs im Betrage von 50 000 M. zur Steuer herangezogen. Also der zweite Verkauf, bei dessen Gelegenheit die Steuer gehoben wird, muß naturgemäß auch nach dem Antrage der Mehrheit nach dem Inkrafttreten des Statuts liegen. M. H.! Liegt darin etwas Ungewöhnliches? Ist es da gerechtfertigt, von rückwirkender Kraft zu sprechen? Nach meiner Ansicht unter keinen Umständen! Wenn plötzlich ein neues Stempelgesetz kommt, nach welchem bei jeder Grundstücksveräußerung ein höherer Stempel gehoben wird, dann muß sich das jeder Grundstücksveräußerer gefallen lassen und kann sich nicht wehren. Wenn Sie bei einem neuen Vermögenssteuergesetz das Vermögen heranziehen, so ziehen sie auch das vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erworbene Vermögen heran, und wenn Sie endlich bei einem neuen Einkommensteuergesetz das Einkommen besteuern, so ziehen Sie genau wie hier diejenigen Gewinne zur Einkommensteuer heran, die vielleicht innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren vorbereitet sind und nunmehr im neuen Steuerjahre realisiert werden. Also theoretisch ist gegen die Festsetzung nicht das Geringste einzumenden. Auf diesen Standpunkt haben sich auch die sämtlichen bisherigen Gesetzgeber gestellt. Ich weise darauf hin, daß das Königreich Preußen — sonst ein Land, das gewiß nicht zu schnell in derartigen Fragen vorangeht, sondern seine Gesetzgebung sorgfältig überlegt — ohne jegliche Bedenken den Gemeinden die Befugnis gegeben hat, in die Vergangenheit zu gehen, und in fast sämtlichen Gemeinden in Preußen geht man tatsächlich in die Vergangenheit, in Dortmund z. B. bis 1860 zurück. Die einzige Ausnahme macht die Stadt Cöln. Aber in Cöln ist auch der Gewinn nicht von großer Bedeutung. Cöln hat nur den 20. Teil aus der Wertzuwachssteuer wie z. B. Frankfurt. M. H.! Es liegt ja in der Natur der Sache, daß Sie nicht viel erreichen, wenn Sie

sagen, beide Käufe müssen in der Zeit nach Inkrafttreten des Statuts liegen. Wie lange kann es dann noch dauern! Wie lange werden Sie dann noch die Gemeinden in der Finanznot lassen! Sie werden denselben auch Ihrerseits, wenn sie besondere Anlagen machen, mit Staatszuschüssen unter die Arme greifen müssen. Ich erinnere z. B. daran, daß die Gemeinden des Amts Rühringen die Staatszuschüsse zu den großen Aufwendungen, welche sie für die Kanalisation gemacht haben, wahrscheinlich nicht gebraucht hätten, wenn sie schon seit 10 oder 20 Jahren die Wertzuwachssteuer gehabt hätten. Ich schließe damit, daß ich Sie dringend bitte, dafür zu sorgen, daß diese Gemeinden entlastet werden. Ich würde es in der Tat für bedauerlich halten, wenn man diesen Gemeinden, in denen das Einkommen bis zu 20 ja 25% zur Steuer herangezogen wird, eine Steuer in die Hand geben muß, die in absehbarer Zeit nichts bedeutet als ein Stück Papier.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes:** M. H.! Die Staatsregierung kann sich im allgemeinen mit den Anträgen der Mehrheit des Ausschusses einverstanden erklären. Bedenken hat sie nur gegen den zum Antrag 7 formulierten Zusatz und auch da im Grunde nur gegen die Fassung. Ich habe bereits im Ausschuß darauf aufmerksam gemacht, daß es sehr schwer sein werde, den Wertzuwachs, der auf der natürlichen Eigenschaft des Grund und Bodens beruht, von dem Wertzuwachs zu trennen, der in anderen Umständen seine Veranlassung hat, wie z. B. in der Bevölkerungsvermehrung, in den Aufwendungen der Gemeinde usw. In dieser Auffassung bin ich bestärkt worden durch die Lektüre des Ausschußberichts. Da heißt es im Antrag selbst, es soll freibleiben diejenige Wertsteigerung, die auf der natürlichen Beschaffenheit des Grund und Bodens beruht. In der Begründung aber dazu auf Seite 157 wird geredet von den natürlichen Eigenschaften des Bodens und der Freilassung des darauf beruhenden Wertzuwachses. Dieser Gedanke ist entnommen aus der Begründung des hessischen Gesetzes, und auch dort wird geredet von den natürlichen Eigenschaften des Bodens. Im Ausschußbericht heißt es weiter, daß es genügen würde, wenn der Gedanke ins Gesetz aufgenommen würde, die weitere Durchbildung des Gedankens und die Entscheidung von Zweifeln müsse der Verwaltungsgerichtsbarkeit überlassen bleiben. Ich fürchte nun, daß bei dieser Sachlage das Verwaltungsgericht dahin kommen könnte, festzulegen, fast aller Wertzuwachs beruhe auf der natürlichen Eigenschaft des Grund und Bodens. M. H.! Nehmen Sie an, in einem Orte wächst die Einwohnerzahl und steigt damit der Bedarf nach Torf und Steinkohlen. Dann werden alsbald die Händler dafür sorgen, daß mehr Torf produziert oder Steinkohlen herangeschafft werden, und vielleicht werden dadurch die Preise der Brennmaterialien noch sinken, wenn nämlich die Einfuhr rascher wächst als der Bedarf. Anders ist es aber mit dem Grund und Boden. Wenn die Einwohnerzahl eines Ortes wächst, so wird zunächst der nächste Grund und Boden in intensivere Kultur genommen, dann der weiter entlegene. Zunächst werden die Plätze im Mittelpunkt des

Orts gesucht, dann die weiterhin belegenen. Die Bebauung schreitet fort in das bisher landwirtschaftlich benutzte Gelände. Dies Gelände wird zu Bauland und steigt naturgemäß im Preise. Das geht garnicht anders, denn der Bedarf an Grund und Boden ist angewiesen auf das Stück Erdoberfläche, das rings herum liegt. Also der ganze Wertzuwachs beruht auf der Eigenschaft des Grund und Bodens, daß er fest liegt, daß er unvermehrbar ist, daß er nicht durch anderen ersetzt werden kann, wie das möglich ist bei fast allen anderen Waren. Wenn die Gerichte zu einer solchen Auslegung kommen sollten, würde fast jede Erhebung einer Wertzuwachssteuer damit ausgeschlossen sein, und könnte es sich ereignen, daß ein Gemeindefatut, das diesen Gedanken enger faßt, für ungültig erklärt würde. Ich glaube auch nicht, daß dies die Absicht des Ausschusses gewesen ist und glaube, daß es Sache des Ausschusses sein wird, zur 2. Lesung nach einer klareren Fassung zu suchen. Eventuell muß sich die Staatsregierung vorbehalten, zur 2. Lesung einen Abänderungsantrag zu stellen.

Dann möchte ich noch mit einigen Worten auf den Antrag 11 kommen. Ich glaube, daß auch da die Mehrheit des Ausschusses das Richtige getroffen hat. Die Regierung steht auf demselben Standpunkt, den eben Herr Abg. Koch länger ausgeführt hat, daß darin durchaus keine rückwirkende Kraft liegt und kein Eingriff in das Eigentum. Wollte man das annehmen, so müßte man es auch für unzulässig halten, daß z. B. eine Erbschaftsteuer erhoben würde beim Uebergang von Vermögen, die vor dem Erlaß dieses Steuergesetzes erworben sind. Das wäre meiner Ansicht nach ganz dasselbe, und das wird doch niemanden einfallen. Von einer Konfiskation könnte nur die Rede sein in gewisser Weise, wenn die Steuer ganz überspannt würde. Aber das wird ja verhindert dadurch, daß durch den Ausschußantrag dafür gesorgt wird, daß ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen wird, daß die Steuer 25% des Wertzuwachses nicht übersteigen darf.

Präsident: Herr Abg. Falz hat das Wort.

Abg. **Falz:** M. H.! Da die Wertzuwachssteuer auch in den Fürstentümern eingeführt werden soll, erlaube ich mir, bei dieser Gelegenheit schon meine Meinung zu äußern, damit später die Debatte nicht noch einmal sich entwickelt. Ich begrüße die Einführung einer Wertzuwachssteuer als eine in hervorragender Weise den sozialpolitischen Bedürfnissen der Gemeinde entsprechende Tat. Die Steuerverhältnisse der Kommunen haben sich in den letzten Jahren durch die immer steigenden Bedürfnisse infolge von Ausgaben für sozialpolitische Zwecke in einer Weise vermehrt, daß die Zuschläge zur Einkommensteuer — oder Gesamtsteuer, wie man sie bei uns hat — bereits vielerorts eine solche Höhe erreicht haben, daß es damit nicht so weiter gehen kann. Zuschläge von 200 und mehr Prozent zur Einkommensteuer bedeuten keinen gesunden Zustand. Diese Verhältnisse verlangen dringend einer Aenderung. Die Einkommensteuer wird bei diesem Zuschlag in ganz unverdienter und ungewöhnlicher Weise herangezogen. Die Aufwendungen, die die Kommunen machen, kommen meistens dem Grundbesitz zugute, dagegen wird der Grundbesitz durch die Einkommensteuer ja nicht betroffen, denn die Wertver-



mehrung im Grundbesitz unterliegt nicht der Einkommensteuer, sondern nur der vor kurzem eingeführten Vermögenssteuer. Ich betrachte die Wertzuwachssteuer, die vom unverdienten Gewinn beim Umsatz von Grundstücken erhoben wird, als eine gerechte Steuer, als eine soziale Steuer und als eine ertragreiche und dabei nicht drückende Steuer und begrüße daher deren Einführung. Die Steuer ist gerecht, denn sie beansprucht einen Teil des Werts, den die Allgemeinheit schafft durch gemeinnützige Anlagen, z. B. Straßen, Kanäle u. für sich. Bislang kam diese Wertsteigerung allein dem einzelnen zugute, der absolut nichts dazu getan hatte, um sie zu verdienen. Die Idee der Besteuerung des Wertzuwachses hat ja bei vielen einen sozialistischen Beigeschmack, und sie stehen daher der Idee nicht gerade sympathisch gegenüber, weil sie darin einen Eingriff in das Vermögen betrachten. Ich kann dem nicht zustimmen, denn jede Steuer, wird sie auf Einkommen, auf Vermögen oder sonst was erhoben, bedeutet einen gewissen Eingriff in das Vermögen, bedeutet eine Abgabe des einzelnen an den Staat von einem Gewinn, Ertrag oder Besitz, und so ist auch die Wertzuwachssteuer in dieser Beziehung nicht von den anderen Steuern verschieden. Daß sie keine sozialistische Steuer ist, beweist auch ihre Vergangenheit. Die Idee der Wertzuwachssteuer ist sehr alt. Sie ist schon vor mehr als 200 Jahren in Frankreich eingeführt worden, und zwar durch Edikt von Heinrich IV., im Jahre 1599. In Elsaß-Lothringen besteht sie rechtlich schon seit 1807. Sie wird allerdings von den Gemeinden dort nicht ausgenützt. (Zwischenruf: Colmar!) Sie wurde unter dem französischen Recht eingeführt, geriet aber wieder in Vergessenheit und jetzt hat man die Steuer der Vergessenheit entzogen und will sie den Gemeinden dienstbar machen. Ich betrachte die Steuer auch als sozial, denn dadurch, daß sie einen Teil des Wertzuwachses für sich in Anspruch nimmt, wird sie den Preistreibern, die sich vielfach in wilden Bodenspekulationen bemerkbar machen, in wirksamer Weise entgegengetreten. Sie wird die Wertsteigerung des Bodens in keiner Weise vollständig hemmen können, und dies ist auch nicht wünschenswert, denn die Preissteigerung des Grund und Bodens, soweit sie in gesunden wirtschaftlichen Verhältnissen begründet ist, ist ganz natürlich berechtigt. Ein Gesetz, das geeignet ist, die außerordentlichen Preistreibern in Grund und Boden einigermaßen zu hemmen im Interesse von billigen und guten Wohnungen, bedeutet eine soziale Tat von Bedeutung.

Es wurde vorhin der Vorwurf gegen die Wertzuwachssteuer erhoben, daß ganz allein der Grund und Boden durch sie betroffen werde, während alle anderen Werte davon ausgeschlossen seien. Es soll das wohl heißen, daß nun, wenn der Grund und Boden mit einer Abgabe, die den unverdienten Wertzuwachs beschneiden soll, belastet wird, auch jeder andere Spekulationsgewinn in derselben Weise behandelt werden muß. M. H.! Ich glaube, daß dieser Vergleich doch hinkt, denn das Eigentumsrecht auf Grund und Boden ist von ganz besonderer Beschaffenheit, es ist ein Monopolrecht, weil sein Objekt an dem Verwendungsorte nur in bestimmter Ausdehnung vorhanden ist und zur Verfügung steht. Boden kann nicht weiter herbeigeschafft werden an dem Ort und der Stelle, wo er

gerade gebraucht wird. Lebensmittel und alles andere können wir aus allen Weltteilen beziehen. Aber wir sind nicht imstande, den Grund und Boden auch nur um einen Quadratfuß zu vermehren. Also ist der Vergleich nicht zutreffend. — Die Steuer wirkt ertragreich. Es ist kein Zweifel, daß die Industrialisierung Deutschlands und auch des Großherzogtums weitere Fortschritte machen wird. Die kleinen Orte werden sich allmählich zu Städten entwickeln und der Wert des Grundbesitzes wird infolgedessen steigen. Es ist also diesen Kommunen, die infolge ihres Anwachsens größere Opfer für soziale Zwecke zu leisten haben, eine ertragreiche Steuerquelle gesichert. Die Steuer wirkt auch nicht drückend, da sie nur dann erhoben wird, wenn der Betreffende beim Verkauf einen Gewinn realisiert hat. Also den Vorzug hat sie vor allen anderen Steuern, daß sie nur erhoben wird, wenn der Zahler einen Glücksfall erlebt hat

Nun werden vielfach Einwendungen gegen die Steuer erhoben derart, daß wenn der unverdiente Wertzuwachs besteuert werden müßte, auf der andern Seite der unverschuldete Wertverlust auch vergütet werden müßte. M. H.! Dieser Forderung hat man bisher in der Besteuerung nicht stattgegeben. Bisher stand dem Recht des Staates auf Steuerbezug vom Gewinn in keiner Weise eine Pflicht zur Beteiligung am Verlust gegenüber. Aber immerhin ist der Gedanke diskutabel, und in den Statuten einiger Städte, Mülhausen z. B. die eine Wertzuwachssteuer eingeführt haben, ist der Gedanke angeschnitten worden in der Weise, daß bei Spekulationen eines Eigentümers Verlust und Gewinn, auf Transaktionen die innerhalb eines Jahres gemacht worden sind, gegeneinander aufgerechnet werden dürfen. Der Gedanke wird jedenfalls in Zukunft noch weiter ausgebaut werden, und ich glaube, es dürfte ein diesbezüglicher Paragraph in das Musterstatut aufgenommen werden, damit den Gemeinden in dieser Richtung eine Handhabe geboten wird.

Wenn ich noch näher auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes und die einzelnen Anträge eingehen soll, so komme ich zuerst darauf, daß im Herzogtum die Wertzuwachssteuer nur fakultativ eingeführt werden soll. Ich halte das für richtig. Es ist ja in einigen Bundesstaaten anders, Bayern und Sachsen z. B. haben die Wertzuwachssteuer obligatorisch eingeführt, und in Bayern hat der Staat seinerseits die Hälfte für sich in Anspruch genommen. Ich halte es für richtig, wie man hier im Herzogtum vorgegangen ist, es den Gemeinden zu überlassen, die Wertzuwachssteuer einzuführen. Sie werden selber am besten wissen, ob und wann sie das tun sollen.

Dann ist die Frage, ob es gerecht sei, 10 Jahre für die Berechnung des Wertzuwachses zurückzugreifen, erörtert worden. Herr Abg. Tanzen meint, das sei ein direkter Eingriff in das Eigentum, und davor möge man sich hüten. Ich bin nicht dieser Ansicht. Herr Abg. Tanzen ist ja widerlegt worden vom Regierungstisch aus, wie auch von Herrn Abg. Koch. Und ich glaube, das Vorgehen der anderen Bundesstaaten dürfte die Sicherheit gewähren, daß tatsächlich kein Angriff auf das Vermögen hierdurch weder beabsichtigt, noch gemacht ist.

Meine Ausführungen möchte ich schließen mit dem Wunsche, daß die Wertzuwachssteuer in der Form, wie sie

von der Mehrheit des Ausschusses in Vorschlag gebracht worden ist, angenommen werden möge.

Präsident: Herr Abg. Wilken hat das Wort.

Abg. **Wilken:** M. H.! Eine Wertzuwachssteuer, wie die hier vorgeschlagene, ist in Deutschland noch ziemlich selten. Ich glaube, es sind nur wenige Gemeinden, die eine derartige Steuer bis jetzt eingeführt haben. Das ist für mich ein Beweis, daß die Wertzuwachssteuer im allgemeinen nicht beliebt ist und daß ihr verschiedene Mängel doch wohl anhaften werden. Ich für meine Person halte die Einführung einer solchen Steuer für gerechtfertigt und werde auch dafür stimmen. Wenn ich nun dieser Steuer zustimme, so tue ich es unter anderem auch mit aus dem Grunde, um den schwer belasteten Gemeinden unseres Landes eine neue Einkommenquelle zu erschließen, damit sie in der Lage sind, die großen Ausgaben, die an sie herantreten, machen zu können. Unter allen Umständen bin ich aber nicht damit einverstanden, daß dieser Steuer eine rückwirkende Kraft gegeben wird. (Sehr richtig!) Und zwar eine so weitgehende, daß sie bis zu 10 Jahren zurück wirken soll. M. H.! Diese Bestimmung ist nach meinem Dafürhalten etwas ganz ungewöhnliches und grundsätzlich bedenklich. Wenn in dem Bericht gesagt ist, daß, falls die Steuer nicht auf längere Jahre zurückgreife, die Steuer für die Gemeinden des Amtes Rühringen wirkungslos sei, so kann mich dies nicht bestimmen, für den Antrag der Mehrheit einzutreten. M. H.! Wenn Sie diese Bestimmung in das Gesetz hineinbringen, so öffnen Sie dadurch dem Streitverfahren Tür und Tor! Ich bin fest überzeugt, daß es in den wenigsten Fällen gelingen wird, eine Einigung herbeizuführen. In den allermeisten Fällen werden Klagen und Prozesse entstehen.

Wenn nun die Wertzuwachssteuer verglichen worden ist mit der Vermögenssteuer, der Einkommensteuer und der Erbschaftssteuer und wenn gesagt worden ist, daß auch bei diesen Steuern die Beträge aus früheren Jahren mit herangezogen würden, so meine ich doch, hier liegt die Sache ganz anders. Wenn man eine Vermögenssteuer einschätzt, trifft man nur das Vermögen, was zur Zeit der Einschätzung da ist. Wenn man eine Erbschaftssteuer einschätzt, dann trifft man den Nachlaß eines Erblassers, der da ist zur Zeit der Einschätzung. Ähnlich ist es bei der Einkommensteuer. Diese Wertzuwachssteuer muß aber in manchen Fällen ganz anders eingeschätzt werden, wenn der Antrag der Mehrheit, nach welchem die Berechnung auf 10 Jahre zurückgreifen soll, angenommen wird. Man muß danach den Wert eines Grundstücks, welchen es vor nunmehr zehn Jahren hatte, richtig einschätzen. M. H.! Ich glaube, das ist kaum möglich. Es wird außerordentlich schwer halten in solchen Fällen eine richtige Schätzung herbeizuführen. Und deshalb meine ich, sollte man nicht so weit gehen, daß man die Steuer auf 10 Jahre zurückwirken lassen will. Auch mir wäre es erwünscht gewesen, wenn mir das Normalstatut bekannt gewesen wäre. Jedenfalls werde ich nicht weitergehen als die Minderheit, die nur den Wertzuwachs besteuern will, der nach dem Erlaß des Statuts entstanden ist.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** M. H.! Herr Abg. Falz sagt, die

Wertzuwachssteuer ist keine sozialistische Steuer, und wenn etwa diese Ansicht bei einem Teile der Herren, der vielleicht noch der Vorlage animos oder unsympathisch gegenübersteht, von Einfluß sein sollte, so will ich die Ansicht des Herrn Falz bestätigen. Die Wertzuwachssteuer steht vielmehr im Vordergrund der Forderungen der Bodenreformer. Sie wird namentlich von Damaschke propagiert. Ich betrachte die Wertzuwachssteuer einfach als eine Ausgleichung für die Aufwendungen, die die Gemeinde im Interesse des Grundbesitzes machen läßt. Wir hegen auch nicht überspannte Erwartungen von der Wirkung der Steuer. Andererseits erkennen wir gern an und sind erfreut, daß mit der Einbringung dieser Vorlage den finanziell bedrängten Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden soll, sich neue Steuerquellen zu erschließen zu Gunsten der wirtschaftlich Schwachen und im Interesse der Leistungsfähigkeit der Gemeinde gegenüber den Aufgaben, die sie im Interesse der Allgemeinheit und des Fortschritts zu leisten hat. Wenn wir also erfreut sind, daß nun durch die Einführung der Wertzuwachssteuer den finanziell bedrängten Gemeinden die Gelegenheit gegeben werden soll, sich neue Einkommenquellen zu verschaffen und zwar bei einer Gelegenheit, die fast niemand weh tut, so betrachten wir andererseits und ich als Angehöriger von einigen Minderheitsanträgen eine Reihe von Mehrheitsanträgen als eine wesentliche Abschwächung der Wirkung der Steuer. Wenn ich dann zunächst an den Antrag 7 denke, der wünscht, daß eine Wertsteigerung, die auf der natürlichen Bodenbeschaffenheit beruht, nicht zur Steuer herangezogen werden soll, so meine ich als Vertreter und Angehöriger der Minderheit, diese Freilassung der Wertsteigerung, die auf diesen Voraussetzungen beruht, ist einmal abschwächend in der Wirkung der Steuer und andererseits gibt sie auch zu Komplikationen Anlaß, indem sie in der Praxis zweifellos immer zu Differenzen führen wird, und zu der Frage, welche Wertsteigerung ist auf die natürliche Beschaffenheit des Bodens zurückzuführen und welche nicht. Der Herr Regierungsvertreter hat auch heute schon bestätigt, was er im Ausschuß über die Vorlage gesagt hat. Er ist derselben Ansicht, wie wir bei diesem Antrag 7. Er sagt auch, daß sich Differenzen aus der Fassung vor allen Dingen dieses Mehrheitsantrages in der Praxis ergeben werden. Aber auch m. H., wenn man an die inaugurierte Zollpolitik denkt, durch die zweifellos eine teilweise erhebliche Wertsteigerung des Grund und Bodens herbeigeführt worden ist, so beweist vielleicht dies ein Beispiel, daß es schwierig sein wird, zu ermitteln, welche Wertsteigerung auf die natürliche Beschaffenheit des Grund und Bodens zurückzuführen ist. Also weil wir der Ansicht sind, daß es in der Praxis schwierig sein wird und sich Differenzen aus der Bestimmung ergeben, werden, bitten wir um die Ablehnung dieser Bestimmung. Andererseits sehen wir aus dieser Bestimmung im Antrag 7 eine weitere Konzession an den landwirtschaftlichen Grundbesitz.

Einen weiteren Minderheitsantrag stellen wir dann im dem Antrag 10. Wir sagen uns, allerdings sollen durch die Wertzuwachssteuer in erster Linie die kurzfristigen Beträge getroffen werden, aber man will das Gesetz nicht so eng ziehen, sondern man will durch die Steuer jeden unverdienten Wertzuwachs bei allen Grundstücksverkäufen treffen.



Und da meinen wir, es geht entschieden zu weit, wenn man bei dem Grundstücksverkauf, der nicht kurzfristig ist, pro Jahr zwei Prozent frei lassen will. Wir halten es als eine Milderung der Steuer, die nicht angebracht ist, wenn man zwei Prozent des Wertzuwachses frei lassen will, sondern wir sind der Ansicht, es ist genügend, wenn man ein Prozent frei läßt. Auch hier befinden wir uns in der guten Gesellschaft der Regierung. (Heiterkeit.) Meines Wissens hat der Herr Regierungsvertreter auch im Ausschuß die Ansicht vertreten, ein Prozent pro Jahr wäre genügend.

Was dann die Rückdatierung auf zehn Jahre betrifft, so habe ich persönlich im Ausschuß — allerdings nur kurz — die Ansicht vertreten, mir persönlich wäre es lieber gewesen, man hätte anstatt 10 Jahre 15 Jahre als rückwirkende Kraft genommen. Und gerade wenn man davon ausgeht, daß doch das Gesetz vor allen Dingen aus Rücksicht auf die Rüstinger Gemeinden, die finanziell am schwersten in Bedrängnis sind, eingebracht worden ist, so wäre es vielleicht richtig gewesen, man hätte es auf 15 Jahre rückwirkende Kraft genommen. Es ist ja zweifellos und ist schon ausgeführt worden, daß gerade in den Rüstinger Gemeinden die Zeit der wirtschaftlichen Entwicklung ihren Höhepunkt längst überstiegen hat, und den verschiedenen fetten Jahren wird eine ganze Reihe von mageren Jahren folgen. Und wenn man gerade mit diesem Gesetzentwurf den Rüstinger Gemeinden unter die Arme greifen wollte, so wäre es richtiger gewesen, man hätte es auf 15 Jahre festgesetzt. Aber ich habe keinen besonderen Antrag gestellt, um nicht allzusehr die Anträge zu zersplittern, und ich habe mich auf den Antrag der Mehrheit gestellt. Herr Abg. Wilken hat diese Rückdatierung als einen ungewöhnlichen Vorgang bezeichnet. Ich möchte hervorheben, daß neulich die Mitteilung durch die Presse ging, daß man in Flensburg auch die Klausel eines zehnjährigen Rückdatierungsrechts gesetzt habe. Also ein außergewöhnlicher Vorgang ist das nicht.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** Ich habe gegen die Wertzuwachssteuer an sich nichts einzuwenden, stelle mich aber im übrigen auf den Boden der Herren Abg. Tanzen und Wilken. Gegen die rückwirkende Kraft bin ich ganz entschieden und würde unter diesen Umständen lieber das ganze Gesetz ablehnen. Es ist von Herrn Abg. Tanzen nachgewiesen, daß es gewissermaßen eine Konfiskation des Vermögens ist, wenn man 25 Prozent des Wertzuwachses dem Eigentümer abknüpfen will. Es kann noch ganz anders kommen! Es ist von Herrn Abg. Schulz uns mitgeteilt, daß die Rüstinger Gemeinden schon den Höhepunkt ihrer Entwicklung überschritten hätten. Nun hat auch mancher Kapitalist, mancher Handwerker, mancher Kaufmann in diese Besitzungen im letzten Augenblick noch Geld hineingegeben. Diese Besitzungen haben in den letzten 10—15 Jahren einen ganz gewaltigen Wertzuwachs gehabt, sodaß es sich noch wohl lohnte, etwas hineinzugeben. Nun werden die Sachen zum Teil im Zwangsverfahren verkauft. Gerade die letzten 25 Prozent des Gewinnes könnten die Betroffenen noch decken. Aber die werden konfisziert. Ist Ihnen das wohl schon aufgestoßen bei den Beratungen? Man trifft auch den Geldgeber. Wie wollen Sie das auseinander halten bei ererbten und angekauften Werten? Wenn ich ein Grund-

stück kaufe und verkaufe es innerhalb zehn Jahren, so ist die Sache ja durchsichtig. Ein anderer sitzt auf dem Grund und Boden, den er vom Vorfahren übernommen, und nun will er etwas verkaufen. Wie wollen Sie den Wertzuwachs ermitteln? Dann tritt das ein, was Herr Abg. Tanzen schon sagte, ein Streit ohne Ende wird entstehen. Ich bin nie dafür zu haben, daß einem Wertzuwachssteuergesetz rückwirkende Kraft gegeben wird. Ich für meine Person werde dagegen stimmen.

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. **Gerdes:** M. H.! Auch ich halte die Einführung der Wertzuwachssteuer für ganz richtig. Wenn wir aber hierüber sprechen, so denken wir wohl in erster Linie an die Gemeinden Rüstingens. Und aus dem Grunde, weil hauptsächlich diese Gemeinden dazu gedrängt haben, hat wohl die Regierung diese Vorlage gebracht. Denn in anderen Gemeinden, besonders in ländlichen, wird diese Steuer vorläufig wohl noch nicht eingeführt werden. Ich halte es auch für ganz richtig, wie es in dem Bericht ausgedrückt ist, daß ein gewisser Prozentsatz durch die natürliche Wertsteigerung abgesetzt werden muß. Ob dies nun ein oder zwei Prozent ist, möge dahingestellt sein. Es sind nicht immer Häuser in Rüstingen, die hier in Betracht kommen, sondern es können auch Grundstücke sein. Nun, m. H., hat ein Besitzer seinen Grundbesitz durch Fleiß (in der Marsch durch das sogenannte Mergeln oder Wühlen) bedeutend verbessert und diese Verbesserung soll nicht mal abgezogen werden! Dann wird die ganze Mühe und Arbeit und die Kosten gar nicht berechnet, er hat vielleicht noch Schaden dabei.

Dann die Zurückgreifung auf fünf oder zehn Jahre halte ich für sehr bedenklich. Ich muß allerdings zugeben, wenn gar nicht zurückgegriffen wird, wenn die Wirkung des Gesetzes von dem Inkrafttreten des Statuts an gesehen soll, so wird der Effekt dieses Gesetzes bedeutend abgeschwächt werden. Aber die Hauptsache ist doch jedenfalls, daß ein Gesetz möglichst mit der Gerechtigkeit im Zusammenhang bleibt. Und da muß ich sagen, es widerstrebt meinem Gefühl, ein Gesetz zu schaffen, welches ich nicht für gerecht halte. Ich würde nicht für dies Gesetz stimmen, wenn bis zu zehn Jahren zurückgegriffen werden soll. Man kann hierbei auch in Betracht ziehen die verminderte Kaufkraft des Geldes. Das Geld hat lange nicht mehr die Kaufkraft wie vor zwanzig Jahren. Wenn nun noch weiter zurückgegriffen werden sollte, wie Herr Abgeordneter Schulz es wünscht, so würde meiner Ansicht nach diese verminderte Kaufkraft sehr ins Gewicht fallen.

Ich werde also diesen Anträgen, die für die Wertzuwachssteuer sprechen, zustimmen, ich werde aber den Antrag 7 in keiner Weise aus dem Bericht streichen wollen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurp) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** M. H.! Die Tendenz des Entwurfs geht dahin, einen unverdienten Wertzuwachs zu treffen, einen Wertzuwachs, der plötzlich und ungeahnt entsteht, und das kann sich nur um Baupläge handeln in der Nähe von Orten, wo große Unternehmungen und Einrichtungen geschaffen werden. Sobald aber ein Grundstück in andere Hände übergeht, wenn diese

Voraussetzungen, diese Einrichtungen schon da sind, daß dies Grundstück in kurzer Frist einen höheren Wert bekommen kann, dann ist es ein Handelsobjekt. Und dann sage ich mir, dann ist der Wertzuwachs nicht mehr unverdient. Ebenso gut wie ich andere Wertobjekte, z. B. Schiffe oder Getreide kaufen kann, die plötzlich einen großen Gewinn bringen, so möchte ich, daß auch dies, sobald es als Handelsobjekt betrachtet werden kann, nicht mehr von der Steuer betroffen werden kann — das ist nicht ganz gut auseinander zu halten — wenn es sich um die Veräußerung von Grundstücken handelt.

Wenn im Antrag 7 gesagt ist, daß eine Wertsteigerung, die auf der natürlichen Beschaffenheit des Bodens beruht, der Steuer nicht unterliegen soll, so meine ich, daß dies der Bericht sehr deutlich ausdrückt. Es ist darunter zu verstehen die Wertsteigerung, die durch die landwirtschaftliche Benutzung des Bodens entsteht, dadurch, daß die Anwendung von Kunstdünger und sonstigen Mitteln, welche die Wissenschaft gelehrt hat, den Boden fruchtbarer gestaltet und dieser Boden jetzt erst fruchtbringend wird. Auch dieser Wert muß nicht von der Wertzuwachssteuer betroffen werden. Und da haben wir uns auf diesen Ausdruck geeinigt. Ich glaube, der ist gar nicht mißzuverstehen, wenn man das Gesetz mit diesem liest.

Nun noch ein paar Worte zu dem Antrag 12, der von mir allein ausgeht. Eine Rückdatierung von zehn Jahren ist mir viel zu viel. Am liebsten stimme ich für den Antrag, daß die Steuer erst von dem Inkrafttreten des Statuts berechnet wird. (Bravo!) Ich bin aber allenfalls auch dafür, daß bis auf fünf Jahre zurückgegriffen wird.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Ich möchte nur ganz kurz erwidern. Herr Abg. Koch und der Herr Regierungsvertreter haben mich nicht überzeugt, daß das Eigentum nicht verletzt werde. Wenn jemand 10 000 *M* vor 10 Jahren hat und 5000 *M* zuverdient hat, so ist das im Augenblick sein Eigentum. Wenn ihm davon ein Teil genommen wird, so ist das etwas anderes, als wenn es zur Einkommensteuer, Vermögenssteuer oder Stempelsteuer herangezogen wird. Dann hat der Herr Regierungsvertreter die Erbschaftsteuer genannt. Der Vergleich hinkt aber. Die Erbschaftsteuer wird erhoben von einem Erbteil, der sich noch nicht im Eigentum des Betreffenden befindet. Ich halte die Zurückdatierung der Wertzuwachssteuer nach wie vor für einen Eingriff in das Eigentum, den man nicht verantworten kann. Herr Abg. Koch hat gesagt, wenn das jetzt so gemacht wird, gibt man den Gemeinden, die namentlich in Betracht kommen, den Gemeinden des Amtes Rüstingen, usw., nichts, es ist eine taube Kuh für sie und deshalb muß es anders gemacht werden. *M. H.!* Das würde doch Gelegenheitsgesetzgebung sein. Wenn man überzeugt ist, daß ein Eingriff in das Eigentum vorliegt, dürfen Zweckmäßigkeitsgründe doch nicht ausschlaggebend sein gegenüber solchen grundsätzlichen Bedenken.

Wenn Herr Abg. Falz gesagt hat, daß es die Steuer schon vor Jahrhunderten gegeben habe, so möchte ich doch bezweifeln, daß die rückwirkende Kraft gehabt hat. Dann hat Herr Falz noch eine Frage angeregt, die im Ausschuß

auch zur Sprache gekommen ist, die ich auch befürworten möchte, daß wenigstens im Statut eine Aufrechnung gestattet werden möge. Wenn jemand sich mehr mit Grund und Bodenumsatz befaßt, so kann es vorkommen, daß er in einer Gemeinde gewinnt und in der anderen verliert. Wo er gewinnt muß er bezahlen, wo er verliert bekommt er nichts. Das kann auch in derselben Gemeinde eintreten. *M. H.!* Es handelt sich ja nur um die Frage, rückwirkende Kraft oder nicht. Die sämtlichen Stimmen, die ich gehört, sind nicht gegen die Einführung des Gesetzes. Streitig ist nur die Frage der rückwirkenden Kraft. Ich kann Sie nur bitten, stimmen Sie für den Minderheitsantrag.

Präsident: Herr Abg. Schwarting hat das Wort.

Abg. **Schwarting:** *M. H.!* Wenn man an die rasche Entwicklung im Amt Rüstingen und um Nordenham denkt, muß man ohne Frage zugeben, daß dort jetzt immer neue Lasten an die einzelnen Gemeinden herantreten und man sich sehnt, diese Lasten möglichst auch zu decken. Man sucht aber Deckung in erster Linie ständig im Grundbesitz. Das liegt ja nahe, weil man am Grundbesitz etwas Festes hat, wovon man sehr leicht ziehen kann. Gehen Sie z. B. der Besteuerung in den letzten Jahren nach, so werden Sie finden, daß man den Grund und Boden — wenn man absieht von der Erlassung der halben Grundsteuer — ständig belastet hat. Dort, wo man ihn fassen konnte, faßte man ihn, indem man ihn zur Besteuerung nach dem gemeinen Wert heranzog. Dann bei Besitzveränderungen legte man auf ihn eine große Last, indem man den Stempel fast um das Dreifache erhöhte. Jetzt will man ihn treffen, indem man die Wertzuwachssteuer einführt. Ich gebe zu, daß die Wertzuwachssteuer an und für sich an einigen Stellen gerecht wirken kann, aber ich glaube, man muß einen Unterschied machen. Es steht ja allerdings den Gemeinden frei, ob sie dies Statut einführen wollen oder nicht. Aber wenn man dies Statut heute in Bausch und Bogen festlegt, muß man doch darauf bedacht sein, daß jede Gemeinde es einführen kann. Was man in erster Linie treffen sollte, das sollten doch eigentlich die Spekulationen sein. Die großen Spekulationen, wie sie in Wilhelmshaven und Nordenham vorkommen, können ja auch zu Recht von einer Steuer betroffen werden.

Es ist nun allerdings durch den Antrag 9 die Vermeidung einer allzugroßen Belastung vorgesehen, der hoffentlich Annahme finden wird. Aber wenn man z. B. jetzt diesem Gesetz rückwirkende Kraft geben will, so muß man sagen, daß man da, glaube ich, nicht das Richtige trifft. Vergleicht man z. B. das Anlagekapital, was im Grund und Boden sitzt, mit dem Anlagekapital, was in Staatspapieren und sonstigen Werten liegt, so muß man doch sagen, das Anlagekapital steht heute, nachdem die Vermögenssteuer eingeführt ist, gleich da. Hier will man bei dem Grund und Boden zurückgreifen, indem man 10 Jahre vorher in das Vermögen, was im Grund und Boden ruht, eingreifen will, aber die andere Seite ganz frei lassen. Ich finde, daß der Grund und Boden auch Schutz verdient und finde es als eine Konfiskation, wenn man heute dem Gesetz rückwirkende Kraft verleihen will. Ich bitte Sie, jedenfalls für den Antrag 13 der 2. Minderheit zu stimmen.



Präsident: Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. **tom Dieck:** W. H.! Ich wünschte, ich wäre der Letzte. (Heiterkeit.) Ich kann mich ganz kurz fassen. Ich stehe auf dem Standpunkt des Herrn Abg. Tanzen. (Aha!) Die Gründe, die von Herrn Abg. Koch und vom Regierungstisch gegen Herrn Tanzen vorgebracht sind, haben mich nicht überzeugt, daß eine Rückdatierung der Steuer zulässig sein sollte. Eine solche Rückdatierung spricht jeder Billigkeit Hohn. Der Grundbesitz wird in ganz ungeheurer Weise belastet.

Ich möchte kurz zurückkommen auf die Begründung der Regierung. Im vorigen Jahre ist davon die Rede gewesen, eine Umsatz- und Wertzuwachssteuer einzuführen. Die Regierung schreibt, daß die darüber vorgenommene Prüfung der Angelegenheit ergeben habe, „daß die Erhebung einer Verkehrssteuer bei jeder Veräußerung von Grundstücken nach dem Werte derselben den Gemeinden nicht eingeräumt werden kann, denn der Staat erhebt schon eine solche Steuer in Gestalt des Auslassungstempels und muß wünschen, nötigenfalls mit einer Erhöhung dieser Stempelabgabe rechnen zu können“. Wir wissen, daß die Wünsche des Staates in diesem Jahre so sind, sie können im nächsten Jahre anders sein. Sie können im nächsten Jahre dazu kommen, daß man den Gemeinden eine Umsatzsteuer zuweist. — Ich habe eben schon gesagt, die ungeheure Belastung des Grundbesitzes verträgt es nicht mehr, wenn wir eine Wertzuwachssteuer nach den vorliegenden Anträgen beschließen. Ich meine, es wäre erwünscht, in dem Statut, das dem Ausschuss vorgelegen hat, aufzunehmen, daß im Falle den Gemeinden eine Wertzuwachssteuer und eine Umsatzsteuer eingeräumt wird, die dem Betrage nach größere Steuer die andere Steuer ausschließt. Ich meine, das ist sehr wichtig, denn sonst kommt mit der Zeit eine ungeheure Belastung heraus, die nach meiner Ansicht der Grundbesitz nicht verträgt.

Präsident: Herr Abg. Wenke hat das Wort.

Abg. **Wenke:** Ich möchte für den Antrag der Minderheit stimmen. Ich beziehe mich auf die Aeußerung des Herrn Abg. Tanzen, daß es voraussichtlich Streit in der Gemeinde geben würde. Z. B. in meiner Heimatgemeinde, wenn das Statut rückwirkende Kraft bekäme, würde es gleich Unannehmlichkeiten geben. (Heiterkeit.) Ich bitte, den Antrag der Minderheit anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Schulte hat das Wort.

Abg. **Schulte:** Im großen ganzen hat mich dies Gesetz nicht besonders sympathisch berührt, denn die Lasten, die jetzt auf dem Grundbesitz liegen, sind sowieso schon ziemlich hoch. Im vorigen Jahre haben wir 1% Stempelgebühren für den Verkauf von Grundstücken gewährt, und jetzt soll noch eine Wertzuwachssteuer erhoben werden können. Dieser Wertzuwachs ist lange nicht immer die Folge von Anlagen, die die betreffenden Gemeinden oder Städte gemacht haben, sondern häufig kommt solcher Wertzuwachs auch von allgemeinen Anlagen, die das Land und dergleichen machen. Z. B. wenn Chaussees, Eisenbahnen und Deiche angelegt werden, so wird dort in der nächsten Umgebung immer ein Wertzuwachs erfolgen. Ferner ist es doch merkwürdig, daß man nun gerade den Grund und

Boden einer Wertzuwachssteuer unterwerfen will. Es gibt doch auch andere Einrichtungen in der Gemeinde, die einen unverdienten Wertzuwachs haben. Ich erinnere an die Apotheken. Wenn z. B. eine Apotheke vor 10 Jahren für 50 000 M. gekauft ist und jetzt für 100 000 M. wieder verkauft wird, dann hat der Apotheker den Verdienst. (Zurufe: „Wird ja besteuert! Wollen wir schon kriegen!“ — Heiterkeit.) Ich habe vorhin gesagt, daß mir dies Gesetz nicht sympathisch ist. Ich werde aber doch für den mildesten Antrag stimmen, für den Antrag der Minderheit, der wenigstens nicht zurückgreift auf frühere Vermögensobjekte.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes:** Das mehr erwähnte Normalstatut ist eigentlich gar kein Normalstatut. Es ist nur ein ganz vorläufiger Entwurf, der aufgestellt ist, um sich ein Bild zu machen, wie etwa die Steuer eingeführt werden könnte. Und dieser vorläufige Entwurf ist dem Ausschuss mitgeteilt, nur damit der Ausschuss sehe, daß die Regierung sich schon mit den Einzelheiten befaßt hat. Die Regierung kann gar nicht für alle Einzelheiten, die sich in dem Entwurf befinden, jetzt schon eintreten. Sie behält sich vor, nach dem Erlaß des Gesetzes das Statut umzuarbeiten. Deshalb hat auch die Regierung dem Landtag das Normalstatut nicht mitgeteilt. Sonst würde sich die Debatte ins Uferlose verloren haben. In Preußen hat man sich auch darauf beschränkt, ganz allgemein zu sagen, den Gemeinden ist gestattet, eine Wertzuwachssteuer zu erheben. Im Gesetz ist von allen Einzelheiten abgesehen.

Wenn Herr Abg. Wilken angeführt hat gegen die sogenannte rückwirkende Kraft des Gesetzes, es wäre schwer, den Anschaffungspreis, der Jahre zurückläge, festzustellen, so ist darauf zu sagen, daß das so sehr schwer nicht ist, denn in den meisten Fällen, wo die Anschaffung weit zurückliegt — etwa 10 Jahre — wird das Land noch landwirtschaftlichen Charakter getragen haben. Es wird dann einfach festgesetzt, vor 10 Jahren betrug aller Wert landwirtschaftlicher Grundstücke in der Umgebung der Stadt pro Hektar so und so viel, und dieser Satz wird einfach als Anschaffungspreis angenommen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß der Anschaffungspreis ein höherer ist.

Alle Herren, die gegen die rückwirkende Kraft sind, muß es doch stutzig machen, daß in allen Städten — es sind zur Zeit etwa 17 in Deutschland — mit Ausnahme von Köln zurückgegriffen ist auf den Wertzuwachs, der in früheren Jahren entstanden ist, in Dortmund ohne jede Beschränkung, in Frankfurt ebenfalls sehr weit und in den meisten anderen Orten etwa 20 Jahre. Wenn man da nicht Bedenken getragen hat, braucht man das auch hier nicht zu tun. Und ich möchte namentlich im Interesse der Gemeinden Rüstringen bitten, nicht ganz von einem Rückgriffsrecht abzusehen, denn sonst würden die Gemeinden gar keinen nennenswerten Vorteil von dieser Steuer haben.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** Es ist vom Regierungstisch darauf hingewiesen, daß, wenn dies Gesetz keine rückwirkende Kraft hätte, es für Rüstringen keine Wirkung hätte. W. H.!



Soll das ganze Herzogtum bloß um Rüstringen die rückwirkende Kraft einführen? Das sehe ich nicht ein. Dann sollte man lieber wieder eine Ausnahme für Rüstringen machen.

Dann wurde eben gelacht, wie Herr Abg. Schulte sagte, die Apotheken hätten eine Wertsteigerung mitgemacht. Hat Herr Schulte denn darin Unrecht? Besteuert man diese Wertsteigerung? (Zuruf: Jawohl!) Wodurch? (Zuruf: Zuwachsteuer!) Nein m. H.! Das Haus hat nicht an Wert gewonnen, sondern nur das Geschäft, die Apotheke und die kann auch in einem gepachteten Hause betrieben werden. M. H.! Lachen Sie lieber nicht über Bemerkungen, wenn Sie Ihre Sache nicht sicher sind.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und gebe das Schlusswort dem Herrn Berichterstatter Abg. Koch.

Berichterstatter Abg. **Koch:** Ich muß bekennen, daß ich zu denjenigen gehöre, die gelacht haben. Ich stehe auch heute noch auf dem Standpunkt, daß der Wertzuwachs einer Apotheke zur Steuer herangezogen wird, wenn die Apotheke verkauft wird. Lachen darf man im Landtage.

Was sodann die Sache anlangt, so ist ja weit und breit über die Sache gesprochen worden. Ich gehe zunächst noch ganz kurz auf die Nebenpunkte ein. Der Herr Regierungsvorsteher hat die Fassung zu Antrag 7 bemängelt. Um nicht noch länger auf die Frage einzugehen, will ich nur erklären, daß sich vielleicht Gelegenheit finden wird, darüber näher mit der Regierung zu verhandeln. Heute will ich diejenigen Gründe, die für diese Fassung sprechen, nicht weiter erörtern. — Damit, daß Verluste vergütet werden, wie dies vorher erwähnt wurde, will ich mich unter der Bedingung einverstanden erklären, daß auch bei der Einkommensteuer die Verluste vergütet werden. Ich glaube aber, Sie kommen damit auf eine schiefe Ebene. — Herr Kollege vom Dieck hat Kautelen dafür gefordert, daß nicht beide Steuern, Umsatzsteuer und Wertzuwachssteuer, zugleich erhoben werden. Damit können wir warten, bis wir ein Gesetz über die Umsatzsteuer haben. Das heute schon in das Gesetz hineinzuschreiben, hat doch wohl keinen Wert.

Dann ist gesagt, es hätten erst wenige Gemeinden die Steuer eingeführt. Das ist nicht ganz richtig. Die ganze Steuer ist erst seit 1904 eingeführt, hat aber seitdem Schlag auf Schlag an Boden gewonnen. In den Gemeinden Frankfurt, Köln, Dortmund, Marburg, Duisburg, Lichterfelde, Gelsenkirchen, Essen, Linden, Lignitz, Hanau, Kreuznach, Breslau, Paderborn, Weißensee, Pantow, Reinickendorf, Zehlendorf, Leipzig, Flensburg ist sie eingeführt. Die Statistik wird noch nicht bis auf den heutigen Tag vollständig sein. Neuerdings haben sich auch die Landtage von Hessen, Sachsen und Bayern mit der Sache beschäftigt. Und m. H., die Besteuerung hat sich so bewährt, daß das preussische Ministerium im Jahre 1906 beim Landtag beantragt hat, nicht nur den Städten, sondern auch den Kreisen das Recht zu geben, eine solche Steuer zu erheben, und am 26. Juni 1906 ist dieser Antrag Gesetz geworden. Ich glaube, wenn diese Steuer nach Auffassung des preussischen Ministeriums sich noch nicht bewährt hätte, würde man dort nicht damit vorgehen, auch anderen Körperschaften

das Recht einzuräumen. In der Provinz Hannover sind es mindestens drei Kreise, die die Steuer eingeführt haben, u. a. der Kreis Blumenthal in unserer nächsten Nähe. Sie können also durchaus nicht sagen, daß diese Steuer sich erst im Versuchsstadium befindet. Im Gegenteil, sie hat rasch einen siegreichen Lauf genommen.

Was weiterhin an speziellen Bedenken vorgebracht worden ist, so bewegen sich meines Erachtens die sämtlichen Ausführungen in zwei Richtungen, die Belastung des Grund und Bodens und die Ungerechtigkeit der rückwirkenden Kraft. Was die Belastung des Grund und Bodens angeht, so glaube ich, daß z. B. in Bant beide Steuern ganz gleichartig herangezogen sind, die Einkommensteuer und die Grund- und Gebäudesteuer, und beide werden eine Entlastung erfahren, wenn Sie die Wertzuwachssteuer einführen. Es bleibt ja auch allen Gemeinden unbenommen, die Erträge dieser Steuer zur Entlastung der Steuern auf dem Grundbesitz zu verwenden. (Sehr richtig!) Ich glaube, daß Sie den festhaften Grundbesitz nicht belasten, sondern auf Kosten der Grundstücksspekulation entlasten. (Sehr richtig!)

M. H.! Was nun die rückwirkende Kraft angeht, so möchte ich nochmals betonen, daß man diejenigen Bedenken, die man in Preußen und namentlich in anderen Staaten nicht aufgeworfen hat, doch auch hier nicht als durchschlagend ansehen sollte. Es hat in Preußen nur eine einzige Stadt, Köln, dem Statut keine rückwirkende Kraft gegeben, und Köln ist — wie aus den damaligen Verhandlungen hervorgeht — besonders durch die Agitation eines hervorragenden Stadtratsmitgliedes und Bürgers, der selbst Bauunternehmer war, davon zurückgehalten. Die Magistratsvorlage ging auch in Köln auf die Einführung der rückwirkenden Kraft. Ich brauche den Ausdruck „rückwirkende Kraft“ nachdem er mir von sämtlichen gegnerischen Rednern suggeriert ist. Ich bin übrigens aber nach wie vor der Ansicht, tatsächlich handelt es sich nicht um rückwirkende Kraft. Sie können hier nicht mit mehr Recht von rückwirkender Kraft reden, als Sie bei einem Geschäft auf dem Gebiete des Einkommens, das sich im Jahre 1909 realisiert, davon sprechen werden, wenn der Unternehmer die erste Einleitung zu dem Geschäft bereits im Jahre 1901 betrieben hat. Tatsächlich wirkt die ganze Besteuerung doch nicht anders als z. B. die Umsatzsteuer. Wenn heute beschlossen werden sollte, den staatlichen Auflassungstempel von 1 % auf 5 % zu erhöhen — das ist ja die Höhe der Umsatzsteuer an sehr vielen Stellen in Preußen —, dann würde diese Erhöhung die Grundstücksumsätze viel höher treffen als die hier vorgesehene höchste Progression von 25 %. Denn die 25 % werden ja nur von dem Wertzuwachs erhoben, während Stempel von dem Gesamtwert erhoben wird.

M. H.! Es ist dann noch von Herrn Abg. Wilken gesagt worden, es würde ein großer Streit entstehen bei der Frage der rückwirkenden Kraft darüber, für wieviel das Grundstück vor 7 oder 8 Jahren gekauft worden wäre. (Widerpruch.) Oder darüber, wieviel in Fällen, in denen innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Erlasse des Gesetzes kein Verkauf stattgefunden hat, der gemeine Wert vor 10 Jahren betrug. Der gemeine Wert vor 10 Jahren ist ohne alle Schwierigkeit zu ermitteln. Man hat z. B. in Dortmund ganz bestimmte Grundsätze aufgestellt für den Wert,

den der Grundbesitz im Jahre 1860 gehabt hat. Also daraus entsteht nur eine geringe Schwierigkeit, die jedenfalls viel geringer ist als z. B. die Schwierigkeit, die mit der Schätzung zur Einkommensteuer verbunden ist. Wenn Sie den Streit, der aus der Schätzung zur Einkommensteuer entsteht, nicht scheuen, dann brauchen Sie den hier entstehenden, viel selteneren und vielleicht leichter zu entscheidenden Streit erst recht nicht zu scheuen.

Ich bitte Sie nochmals das Gesetz in der hier vorliegenden Fassung anzunehmen. Die sogenannte rückwirkende Kraft wird in erster Linie den Bewohnern des Amtes Küstringen zu gute kommen, aber auch denen müssen wir helfen, da sie auch Kinder unseres Staates sind.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abg. Tanzen: Herr Abg. Koch hat mich mißverstanden. Ich habe selbstverständlich nicht gesagt, daß die Verluste, die beim Grundstücksumsatz entstehen, vom Staate vergütet werden sollten, sondern ich habe nur gesagt, daß, wenn beim Grundstücksumsatz Gewinn und Verlust entstehen, dies ausgeglichen werden möge.

Präsident: Herr Abg. Wilken hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abg. Wilken: Herr Abg. Koch hat mehrere Städte erwähnt, die diese Steuer eingeführt haben. Es waren 14 oder 15. (Zuruf des Abg. Koch: 21!) Das sind doch nur wenige. Wenn ich gesagt habe, daß die Steuer in Deutschland nur wenig vorkomme, so muß ich diese Behauptung aufrecht erhalten. Ebenso muß ich auch aufrecht erhalten, daß der Wert eines Grundstückes, den es vor 10 Jahren hatte, sehr schwer richtig festzustellen ist. (Präsident: Bitte, persönliche Bemerkung!)

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abg. Koch: Die Ausführungen bezüglich der Deckung von Verlusten richteten sich nicht gegen den Abg. Tanzen, sondern gegen eine Anregung von Herrn Abg. Falz. Bei der Schätzung zur Einkommensteuer werden die Jahre, die unter Null sind, auch nicht aufgerechnet. (Präsident: Das war auch keine persönliche Bemerkung.) Abg. Koch: Nein, Herr Präsident, aber es war in demselben Maße eine persönliche Bemerkung, wie die Bemerkung des Abg. Tanzen, gegen die sie gerichtet war.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Tanzen: Ich beantrage namentliche Abstimmung zu Antrag 11.

Präsident: Wird der Antrag unterstützt? (Mehrfache Zurufe: Ja.) Wir stimmen zunächst ab über den Antrag 3. Ich habe sämtliche Anträge verlesen, muß sie aber doch wohl kurz wiederholen. (Präsident verliest Antrag 3.) Ich bitte die Herren, die den Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Es folgt Antrag 4. (Präsident verliest den Antrag.) Ich bitte die Herren, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Es folgt Antrag 5. (Präsident verliest den Antrag.) Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich

zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 6. (Präsident verliest den Antrag.) Ich bitte die Herren, die den Antrag 6 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Antrag 6 ist angenommen. Nunmehr folgt ein Antrag der Mehrheit als Antrag 7 und ein Antrag der Minderheit im Antrag 8. Der Mehrheitsantrag lautet: (Präsident verliest den Antrag 7). Die Minderheit beantragt dazu „Ablehnung des Antrages 7“. Ich lasse zunächst über Antrag 7 abstimmen. Wird der Antrag angenommen, ist damit der Antrag 8 erledigt. Der Landtag ist einverstanden. Ich bitte die Herren, die den Antrag 7 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 8 ist damit erledigt. Es folgen Antrag 9 und 10. Antrag 9 ist ein Mehrheitsantrag. (Präsident verliest den Antrag.) Antrag 10 unterscheidet sich davon nur insofern, als er verlangt, daß der Wertzuwachs, der in einem Jahre entstanden ist, bis zu ein Prozent freigelassen wird usw. Ich lasse über den weitgehendsten Antrag, das ist auch diesmal der Antrag 9, Antrag der Mehrheit, zunächst abstimmen und bitte die Herren, die Antrag 9 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag 9 ist angenommen und damit Antrag 10 erledigt. Es folgt nunmehr der Antrag 11, über den namentliche Abstimmung beantragt ist. Er lautet: (Präsident verliest den Antrag.) Es erfolgt also namentliche Abstimmung und bitte ich diejenigen Herren, die diesen Antrag 11 annehmen wollen, bei Aufruf ihres Namens mit ja zu antworten und diejenigen Herren, die den Antrag ablehnen wollen, mit nein zu antworten. Wir beginnen mit dem Buchstaben D.

Dauen ja, tom Dieck nein (Zurufe: Ja!) ja (Präsident: Bedaure, zweimalige Abstimmung ist nicht zulässig), Driver fehlt, Enneking fehlt, Falz ja, Feigel nein, Feldhus: Ich weiß gar nicht, warum es sich handelt, ich muß mich der Abstimmung enthalten. v. Fricken nein, Gerdes nein, Grape ja, Griep nein, Heitmann: Ich habe es auch nicht verstanden. (Präsident: Ich bedaure, ich habe es zweimal wiederholt.) Heitmann: Ich antworte „Ja“, nachdem ich nachträglich erfahren habe, worum es sich handelt. Hollmann ja, Hug ja, Jungbluth ja, Koch ja, Lanje nein, Mohr nein, Müller fehlt, Presser nein, Rodenbrock ja, Schröder nein, Schulte nein, Schulz ja, Schute nein, Schwarting nein, Tanzen nein, Taphorn nein, Tappenbeck ja, Tews nein, Thorade ja, Voß (Gutin) ja, Voß (Ransdorf) ja, Wenke nein, Wessels ja, Wilken nein, Zeidler ja, Ahlhorn (Betel) fehlt, Ahlhorn (Hartwarden) nein.

Es wird von beiden Schriftführern festgestellt, daß 17 Stimmen dagegen und 16 Stimmen für den Antrag abgegeben sind. Der Antrag ist also abgelehnt. Herr Abg. Tanzen hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Tanzen: Nachdem die Abstimmung etwas zweifelhaft war für verschiedene Herren, möchte ich nochmals namentliche Abstimmung zum nächsten Antrag 13 beantragen.

Präsident: Ich bemerke zunächst, daß Herr Abg. Ahlhorn den Antrag 12 zurückziehen will. Der Landtag ist einverstanden? (Zuruf: Ja!) Herr Abg. Koch hat das Wort zur Geschäftsordnung.



Abg. **Koch**: Wenn der Antrag von Herrn Abg. Ahlhorn zurückgezogen wird, möchte ich ihn wieder aufnehmen.

Präsident: Dann stimmen wir über den Antrag ab, und bitte ich diejenigen Herren, die den Antrag 12 annehmen wollen — auf fünf Jahre —, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Es folgt nunmehr der Antrag 13. (Präsident verliest den Antrag.) Es ist namentliche Abstimmung beantragt. Wird der Antrag unterstügt? (Zuruf: Ja!) Dann bitte ich diejenigen Herren, die den Antrag annehmen wollen, bei Aufruf ihres Namens mit ja zu antworten und diejenigen Herren, die den Antrag ablehnen wollen, mit nein zu antworten. Wir beginnen mit dem Buchstaben E.

Enneking fehlt, Falz nein, Feigel ja, Feldhus ja, v. Fricke ja, Gerdes ja, Grape nein, Griep ja, Heitmann nein, Hollmann nein, Hug nein, Jungbluth nein, Koch nein, Lanje ja, Mohr ja, Müller fehlt, Presser ja, Rodenbrock nein, Schröder ja, Schulte ja, Schulz nein, Schute ja, Schwarting ja, Tanzen ja, Taphorn ja, Tappenbeck nein, Tews ja, Thorade nein, Voh (Gutin) nein, Voh (Pansdorf) nein, Wente ja, Wessels nein, Wilken ja, Zeidler nein, Ahlhorn (Betel) fehlt, Ahlhorn (Hartwarden) ja, Dauen nein, tom Dieck ja, Driver fehlt.

Der Antrag ist mit 19 gegen 16 Stimmen angenommen. Es folgt nunmehr die Abstimmung zum Antrag 14. (Präsident verliest den Antrag.) Ich bitte die Herren, die den Antrag 14 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu Ziffer 3 des Entwurfs. Dazu ist der Antrag 15 gestellt:

Annahme der Ziffer 3 des Entwurfs.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zu Ziffer 3, schließe sie, da niemand das Wort wünscht und bitte die Herren, die den Antrag 15 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu Ziffer 4 des Entwurfs und zum Antrag 16:

In Ziffer 4 Absatz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

Wir kommen weiter zum Antrag 17:

In Ziffer 4 Absatz 3 werden die Zahlen „1000“ durch die Zahlen „600“ ersetzt.

Und zum Antrag 18:

Der Absatz 4 der Ziffer 4 erhält folgende Fassung: „Würden nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes mehr als 40 Abgeordnete zu

wählen sein, so ist die Zahl 600 so oft um 100 zu erhöhen, bis die Zahl der zu wählenden Abgeordneten 40 nicht übersteigt.“

Endlich zum Antrag 19:

Annahme der Ziffer 4 des Entwurfs mit den sich aus der Beschlußfassung zu den Anträgen 16, 17 und 18 ergebenden Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 16 bis 19 inkl. und über die Ziffer 4 des Entwurfs. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet auch. Ich bitte, da ich die Anträge gerade eben verlesen habe, diejenigen Herren, die den Antrag 16 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Desgleichen bitte ich die Herren, die den Antrag 17 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch 17 ist angenommen. Ebenfalls bitte ich die Herren, die Antrag 18 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Antrag 18 ist angenommen. Und nunmehr bitte ich die Herren, die den Antrag 19 annehmen wollen, sich auch noch zu erheben. — Geschicht. — Antrag 19 ist angenommen. — Damit ist der Gesetzentwurf erledigt. Anträge zur zweiten Lesung sind bis Montag mittag 12 Uhr einzubringen.

Ich habe noch mitzuteilen, daß ein selbständiger Antrag während der Verhandlung abgegeben ist, und zwar ein Antrag des Herrn Abg. Schulz, der, genügend unterstügt, folgendermaßen lautet:

Ich beantrage:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, spätestens dem nächsten ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, der eine allgemeine Revision der Gemeindeordnung bezweckt auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für alle mündigen Angehörigen des Deutschen Reiches, die seit zwölf Monaten in einer oldenburgischen Gemeinde wohnen.

Will der Landtag diesen Antrag in Betracht ziehen? (Zuruf: Nein!) Es wird „Nein“ geantwortet. Dann bitte ich den Landtag, darüber abzustimmen. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag in Betracht ziehen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Das ist die Minderheit. Dann ist damit der Antrag erledigt.

Die Tagesordnung ist nunmehr erledigt. Ich schließe die Sitzung, bitte aber die Herren, noch einen Augenblick zu einer vertraulichen Besprechung zusammen bleiben zu wollen.

(Schluß 8¹/₄ Uhr.)